

Ernst: Die Entstehung des niederen Adels

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

136968

II

Ob

339

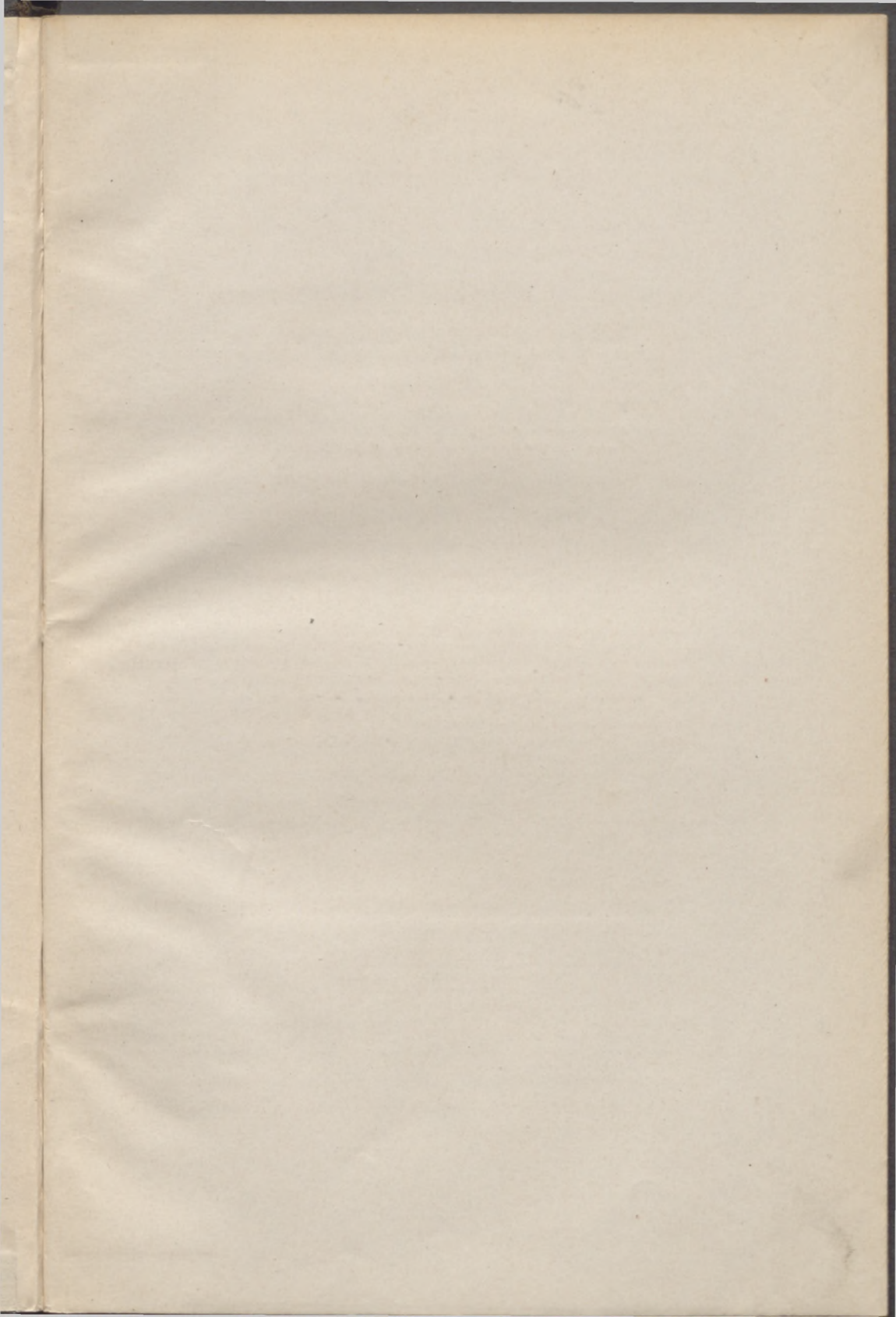
Ob 362.

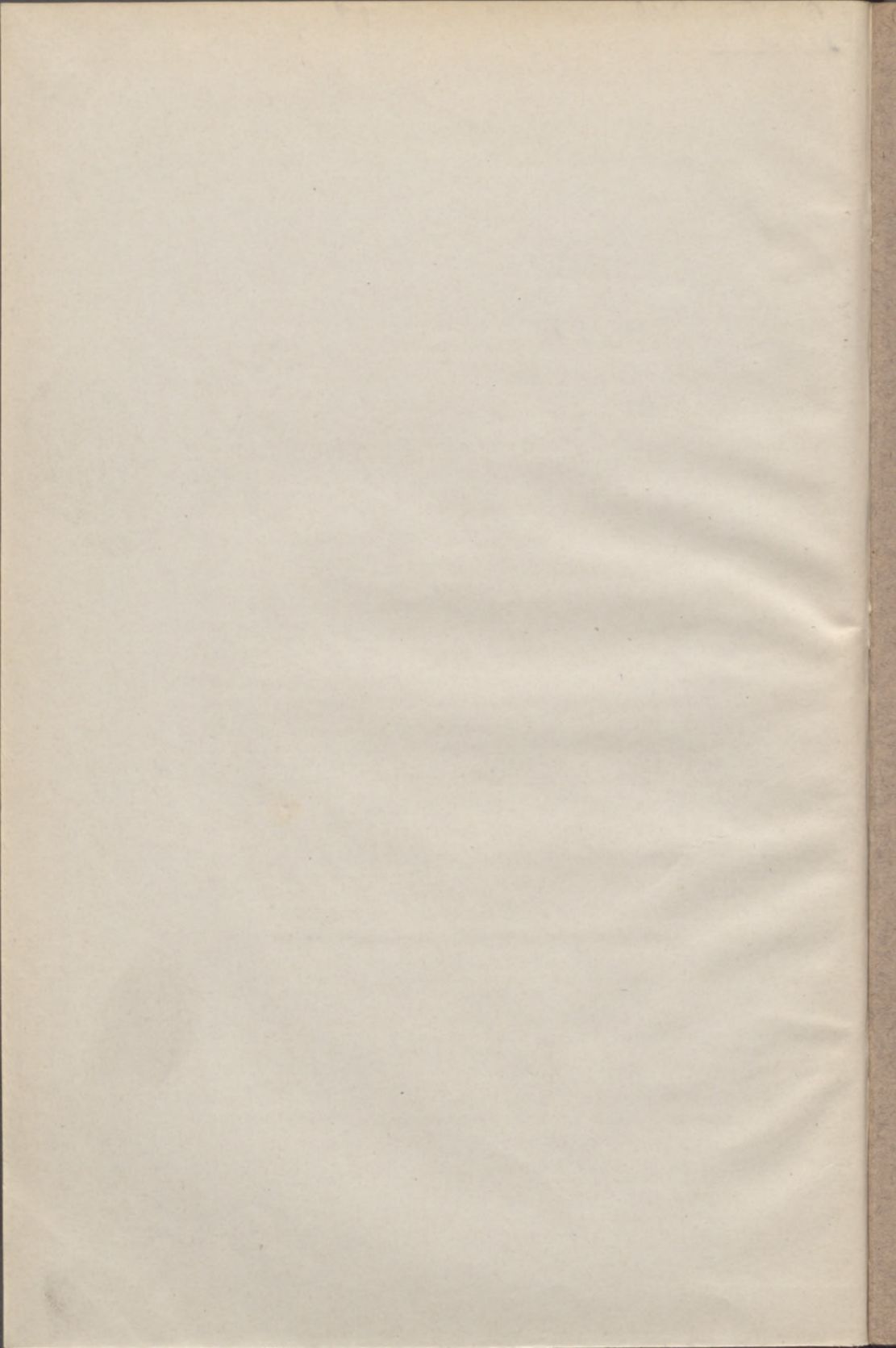
8°

Zur Beachtung!

- 1) Die Bücher sind zum Termin zurückzugeben oder es ist eine Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
- 2) Jedes entlehene Buch ist während der Leihzeit in einem Umschlage aufzubewahren und so auch der Bibliothek wieder zuzustellen.
3. Die Bücher sind in jeder Weise zu schonen. Das Anstreichen, Unterstreichen, Beschreiben und dgl. sind streng verboten. Zuwiderhandelnde können zum Ersatze des Buches verpflichtet werden. Auch werden ihnen in Zukunft andere Bücher nicht verabfolgt werden.
- 4) Beschädigungen und Defekte sind spätestens am Tage nach Empfange der Bücher zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltung.

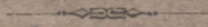




207 Jb 362 1

Die Entstehung des niedereren Adels

Von
Viktor Ernst



Berlin W. 35 Stuttgart Leipzig
Verlag von W. Kohlhammer
1916

M 250

207/216

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Rossplatz 16.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften

in selbständigen Bänden, begründet von Dr. Kuno Frankenstein
fortgesetzt von weil. Dr. Max von Heckel.

Bis jetzt sind erschienen:

I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre.

- Lehr, weil. Prof. Dr. Julius, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. 2. Aufl. M. 9.—
von Prof. Dr. Max von Heckel.
- Oncken, weil. Prof. Dr. August, Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. M. 16.50
- Adler, weil. Prof. Dr. G., Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. M. 8.—
- Lehr, weil. Prof. Dr. Julius und Frankenstein, weil. Dr. Kuno, Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. M. 7.—
- Kleinwächter, k. k. Hofrat, Prof. Dr. Friedr., Das Einkommen und seine Verteilung. M. 10.—
- Fircks, A., Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. M. 13.50
- van der Borcht, Dr. R., Präsident a. D. des Kaiserl. Statistischen Amts. Das Verkehrswesen. 2. Auflage. M. 16.—
- Hefferich, Prof. Dr. K., Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Exc. Geld und Banken. I. Teil: Das Geld. 2. Auflage. M. 17.50
- Schwappach, Forstmeister, Prof. Dr. A., Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. M. 10.—
- Arndt, Geh. Oberbergrat, Prof. Dr. A., Bergbau und Bergbaupolitik. M. 6.80
- Stephan, Dr. R., kaiserl. Regierungsrat und Schmid, Paul, Rechtsanwalt. Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. M. 16.50
- Frankenstein, weil. Dr. Kuno, Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik. M. 11.—
- van der Borcht, Dr. R., Präsident a. D. des Kaiserl. Statistischen Amts, Grundzüge der Sozialpolitik. M. 16.50
- Handel und Handelspolitik. 2. Auflage. M. 17.50
- Brämer, H., Verbandssekretär und Brämer, Geh. Regierungsrat K., Das Versicherungswesen. (Vergriffen.) M. 11.50
- Zimmermann, Dr. A., Kaiserl. Legationsrat a. D., Kolonialpolitik. M. 12.60

II. Abteilung: Finanzwissenschaft.

- Vocke, Dr. W., kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D., Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. M. 11.—
- Schäffle, Dr. A., k. k. Minister a. D., Die Steuern. Allgemeiner Teil. M. 13.—
- Die Steuern. Besonderer Teil. M. 20.—
- von Heckel, weil. Prof. Dr. M., Das Budget. M. 10.—
- v. Kaufmann, weil. Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. R., Die Kommunalfinanzen. 2 Bd. M. 27.—

III. Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre.

- Schmidt, Prof. Dr. R., Geh. Hofrat, Allgemeine Staatslehre. M. 8.80
- I. Bd. Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.
- II. Bd. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.
- I. Teil: Die älteren Staatsgebilde. M. 12.50
- II. Teil: Die Entstehung der modernen Staatenwelt. M. 14.50
- Petersilie, Dr. A., Prof. u. Mitgl. d. kgl. preuss. statist. Bureaus in Berlin, Das öffentliche Unterrichtswesen. 2 Bände. M. 28.—
- Rapmund, Dr. O., Regierungs- und Geh. Medizinalrat, Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Teil. M. 9.50
- — — Besonderer Teil. M. 30.—, gebunden M. 33.—

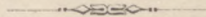
Elegant halbfrauz gebundene Bände kosten 2 M. mehr.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Die Entstehung des niedereren Adels

Von
Viktor Ernst

1065
1916



Berlin W. 35 Stuttgart Leipzig
Verlag von W. Kohlhammer
1916



136.968
V

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Rittergüter	3
II. Meierhöfe	32
III. Zwing und Bann als Grundlage von Rittergütern und Meierhöfen .	58
IV. Zwing und Bann als Grundlage des niederen Adels. (Vergleich mit der Überlieferung)	68
V. Prüfung des Resultats an den realen Verhältnissen	81
Sachregister	88
Ortsregister	90

Abkürzungen.

- Fürst. Urk. = Fürstenbergisches Urkundenbuch.
- Hanauer = A. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge 1864.
- OABeschr. = Beschreibung des Oberamts . . . (Württ. Oberamtsbeschreibungen, 64 Bände, teilweise in zweiter Bearbeitung erschienen).
- St., St. Stuttgart = K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, je mit anschliessender Angabe des Lagerorts.
- St. Ludwigsburg = K. Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg, je mit anschliessender Angabe des Lagerorts.
- Urk. Heiligkreuztal = Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal von A. Hauber (Württ. Geschichtsquellen IX und XIV).
- Wirt. Urk. = Württembergisches Urkundenbuch.
-

Der Streit über die Entstehung des niederen Adels ist ein Erbstück aus dem alten Reiche. Schon mehrere Menschenalter, ehe es zu Ende ging, erörterte man in zahlreichen, mitunter recht stattlichen Schriften die schwierige Frage, weniger aus wissenschaftlichem als vielmehr aus praktischem Interesse. Man kämpfte um die Stellung der Ritterschaft zum Reich und zu den Landesherren und hoffte aus der Geschichte des Standes neue Gründe für oder gegen die erhobenen Ansprüche gewinnen zu können. Schwaben war der bevorzugte Schauplatz des literarischen wie des politischen Streites¹.

Indem das neunzehnte Jahrhundert die Erörterung fortsetzte, knüpfte es in doppelter Hinsicht an die Leistungen der Vergangenheit an. Einmal schon insofern, als es fast durchweg die für den früheren Interessenkampf unwesentliche Frage nach der Entstehung des höheren Adels in den Hintergrund stellte und die Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Ursprung der Ritterschaft zuwandte. Sodann aber auch besonders dadurch, daß es im letzteren Punkt mit der Frage zugleich einen Teil der Antwort aus den Vorarbeiten übernahm. Auf beiden Seiten der alten Parteien hatte nämlich die Meinung Anklang gefunden, daß die Ritter ihrer eigentlichen Natur nach Ministerialen seien², daß also in dem Dienstverhältnis zu ihrem Herrn der Hauptgrund ihrer Sonderstellung und der Kern ihres Wesens erblickt werden müsse. Die Folge war, daß fortan die Ministerialität in den Mittelpunkt der Erörterung rückte und daß man statt der Entstehung der Ritterschaft fast ausschließlich den Ursprung des

1) Vgl. über diesen früheren Streit: v. Fürth, Die Ministerialen (1836), Vorrede; Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft 2 (1871), 457—460, auch 396—399. Zahlreiche württembergische Streitschriften verzeichnet Joh. Jak. Mosers Wirtembergische Bibliothec (4. Aufl.) 201—220.

2) v. Fürth, Die Ministerialen, Vorrede VII.

Ernst, Die Entstehung des niederen Adels.

Dienstverhältnisses untersuchte. Aus dieser Verengung der Bahn ist man auch nicht herausgekommen, als die neueste Zeit mit ihrem lebhaften Interesse für die innere Geschichte unseres Volkes die Beiträge zur deutschen Landesgeschichte beträchtlich mehrte³; fast alles⁴, was in den letzten Jahren zur Geschichte des niederen Adels erschienen ist, bewegt sich im alten Geleise.

Trotz dieser Einschränkung der Aufgabe ist aber bis jetzt eine Verständigung nicht erzielt, eine befriedigende Lösung nicht gefunden worden. Zwar ist man im allgemeinen so weit einig, daß die Ministerialität (im späteren und gewöhnlichen Sinne des Wortes) und damit auch der niedere Adel gegenüber der karolingischen Gliederung unseres Volkes eine Neubildung bedeute; in allen übrigen Punkten aber gehen die Meinungen weit auseinander. Schon darüber wird gestritten, welcher Teil des Volkes, der freie oder der unfreie, das Blut für die bevorzugte Schicht geliefert habe — wobei man die Knechtschaft der Karolingerzeit und die aus anderer Wurzel erwachsene Leibeigenschaft der folgenden Jahrhunderte nicht genügend auseinanderhält —, und noch viel weniger ist es gelungen, den Hebel nachzuweisen, der einen Teil der großen Masse von seiner Umgebung losgelöst und

3) Die Literatur bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde (8. Aufl.) 393f. Über-sichten und Kritiken bei Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland (Zeumer, Quellen und Studien IV, 1911) 2—4; Molitor, Der Stand der Ministerialen (Gierke, Untersuchungen 112, 1912) X—XVI; auch bei Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 63, 64, 1910) 11—27, 305—330; ebenso bei Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8, 1910) 1, 169, 481 ff. Vgl. auch v. Belows Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (3. Aufl.) 6, 710—714; Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911), 207—240; Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2 (1913), 87—91; v. Dungern, in: Heydenreich, Handbuch der praktischen Genealogie 1, 349—354.

4) Ansätze zu einer abweichenden Auffassung des Verhältnisses von Ministerialen und Rittern finden sich bei v. Zallinger, Ministeriales und milites 1878, 1 ff. (mit ungenügenden Argumenten); weiter insbesondere bei Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1905) 94 ff., auch in Nova Turicensia (1911), 77—101, teilweise in Übereinstimmung mit Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 3. F., 52 (1908), 95 ff.

auf eine höhere Stufe emporgehoben hat. Der Hofdienst, der lange Zeit als die treibende Kraft gegolten hat, ist durch die Betonung der kriegerischen Tätigkeit der Ministerialen aus dieser Rolle verdrängt worden, und auch ihr wird jetzt wieder durch den Hinweis auf die Bedürfnisse der lokalen Verwaltung der Rang streitig gemacht. Abseits von diesem Anschauungskreise steht der Versuch, die Ministerialität aus der Gewalt des Herrn über seine Freigelassenen und deren Nachkommen herzuleiten⁵. Sobald man ins Einzelne geht, steigert sich noch der Widerstreit der Meinungen, und es ist nicht ganz unberechtigt, wenn neuere Bearbeiter dieser Fragen von einem Wust von Kontroversen, von drastischen Ungereimtheiten der verschiedenen Ansichten reden. Jedenfalls bildet der tatsächliche Zustand, in dem sich diese Dinge zurzeit befinden, kein Hindernis für den Versuch, auf einem neuen Wege zur Lösung des schwierigen Rätsels zu gelangen.

I.

Wenn man von der älteren Periode der deutschen Geschichte fast ohne Einschränkung sagen kann, daß die Verhältnisse des Grundbesitzes und des Ackerbaus das Übergewicht hatten und die allgemeinen Zustände beherrschten¹, so ist die Vermutung berechtigt, daß auch bei der anscheinend jüngeren Bildung des niederen Adels irgendwie ein Zusammenhang zwischen ständischen Vorzügen und Besitzverteilung besteht. Wir gehen daher, weil andere Mittel versagen, von den Gütern der Adeligen aus, wie sie sich mit ungeschmälerten Rechten bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, in wesentlichen Teilen sogar bis zur Gegenwart erhalten haben.

Seit überhaupt der niedere Adel in unseren Quellen deutlich in die Erscheinung tritt, bekommen wir aus Urkunden, Schenkungsverzeichnissen, Totenbüchern usw. einzelne Nachrichten über Bestandteile seines Besitzes, und seit im Lauf des 13. Jahr-

5) So Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmanschaft, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1907), 116—172.

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 4 (2. Aufl.), 359.

hundreds die Privaturkunden an Zahl und allmählich auch an Umfang beträchtlich zunehmen, erhält auch unsere zunächst nur lückenhafte Kenntnis von diesen Dingen eine breitere Grundlage. Zwar sind es bei der Kürze der Pertinenzformeln meist nur die groben Züge des Bildes, die wir daraus kennen lernen; die feineren Linien kommen nur selten deutlich zutage. Aber andere Arten von Quellen, hauptsächlich Weistümer und ausführlichere Lagerbücher, weiter die Realmatrikeln der Ritterschaft²⁾, treten hier in die Lücke und verbreiten helles Licht auch über die vorher noch dunkeln Partien. Daß diese ergiebigeren Quellen in ihrer großen Mehrzahl erst dem Ausgang des Mittelalters und der Neuzeit angehören, tut ihrer Verwendung in unserem Falle keinen Eintrag. Die Verhältnisse, mit denen wir uns beschäftigen, haben schon im 13. und 14. Jahrhundert den Zustand der Reife erreicht und verharren dann jahrhundertlang fast ohne Veränderung auf dem gleichen Punkte. Und eben dieser ausgereifte Stand der Dinge ist es, den wir zunächst kennen lernen wollen.

Beim ersten Blick auf die große Zahl adeliger Besitzungen mag freilich zunächst der Eindruck einer unübersehbaren Mannigfaltigkeit entstehen. Er wird aber sehr rasch der Erkenntnis weichen, daß es bei allem Reichtum der Erscheinungsformen doch immer wieder die gleichen Merkmale sind, die das Wesen der Sache ausmachen, und es ist dann weiterhin ohne Schwierigkeit möglich, überall das Normale von dem Außergewöhnlichen, das Typische von dem Individuellen abzulösen. Dieses Heraus-schälen des Kernes wird erleichtert, wenn wir uns, wie es im folgenden geschieht, in der Hauptsache auf das Gebiet eines Stammes, und zwar des schwäbischen, beschränken. Daß dabei alles, was wir als Regel aufstellen können, immer auch wieder durch Ausnahmen durchbrochen ist, liegt in der Natur des mittelalterlichen Lebens begründet.

2) Über das ritterschaftliche Matrikelwesen vgl. J. G. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft 2, 219 ff. Teile von Realmatrikeln oder Grundlagen für solche aus dem Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, von 1569 und 1592, im Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg.

Den Mittelpunkt des adeligen Besitzes bildet die Burg; als ihr Zubehör gelten die einzelnen Güter und Rechte. Bald liegt sie mitten in einem Dorfe, bald für sich allein abseits an einem für die Verteidigung besonders geeigneten Platze. Im ersteren Falle liebt sie die Nachbarschaft der Kirche³, im letzteren ist die in ein Tal vorspringende Bergzunge, die „Spornlage“⁴, besonders geschätzt. Die räumliche Trennung vom Dorfe bildet kein Hindernis, daß die Burg und der dazu gehörige Adel den Namen des benachbarten Ortes führen⁵; in nicht wenigen Fällen wird aber ein eigentlicher Burgname gewählt, wobei die Bildungen auf *burg*, *eck* und *stein* sich besonderer Beliebtheit erfreuen⁶.

Die *militärische* Bedeutung der Burg⁷ tritt in unseren Quellen wenig hervor; sie kommt mehr in der ganzen Anlage zum Ausdruck. Gelegentlich wird die Verpflichtung der Untertanen zum Schutz der Burg erwähnt⁸. Umgekehrt aber nehmen die Bauern

3) So in Ertingen, Württ. Vierteljahrsh. 1 (1878), 107; in Andelfingen, Urk. Heiligkreuztal 1, 400; in Hirschau und Wendelsheim, OABeschr. Rottenburg 2 (1900), 226, 369; in Neufra, Fürst. Urk. 6, 211; in Trochtelfingen, ebd. 7, 353; in Magolsheim, St., LB. W. 1086; in Hochberg, St., LB. W. 1759; in Linden, Steichele, Bistum Augsburg 6, 571; in Kogenheim, Rappoltstein, UrkB. 4, 348 f.; in Bernstadt: die Kirche erscheint aus dem Areal der Burg herausgeschnitten, OABeschr. Ulm 2 (1897), 421; in Mönshheim: G. Hoffmann, Geschichte des Dorfes Mönshheim (1904) 15. Usw.

4) Vgl. Robert Gradmann, Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde XXI, 1914) 69—71, 118—120.

5) Vgl. etwa Hunderingen, Hohen- und Niedergundelfingen, Justingen, Wittlingen, Urach.

6) Vgl. Maisenburg, Grafeneck, Derneck, Blankenstein, Lichtenstein.

7) Vgl. Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaften (Diss. Bonn 1907) 8 ff.; v. Voltelini, im Archiv f. österreich. Geschichte 94 (1906) 26 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 1316 f.

8) Pflummern 1625: wenn man Sturm schlägt, soll jedermann dem Schloss zulaufen; St. Stuttgart, LB. W. 1356; Rotenburg 1390: die Burg behüten, bis die Banner wieder heimziehen, Hanauer 339. Vgl. auch den Streit in Weissach 1254, Wirt. Urk. 5, 67; Stettenfels, Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1902) 132; Mönshheim, Hoffmann, Geschichte des Dorfes Mönshheim (1904) 13.

von Wurmlingen (1476) das Öffnungsrecht in der Burg für sich in Anspruch und verlangen dafür eigene Schlüssel. Trotz des Widerspruchs des Burgherren setzen sie es durch, dass sie in Kriegszeiten in die Burg aufgenommen werden müssen⁹.

Die Burg ist in der Regel von einigen Gärten, häufig auch noch von sonstigem Eigentum des Burgherrn umgeben. Man legte wohl Wert darauf, in der Nähe der Burg fremde Rechte möglichst zu beseitigen, und scheute, wo es anging, auch vor Gewaltmaßregeln nicht zurück¹⁰. Zur weiteren Ausstattung gehörte ein aus Wiesen und Äckern bestehender *Grundbesitz*, der entweder von der Burg selbst oder von einem dabei gelegenen „Bauhof“ aus bewirtschaftet wurde. Sein Umfang ist sehr verschieden. Das Burgstall Westerbühl hat (1588) nur 4 Jauchert Äcker in jeder Zelg¹¹; zur Herrschaft Oberbalzheim gehören $7\frac{3}{8}$ Jauchert Äcker und $4\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen¹². Die Burg Konzenberg hat (1300) Äcker für Einen Pflug¹³, Seifriedsberg hat (1316) 20 Jauchert Äcker in jedem der drei Felder¹⁴. In Dischingen sind es (1562) $19 + 18 + 20\frac{1}{2}$ Jauchert Äcker und 26 Tagwerk Wiesen¹⁵; in Wurmlingen (1729) beträgt der Umfang der Burg selbst $4\frac{3}{4}$ Morgen, Gärten sind es $5\frac{7}{8}$ Morgen, Wiesen $12\frac{3}{8}$ Morgen und Äcker $32\frac{3}{4} + 28\frac{1}{2} + 42\frac{3}{4}$ Morgen in den drei Zelgen¹⁶. In Staufeneck sind es (1750) 90 Tagwerk Gärten und Wiesen, 111 Jauchert Äcker¹⁷; in Jebenhausen (1759) 21 Tagwerk Wiesen, 87 Jauchert Äcker¹⁸.

Es ist die Regel, daß der zur Burg gehörige Feld- und Wiesenbesitz die Fläche der Bauernhöfe im Dorfe übertrifft¹⁹. Aber

9) OABeschr. Rottenburg 2 (1900), 395.

10) Ein Beispiel (Rosswangen 1255) Wirt. Urk. 11, 490.

11) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 180.

12) St. Stuttgart LB. W. 1922.

13) Wirt. Urk. 11, 401.

14) Monumenta Boica 34 b, 395.

15) St. Ludwigsburg, Rep. Schenk von Castell.

16) OABeschr. Rottenburg 2, 396.

17) St. Stuttgart, LB. W. 522.

18) St. Stuttgart, LB. W. 524.

19) Z. B. in Bach hat das Schloß an Äckern 74 Jauchert, die größten Bauerngüter 48 oder 42 Jauchert.

wie bei diesen so sind auch bei der Burg die Äcker unter die drei Esche oder Zelgen des Dorfes verteilt und in kleinen Stücken unter den Besitz der Nachbarn eingestreut. Von der üblichen Gemengelage macht der Besitz des Burgherren gewöhnlich keine Ausnahme²⁰. Bisweilen fallen aber unter dem Burgbesitz einzelne Stücke ins Auge, die durch ihre Größe sich von der Mehrzahl der sonstigen Äcker unterscheiden; so hat z. B. die Burg Hofen (1759) unter ihren Äckern ein Stück von 16 Morgen „auf der Ruit“²¹, bei Hochberg (1759) finden sich neben den Äckern von gewöhnlicher Größe Stücke von 30, 22, 21, 17 Morgen²², Dischingen hat (1562) neben Wiesen von 1, 4, 4, 1 Morgen ein Stück von 20 Morgen²³, und ähnliches findet sich manchmal.

In Weinbaugenden werden neben Wiesen und Äckern auch einige Weinberge unter dem Zubehör der Burg genannt.

Einen Hauptbestandteil des adeligen Gutes bildet regelmäßig der *Wald*; nicht selten übertrifft er den Acker- und Wiesenbesitz ganz bedeutend an Umfang. Zur Burg Hirrlingen gehören (1707) 954 Morgen Wald²⁴, zu Oberbalzheim mit seinem kleinen Ackerland 1003 Jauchert, zu Allmendingen 843 Jauchert^{24 a}. Andere sind bescheidener; Mühlhausen an der Enz hat 146 Morgen Wald, Wildeck 123 Morgen, Gündringen 150 Morgen, Bach 282, Marschalkenzimmern 300 Jauchert; Hofen am Neckar nur 6 Morgen²⁵. Fast überall fällt doch das Mißverhältnis des Waldanteils zum sonstigen Gutsumfang wie auch zum Holzbedarf des adeligen Haushalts ins Auge. Neben dem Wald werden sehr häufig auch *Fischwasser* als Zubehör der Burg erwähnt²⁶; wir kommen auf beides, Wald und Fischwasser, nachher noch einmal

20) Gemengelage z. B. in Unterböbingen, Unterdeufstetten, Mühlhausen an der Enz, Dischingen, Riet bei Vaihingen, Haunsheim, Heudorf.

21) St. Stuttgart, LB. W. 304.

22) St. Stuttgart, LB. W.

23) St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell.

24) OABeschr. Rottenburg, 2, 209.

24 a) St. Stuttgart, Adel II, 149.

25) Nach den Lagerbüchern; St. Stuttgart.

26) Burg Ehrenstein 1281 mit piscationes, Wirt. Urk. 8, 296. Burg Ingersheim 1341 mit Fischenzen, Stillfried und Märcker 1, 153. Oberbüren: Schloß-

zurück. Hier seien nur noch einige *Übersichten* über den mit Burgen verbundenen Grundbesitz zusammengestellt.

Schloß Dischingen hat (1562) 57½ Jauchert Äcker, 26 Tagwerk Wiesen, 196 Jauchert Holz²⁷.

Marschalkenzimmern hat (um 1600): Garten, 42 Jauchert Egarten, 123 Jauchert Äcker, 300 Jauchert Holz²⁸.

Ebersberg hat (1606): 60 Morgen Äcker, 5 Morgen Weingarten, 4½ Morgen Gras- und Krautgarten, 30 Morgen Wiesen, 120 Morgen Wald, etwa 50 Morgen Raine und Egarten²⁹.

Staufeneck (1750): 90 Tagwerk Gärten und Wiesen, 111 Jauchert Äcker, 5 Jauchert Viehweide, 241 Jauchert Waldungen³⁰.

Jebenhause (1759): 1½ Tagwerk Garten, 87 Jauchert Äcker, 21 Tagwerk Wiesen, 211 Morgen Wald³¹.

Unter dem Zubehör der Burg stehen nicht selten „*Leute und Gut*“ an vorderster Stelle. Die Burg ist der Mittelpunkt einer Grundherrschaft von sehr verschiedenem, meist aber kleinem Umfang³². Die Burg Eybach hat (1291) Einen Hof und Eine Hube³³. Zur Burg Villenbach gehören (1362) zwei Hofstätten im gleichnamigen Dorf, dazu noch einige in den Nachbarorten³⁴. Gamerschwang hat (1614) 6 leibfällige Höfe und 6 Seldgüt-

herr hat die Fischenzen, „als wit seine Gericht, Zwing und Penn ufhin stoßen,“ Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 594. Pflummern 1625: der Marbach ist herrschaftlich, „soweit sich die pflummerische Gemark erstreckt,“ St. Stuttgart, LB. W. 1356. Dätzingen 1775: Fischwasser innerhalb der Markungsgrenze ist herrschaftlich, St. Stuttgart, LB. W. 179. Neuhausen 1528: der Bach herrschaftlich vom Sielminger bis Denkendorfer Zehnten. St. Stuttgart, LB. W. 383. Harthausen 1682: die Herrschaft hat den Fischbach vom Trichinger bis Schenkenberger Bann. St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 17.

27) St. Ludwigsburg, Schenk von Castell.

28) St. Stuttgart, LB. W. 341.

29) St. Stuttgart, LB. W. 38.

30) St. Stuttgart, LB. W. 522.

31) St. Stuttgart, LB. W. 524. Weitere Beispiele bei Th. Knapp, Gesammelte Beiträge 221 f. Vgl. auch Ruoff, Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert, Württ. Jahrbücher 1909, 191—255, insbesondere 207 ff.

32) Vgl. Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaften 11 ff.

33) Wirt. Urk. 9, 437.

34) Mon. Boica 33 b, 353.

lein³⁵, Unterboihingen 7 Höfe und 11 Selden³⁶, Neuhausen a. F. 8 Güter³⁷; Marschalkenzimmern bezieht Gülten von 25 Gütern im Ort³⁸; Adelmansfelden hat 4 Huben, 8 Lehen und 30 Selden im Dorf selbst, einiges Weitere in der Umgebung³⁹. Regelmäßig stehen bäuerliche Eigengüter oder Besitz anderer Grundherren daneben.

Auch die im Dorf vorhandenen gewerblichen Betriebe, die in der Regel mit *Bannrechten* für den Bereich der Ortsmarkung ausgestattet sind, befinden sich als Zubehör der Burg im Besitz der adeligen Herrschaft. Namentlich Tafernen und Mühlen werden fast überall als herrschaftlich erwähnt; auch Schmieden, Badstuben, Backküchen, Keltern, daneben vereinzelt auch noch die Gewerbe der Bäcker und Metzger und was sonst etwa in den Dörfern vorhanden ist, gelten als Zubehör der Burg⁴⁰. Der Burgherr verleiht diese Rechte und die Eröffnung neuer Betriebe ist von seiner Erlaubnis abhängig. Neben den Abgaben, die er daraus bezieht, sichert er sich wohl noch das Recht, besondere Dienste für seinen Bedarf in Anspruch zu nehmen. Die Mühle muß für den herrschaftlichen Hausbrauch umsonst mahlen und dem Burgherren wohl auch eine Anzahl Bäume sägen⁴¹; der

35) St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald.

36) Ebenda.

37) St. Stuttgart, LB. W. 383.

38) St. Stuttgart, LB. W. 341.

39) OABeschr. Aalen 210.

40) 1207 Owingen; Ortsadel mit Mühle, Cod. Sal. 1, 97; 1254 Weissach ebens., Wirt. Urk. 5, 67. 1362 Burg Villenbach mit Schmiedstatt und Taferne, Mon. Boica 33 b, 323. 1364 Burgstall Holzheim mit Mühle ebd. 349. 1378 Ehringen: Abgabe von jedem Fass Wein, Bier, Met, das ausgeschenkt wird, auch von Becken, Schuster und Weber, ebd. 210 ff. 1385 Neuhausen Burg und Dorf, mit Taferne und Mühle, Schmid, Mon. Hohenberg. 718. 1436 Gaienhofen, Schloß mit Mühle, Weintaferne, Metzgen und Backen, Alemannia 15, 1 ff. 1470 Münchenstein Burg mit Mühle, Trotter, Taferne, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 1064. 1528 Neuhausen a. F.; die Junker haben Kelter mit Bannrecht, zwei Mühlen, eine Badstube. St. Stuttgart, LB. W. 383. 1750 Staufenneck: herrschaftliche Ziegelhütte. Usw.

41) So in Geislingen 1656, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald; vgl. auch OABeschr. Tettwang 703.

Bäcker muß dem Herrn im Schloß seine Hutzeln dörren⁴², der Schmied seine Pferde beschlagen⁴³.

Aus der Grundherrschaft ist die *Leibeigenschaft* herausgewachsen, wohl in der Weise, daß der Grundhörige, der nicht mehr auf einem Gute seines Herrn sitzt, als nur noch mit dem Leibe eigen betrachtet wird, und daß sich dann vielfach dieser Anspruch auch auf diejenigen ausdehnt, die Grundholden ihres Herrn geblieben sind⁴⁴. So finden sich auch unter dem ritterschaftlichen Besitz nicht selten Leibeigene erwähnt. Merkwürdigerweise scheint sich aber jener Prozeß bisweilen in den ritterschaftlichen Gebieten gar nicht oder doch nicht in allen seinen Stadien vollzogen zu haben. Wenigstens fehlt im 17. und 18. Jahrhundert die Leibeigenschaft vielfach unter dem Zubehör der Burgen, und die Lagerbücher erwähnen ausdrücklich, daß Leibeigene nicht vorhanden seien, so in Pflummern, Kleinbottwar, Mühlhausen an der Enz, Aldingen am Neckar, Beihingen, Hochberg, Matzenbach, Deufstetten. Anderwärts gelten nur die auswärtig sitzenden als Leibeigene, so in Jebenhausen. In Oberbalzheim dagegen war alles leibeigen⁴⁵.

Außer dem Grundbesitz sind mit der Burg regelmäßig auch *Herrschaftsrechte* verbunden; sie erst geben dem Besitz des adeligen Herrn sein charakteristisches Gepräge. Der bevorzugte Ausdruck für diese Rechte lautet: „*Gericht, Zwing und Bänne*“. Die Burg mit Gerichten, Zwingen und Bännen ist eine fast stereotype Wendung in unseren Quellen. Mitunter wird nur das Gericht für sich allein, oder nur Zwing und Bänne ohne das Gericht ausdrücklich hervorgehoben; in anderen Fällen tritt das Wort „Ehafte“ dazu oder wird es auch statt jener Ausdrücke

42) So in Mötzingen im Gäu 1582, St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 49.

43) So in Hütten bei Justingen; OABeschr. Münsingen 702. Ein besonderer Tarif für die Herrschaft besteht bei der Schmiede in Heudorf (1667); St. Stuttgart, Lehenlagerbuch 26.

44) Vgl. OABeschr. Münsingen (1912) 310, OABeschr. Tett nang (1915), 359—364.

45) Nach den Lagerbüchern dieser Orte, St. Stuttgart, LB. W. Vgl. auch Th. Knapp, Gesammelte Beiträge 231 f., 323 ff.

allein gebraucht. In ähnlicher Weise wird wohl der Stab, alle Obrigkeit, Gebot und Verbot, Gewaltsame genannt⁴⁶.

Als konkreter Ausdruck dieser Herrschaft erscheint die Befugnis, das *Gericht* zu besetzen oder dabei mitzuwirken und insbesondere den dem Gericht vorsitzenden Amtmann zu ernennen, ferner die vom Gericht verhängten Strafen zu beziehen⁴⁷. Gewöhnlich ist das Gericht des Burgherrn, wenigstens im Kern des schwäbischen Landes, sowohl für die Fälle der hohen wie die der niederen Gerichtsbarkeit zuständig⁴⁸; bisweilen aber fehlt

46) Einige elsässische Burgen mit Gericht, Zwing und Bann, Rappoltstein. Urk. 5, 355, Burg Münchenstein 1323 mit Twingen und Bännen, Gerichten und aller Ehafte, Boos, Urk. Landsch. Basel 1, 206 f. Gutenfels 1326 mit Twingen, Bännen, Gerichten, ebd. 221. Neuhausen Burg und Dorf mit Zwingen und Bännen, Ehäfen und Gerichten, Schmid, Mon. Hohenberg. 718. Poltringen Burg mit Gerichten, Stäben, Zwingen, Bännen, Ehaften, ebd. 849 f. Iberg, Feste, 1405 mit Gerichten, Zwingen und Bännen und mit aller andrer Gewaltsame, so dazu gehört, Wartmann 4, 752. Donaueschingen 1488, Schloss und Dorf mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Geboten, Verboten, Fürst. Urk. 4, 65. Schnellinggen 1392: Burg mit Gericht, Fürst. Urk. 6, 102. Bischofstein, Burgstall mit Zwingen und Bännen 1464, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 1018 usw.

47) In Bodelshausen hat Württemberg (als Inhaber der Burg) Gericht und Amtmann einzusetzen, zu gebieten und zu verbieten, Geldstrafen einzuziehen, mit Ausnahme der Wald- und Weidfrevel der Gemeindeangehörigen, OABeschr. Rottenburg 2, 126. In Marschalkenzimmern hat die Herrschaft das Gericht zu setzen und alle Frevel und Bußen, St. Stuttgart, LB. W. 341. In Pflummern wählt die Herrschaft den ersten Richter, dann ein Richter den anderen; sie hat auch Frevel, Strafen und Bußen allein, St. Stuttgart, LB. W. 1356. Vgl. auch Knapp, Gesammelte Beiträge 267.

48) Soweit in der Realmatrikel des Kantons Neckar-Schwarzwald Angaben für das 16. Jahrhundert vorliegen, sind es hier 28 ritterschaftliche Besitzungen mit hohem und niederem, 11 bloss mit niederem Gericht. (St. Ludwigsburg.) Hohes und niederes Gericht in Alfdorf, Baisingen, Bierlingen, Bühl, Dettingen a. N., Dürrenmetztetten, Egelstal, Felldorf, Glatt, Gündringen und Dürrenhardt, Hirlingen, Kressbach, Kirchentellinsfurt, Köngen, Mauren, Mühringen, Nellingsheim, Neuhausen a. F., Oberdettingen, Obertalheim, Schöckingen, Sulzau, Teufringen, Unterriexingen, Vollmaringen, Wankheim, Weitenburg, Zimmern im Löchle. — Sonst mit hohem und niederem Gericht genannt: Bach 1744, St. Ludwigsburg, Schenk von Castell 120. Eptingen 1459, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 968. Lindach 1578, St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 32. Marschalkenzimmern 1600 (Blutbann ist Reichslehen), St. Stutt-

dem Burgherrn die hohe Gerichtsbarkeit⁴⁹. Der örtliche Umfang des Gerichts deckt sich in der Regel mit den Markungsgrenzen Eines zur Burg gehörigen Dorfes⁵⁰; innerhalb dieses Dorfes ist ihm alles unterworfen, neben den zur Burg gehörigen Gütern und Leuten auch der Besitz fremder Grundherren oder freie Bauern mit ihren Höfen⁵¹; dagegen sind die in anderen Gemeinden liegenden Besitzungen des Burgherrn nicht eingeschlossen⁵². Nur

gart, LB. W. 341. Münchenstein 1470, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 1046. Öffingen 1683, St. Stuttgart, LB. W. 296. Pflummern 1625, ebd. nr. 1356. Schweinhausen 1520, Vochezer, Waldburg 453. Staufeneck 1750, St. Stuttgart, LB. W. 522. Unterböbingen 1708, St. Stuttgart, LB. W. 479. Unterboihingen, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Wachendorf 1668, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Wagenburg 1281 (klein und groß Gericht bis an das Blut), Urk. Zürich 5, 148. Waldstein 1506, Fürst. Urk. 7, 392. — Über den Blutbann der schwäbischen Ritter vgl. J. G. Kerner, Staatsrecht der . . . Reichsritterschaft 1 (1786), 264—272.

49) Nur niederes Gericht: 16. Jahrhundert in Rübgarten, Salzstetten, Schadenweiler, Durchhausen, Isenburg, Wildeck, Rotenstein, Wellendingen, Worndorf, Graneck; St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Weiter in Ebersberg 1606, St. Stuttgart, LB. W. 38; Hemmingen 1716, St. Lehenlagerbücher 25. Es gehört zur Eigenart des südschwäbischen Gebietes, daß dort die kleinen Herrschaften, adelige und geistliche, normalerweise allgemein beim Niedergericht stehen geblieben sind; vgl. OABeschr. Tettngang (1915) 274.

50) Vgl. auch J. G. Kerner, Staatsrecht der . . Reichsritterschaft 1 (1786), 179: „Geht man in der Geschichte der Reichsritterschaft auch nur um einige Jahrhunderte zurück, so wird man sich sehr leicht überzeugen können, daß beynahe schon jeder ritterschaftliche Ort . . ehemals ein besonderes Ritterterritorium ausgemacht habe und erst nachgehends . . bisweilen mehrere Ortschaften zusammengekommen und die Landesherrlichkeit über dieselbe in einer einzigen Hand vereinigt worden.“

51) 1528 Neuhausen a. F.: Stab und Gericht, soweit Zehnt, Zwing und Bann gehen, St. Stuttgart, LB. W. 383. Lindach 1578: hohes und niederes Gericht, soweit des Flecken Markung, Zwing und Bänn gehen, St. Stuttgart Lehenlagerbücher 32. Marschalkenzimmern 1600: so weit Zwing und Bann geht, St. Stuttgart, LB. W. 341. 1625 Pflummaern: Obrigkeit und Gericht, soweit Zwing, Bänn und Markung gehen, St. Stuttgart, LB. W. 1356. Ähnlich oft. Zuckenriet 1430: zum Gericht soll gehen, wer in der Vogtei 7 Schuh weit oder breit gelegenes Gut hat, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 545.

52) Der „Allgäuer Brauch“, der hievon abweicht, stellt sich deutlich als eine Ausnahme von der Regel dar; vgl. OABeschr. Tettngang (1915) 260—264.

in selteneren Fällen ist das Gericht des Burgherrn auf den Raum innerhalb der Mauern und Zargen der Burg beschränkt⁵³. Die Burg selbst ist mitunter durch höhere Strafen vor Freveln innerhalb ihrer Mauern geschützt⁵⁴; auf der anderen Seite dient sie in manchen Fällen auch als *Asyl* für den verfolgten Verbrecher⁵⁵.

Neben der Rechtsprechung steht der Einfluß der Herrschaft auf die *Gemeindevverwaltung*. Er ist nicht unbeschränkt, sondern findet überall an den selbständigen Befugnissen der Gemeinde seine Grenzen. Über den Verlauf dieser Grenzen werden mitunter lebhaft Kämpfe ausgefochten, und was schließlich als Ergebnis übrig bleibt, trägt nicht selten den Stempel eines Kompromisses zwischen den streitenden Faktoren.

Am meisten tritt der Anteil der Herrschaft an der Besetzung der *Gemeindedienste* hervor. Hirschaft oder Hirtenstab werden häufig als Zubehör der Burgen genannt⁵⁶. Wo man näher zusieht, steht etwa der Gemeinde die Wahl der Hirten zu, die Herrschaft aber leiht ihnen den Stab, bestätigt und vergelübdet sie und

53) So in Riet 1620: Inhaber hat niederer Gericht, soweit die Zargen und Mauer begreift, St. Stuttgart LB. W. 1869. Ähnlich Ehningen 1621, ebd. 161.

54) Pflummern 1625: Frevel im Schloß ist die rechte Hand, St. Stuttgart, LB. W. 1356; Oberbüren: innerhalb des Schlosses zweifache Strafe, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 594; Pfauhausen 1516: die Herrschaft verlangt in ihrem Garten eine höhere Rügung; St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 5. Vgl. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, 89.

55) Asylrecht der Burg Hachberg, Grimm, Weistümer 1, 366; Asperg, Burgberg, Neuenbürg, Tübingen, Drück in Württ. Vierteljahrsh. 1895, 17, 58. Vgl. auch Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne 58. Dagegen Mühlhausen a. d. Enz: ein zum Schloß gehöriges Amthaus im Dorf soll vor alters eine Freijung gehabt haben. St. Stuttgart, LB. W. 1888. Nach Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 2, 1316, war das Asylrecht der Burgen (im Moselgebiet) „ziemlich allgemein“.

56) 1299 Ehringen: Hirschaft und Flurschaft als adeliges Recht, Wirt. Urk. 11, 322 f. 1326 Burg Villenbach mit Hirschaft, Mon. Boica 33 b, 325. 1443 Herrenfinningen Burgstall mit Hirtenstab, Mon. Boica 22, 482 ff. 1505 Huisheim, die Herrschaft verleiht die drei Hirschaften, Kühe, Säue, Gänse, Grimm, Weistümer 6, 227 ff usw.

bezieht eine Abgabe von den Gewählten⁵⁷. In ähnlicher Weise wirken die beiden Teile bei der Bestellung des Bannwarts, Eschhaien, Schützen oder Waibels, auch der Untergänger zusammen⁵⁸. Die Gemeinde wählt, die Herrschaft aber behält sich die Bestätigung vor. Oder schlägt etwa die Herrschaft drei Namen vor und die Gemeinde hat einen daraus zu wählen⁵⁹. Oder hat die Herrschaft das Bannwarttum über den Wald und die Gemeinde das über das Feld zu verleihen⁶⁰; in einer elsäbischen Stelle vom Jahr 1188 aber wird die Wahl der Schützen allgemein als Gemeinderecht bezeichnet und jeder Anspruch der Herrschaft zurückgewiesen⁶¹. Auch bei der Mesnerstelle hat wohl die Gemeinde ein Wahlrecht; anderwärts wird nur die Verleihung durch die Herrschaft erwähnt⁶². Selbst bei den Heimbürgern oder Vierern, die die Geschäfte des Dorfes zu besorgen pflegen, nimmt in manchen Fällen die Herrschaft ein teilweises oder ausschließliches Recht für sich in Anspruch. In Huisheim sollen die Vierer wenigstens der Herrschaft geloben⁶³. In Weissach aber bean-

57) Burg Bittelschieß hat das Recht, dem von der Gemeinde Bingen gewählten Hirten den Stab zu leihen, Mittheilungen . . in Hohenzollern 3, 10. In Oberbalzheim hat die Herrschaft eine Abgabe vom Hirtenstab, St. Stuttgart, LB. W. 1922. In Deufstetten (1759) hat die Herrschaft 56 kr. vom Hirtenstab, gibt aber dem Hirten zwei Klafter Holz, St. Stuttgart, LB. W. 326. In Magolsheim (1572) wählt die Gemeinde Mesner, Schützen, Tag- und Nachthirten; doch hat alsdann die Herrschaft solche Dienste alle ihres Gefallens zu verleihen, St. Stuttgart, LB. W. 1086. Ähnlich Pfummern, Dischingen.

58) Dischingen 1562: Eschhaiamt ist nach der Herrschaft Gefallen zu verleihen, St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 58 a. Pfummern 1625: Herrschaft setzt den Bannwart und die Untergänger, St. Stuttgart, LB. W. 1356. Sissach 1435: Dorf setzt den Bannwart mit der Herrschaft Willen, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 808. Gaienhofen 1436: Gemeinde oder Schlossherr kann einen anderen Waibel setzen, je mit des anderen Teiles Willen, 1483 Streit darüber, Alemannia 15, 7 ff.

59) So in Zuckenriet, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 543 f.

60) So in Rotenburg, Hanauer 340.

61) 1188: cum tamen iusticia eiusdem banni, custodes eligendi et instituendi communiter omnibus sit communis. Rappoltst. Urk. 1, 58 f.

62) Wahl durch die Gemeinde s. Anm. 57. Annahme durch die Herrschaft in Pfummern 1625, St. Stuttgart, LB. W. 1356; in Dischingen 1562, St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 58 a. Vgl. Württ. Jahrbücher 1911, 381.

63) Grimm, Weistümer 6, 227 ff.

spricht (1254) der Burgherr das Recht, die Heimbürgen einzusetzen⁶⁴, und in Bermaringen (1351) ernennt tatsächlich die Herrschaft 8 Leute, die tun was dem Dorf gut ist⁶⁵. Auch in Bach werden (1744) die Vierer von der Herrschaft angenommen⁶⁶. In Sissach aber setzen Herrschaft und Dorf je zwei „Einungsmeister“⁶⁷.

Im Zusammenhang mit diesen Rechten ist unter dem Zubehör der Burg auch der *Kirchensatz* zu nennen. Wie die adelige Herrschaft den Amtmann oder Schultheißen ernennt, wie die Bestellung des Bannwarts und der Hirten ihrem Einfluß unterliegt, so steht ihr gewöhnlich auch das Patronat der Pfarrkirche zu mit dem Recht, den Pfarrer des Orts zu nominieren und zu präsentieren. Bei der Wichtigkeit dieses Rechtes und bei der Möglichkeit, aus dem mit der Pfarrpfründe verbundenen Besitz Nutzen zu ziehen, wird gerade der Kirchensatz unter dem Zubehör der Burgen besonders häufig ausdrücklich hervorgehoben⁶⁸. In seinem Gefolge erscheinen dann häufig *Zehntrechte*, die sich übrigens nicht selten auch da finden, wo der Kirchensatz in anderen Händen liegt⁶⁹. In einigen Fällen schließt sich daran die Pflicht, für die Gemeinde das *Faselvieh* zu halten⁷⁰.

64) Wirt. Urk. 5, 67.

65) Ulmer Urk. 2, 362.

66) St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 120.

67) Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 825, vgl. auch Pratteln, Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 536f; Trochtelfingen Grimm, Weistümer 6, 250.

68) Die Belege sind überaus zahlreich; z. B. Diepoldsburg 1291, Wirt. Urk. 9, 470; Kellmünz ebd. 454; Fristingen 1315, Mon. Boica 33 a, 402; Stöffeln 1339, Schmid Mon. Hohenberg. 348; Kienberg 1337, Boos, Urk. Landsch. Basel 1, 255. Weitere Beispiele Steichele, Bistum Augsburg 3, 1264; 4, 595, 734; 5, 96 usw.

69) Laienzehnte als Zubehör der Burg 1332 in Ehingen, Schmid, Mon. Hohenberg. 289; 1668 in Wachendorf, St. Ludwigsburg, Rep. Neckar-Schwarzwald.

70) In Huisheim 1505 stellt die Herrschaft einen Ochsen, den der geschworene Knecht hält. In Dischingen (1562) hält die Herrschaft einen Hagen für die Gemeinde. In Dätzingen hält sie das Faselvieh wegen des Zehntbezugs. Grimm, Weistümer 6, 227 ff. St. Ludwigsburg, Rep. Schenk v. Castell 58 a; Stuttgart LB. W. 179. In Heudorf hält sie den Hagen; St. Stuttgart, Lehenlagerbuch 26.

Das Leben im Dorf, die Gemengelage der Felder, die Gemeinschaft an den Allmenden usw., erfordert periodisch wiederkehrende *Anordnungen*, die für alle Beteiligten, also auch für die Herrschaft selbst gültig sein müssen und durch kleine Geldstrafen, Einungen oder Rügungen genannt, geschützt sind. In weitgehendem Maße hat sich in diesen Dingen die Selbständigkeit der Gemeinden dauernd erhalten; doch hat es an Übergriffen der Herrschaft nicht gefehlt. In der Gemeinde Schwandorf wird im Jahr 1290 der Herrschaft jede Mitwirkung bei Bann und Einung abgesprochen⁷¹. Auch in Ehringen setzt (1378) die Bauernschaft die Einungen und der Burgherr darf nichts setzen ohne der Bauern Willen⁷². In Gärtringen hat (1560) die Gemeinde zu bannen und zu haïen, und was sie hierin anordnet, hat auch die Herrschaft zu halten; aber Bestimmungen über die Allmenden sollen doch nur mit Wissen der Herrschaft getroffen werden⁷³. In Zihlschlacht sind (1576) die Befugnisse geteilt; die Herrschaft gebietet das Wegemachen, Holzhauen und Verbannen; die Gemeinde dagegen gebietet die Erstellung der Pfatten, erlaubt und bannt die Zelgen, verbietet Vieh und Wiesen⁷⁴. Die Fürsorge für Weg und Steg, auch Brücken, erscheint auch sonst als Recht und Aufgabe der Herrschaft; in Oberbalzheim bezieht sie dafür ein Weggeld von den Untertanen⁷⁵. In Bach aber schreibt sich (1744) die Herrschaft das Recht zu, überhaupt alle Ordnung in Dorf und Feld vorzunehmen⁷⁶.

Auch im Bezug der für die Verletzung dieser Gebote festgesetzten Bußen, der *Einungen*, bestand keine Gleichheit in den ritterschaftlichen Dörfern. Waren sie in der Hauptsache den Ge-

71) 1290 Urteil des Gerichts in Mengen, quod villici debeant agere memorate ville de banno seu disponere et de unione que vulgariter dicitur ainunge quitquit de motu sue fuerit voluntatis, respectum ad dominos eiusdem ville scilicet Swaindorf non habendo. Wirt. Urk. 9, 361.

72) Mon. Boica 33 b, 513.

73) St. Stuttgart. Lehenlagerbücher 15.

74) Grimm, Weistümer 6, 344.

75) St. Stuttgart, LB. W. 1922.

76) St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 120.

meinden überlassen, so nahm doch z. B. in Neuhausen (1528) die Herrschaft wenigstens die Einungen von den Schäfern rechtlich für sich in Anspruch, wenn sie auch deren Einzug tatsächlich der Gemeinde überließ⁷⁷). Anderwärts bezog die Herrschaft die Einungen in den Wäldern, während die sonstigen der Gemeinde verblieben, so in Mötzingen im Gäu (1582), in Dätzingen (1755)⁷⁸. In Zihlschacht, ebenso in Stettenfels haben Herrschaft und Gemeinde je die Hälfte der Einungen⁷⁹, in Sissach hat die Herrschaft nur ein Drittel, das Dorf zwei Drittel⁸⁰. An anderen Orten aber, so in Huisheim (1505)⁸¹, in Unterboihingen⁸², in Pflummern (1625)⁸³, in Bach bezieht die Herrschaft die Einungen ebenso gut für sich allein wie die gerichtlichen Frevel. Die Gemeinde Hartheim klagt (1500), daß ihr Junker die Einungen, die seit alters dem Dorfe gehören, jetzt für sich verlange⁸⁴.

Für sich selbst nimmt die Herrschaft gegenüber den durch die Einungen geschützten Ordnungen allerlei Freiheiten und *Vorrechte* in Anspruch. Sie hat etwa ein Recht des Vorschnittes in der Ernte, so daß sie einen oder mehrere Tage früher beginnen kann als die Bauern im Dorf, weiter ein Recht des Vorlesens im Herbst, ebenso ein Recht des Vordeihens⁸⁵. Wenn zu Beginn der Weide im Frühjahr dem Vieh durch die Organe der Gemeinde die Hörner abgeschnitten werden, so hat in Unter-

77) St. Stuttgart, LB. W. 383.

78) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 49, LB. W. 179.

79) Grimm, Weistümer 6, 338 ff.; St. Stuttgart, LB. W. 98.

80) Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 825.

81) Grimm, Weistümer 6, 227 ff.

82) St. Ludwigsburg, Rep. Neckar-Schwarzwald.

83) St. Stuttgart, LB. W. 1356.

84) St. Stuttgart, Vorderösterreich. Landesteile I, 14. Streit über die Rügungen auch in Pfauhausen 1565; St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 5.

85) Vorschnitt von einem Tag in Grüningen 1415, Urk. Heiligkreuztal 2, 66 f.; Vormähen und Vorschneiden Jahrbuch der Ges. f. lothring. Gesch. 20 (1908) 430 f.; Vorlese Ulrichs von Magenheim 1293, Wirt. Urk. 10, 174. Zwei Tage Vorlesen und Vordeihen 1716 in Hemmingen, St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 25; Vordeihen auch in Ebersberg 1606, St. Stuttgart LB. W. 38.

Ernst, Die Entstehung des niederen Adels.



böbingen (1708) die Herrschaft das Vorrecht, es durch ihre eigenen Leute besorgen zu lassen⁸⁶.

In ähnlicher Weise äußert sich die Vormachtstellung des Burgherrn gegenüber dem Gemeindebesitz und seiner Verwendung durch die Gemeinde. Wie mit jedem Bauernhof im Dorfe, so ist auch mit der Burg die Teilnahme an den markgenossenschaftlichen *Nutzungen* der Gemeinde verbunden. Wenn die Gemeinde Brennholz ausgibt, so nimmt auch der Burgherr seinen Teil; wenn er Bauholz braucht, holt er es wie andere im Gemeindewald, vielleicht auch dann, wenn sein eigener Waldbesitz viel größer ist als der der Gemeinde⁸⁷. Sein Vieh geht mit dem der Gemeinde zur Weide, seine Schweine ins Eckerich. Werden Anteile am Gemeindeland den Bauern zur Nutzung ausgegeben, so erhält auch der Burgherr sein Krautland oder sein Ackerstück⁸⁸. Er hat „Teil und Gemein an Holz, an Feld, an Wasser, Wunn, Weid und anderer Gemeinschaft und Allmenden“⁸⁹.

Dabei kann wohl einmal der Grundsatz gelten, daß der Burgherr in allen diesen Dingen vor anderen Gütern nichts voraus hat⁹⁰. Aber in vielen Fällen ist er mit dieser Gleichstellung nicht zufrieden und es heißt dann wohl: „es haben je und allwegen eines Burgstalls Güter mehr Gerechtigkeit weder andere“⁹¹. Von

86) St. Stuttgart, LB. W. 479. — Ein Vorkaufsrecht (Einstandrecht) der Herrschaft auf den Gütern aller Untertanen findet sich im 17. Jahrhundert in Bettenhausen (St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald). Streit darüber 1565 in Pfauhausen, St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 20.

87) Stettenfels 1513: Die Herrschaft beholtz sich aus dem gemeinen Wald, St. Stuttgart LB. W. 98. Pflummern 1625: auch das Schloss beholtz sich aus den gemeinen Waldungen von 400 Morgen, hat aber selbst 1200 Morgen Wald, St. Stuttgart, LB. W. 1336. Nussdorf 1550: Streit über das Bauholzrecht der Herrschaft, St. Stuttgart, Rep. Vaihingen 10.

88) In Gamerschwang hat 1614 die Herrschaft einen Krautgartenanteil, St. Ludwigsburg, Rep. Kanton Donau; ebenso hat sie in Hemmingen 1716 ein Krautland unter denen der Einwohner, in Bach 1744 zwei Krautgärten. St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 25; St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 120.

89) Ehningen 1501, Reyscher, Statutarrechte 382 f. Teilnahme der Herrschaft an den Allmendnutzungen auch in Gärtringen, St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 15.

90) So in Ehningen 1378; Mon. Boica 33 b, 513.

91) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 181.

jeder spielt bei der Verteilung der Gemeindennutzungen das Los eine Rolle; der Burgherr aber erhebt den Anspruch, für sich den besten Teil *wählen* zu dürfen. Wenn in Magolsheim Ackertheile ausgegeben werden, hat die Herrschaft die Wahl, „einen zu nehmen ihres Gefallens“⁹²; wenn in Unterboihingen die Bäume zur Eichellese verlost werden, hat der Schloßherr seine „gewisse Wahleichen“⁹³; wenn in Hemmingen den Bauern Brennholz durchs Los zugemessen wird, kann der Burgherr die ihm zukommende Fläche für sich auswählen⁹⁴.

Häufig ist aber auch der Anteil der Herrschaft an solchen Nutzungen *größer* als der eines gewöhnlichen Mannes. Wenn in Hemmingen jeder Bauer 4 Ruten Brennholz erhält, so stehen dem Schloßherrn 5 Ruten zu⁹⁵. Treibt man in Eberdingen die Schweine in den Wald, so ist das Schloß Riet befugt, „allwegen ein Schwein mehr als ein Einwohner in das Eckerich einzuschlagen“⁹⁶. Wenn in Mötzingen im Gäu jeder Bürger eine Pferchnacht hat, so hat der Schloßherr jedesmal zwei⁹⁷. In Ehningen bei Böblingen hat die Herrschaft an sämtlichen Gemeindennutzungen doppelten Anteil⁹⁸, und zur Burg Dettingen am Schloßberg gehört sogar ein sechsfaches Holzrecht⁹⁹. Wenn dem Dorfbauern die Zahl der Tiere, die er zur gemeinsamen Weide gehen lassen darf, beschränkt wird, so nimmt die Herrschaft für sich wohl das Recht in Anspruch, nach Belieben die Dorfweide zu beschlagen¹⁰⁰.

92) St. Stuttgart, LB. W. 1086.

93) St. Ludwigsburg, Rep. Neckar-Schwarzwald.

94) St. Stuttgart. Lehenlagerbücher 25. Vgl. auch Talheim, Th. Knapp, Gesammelte Beiträge 163.

95) S. Anm. 94.]

96) St. Stuttgart, LB. W. 1859.

97) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 49. Ein Pferchvorrecht auch in Mühlhausen an der Enz, St. Stuttgart LB. W. 1888. In Tiefenbronn hat die Herrschaft 18 Pferchnächte, der Bauer 6; Neue Heidelberger Jahrb. 19, 51.

98) Reyscher, Statutarrechte 382 f.

99) St. Stuttgart, LB. W.

100) Marschalkenzimmern 1600: Herrschaft kann Ross, Schweine, Schafe halten soviel ihr beliebt; St. Stuttgart, LB. W. 341; ähnlich Bettenhausen St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald; Hemmingen, St. Stuttgart Lehenlagerbücher 25.

Nur hat sich die Herrschaft keineswegs immer und überall mit dieser Steigerung ihrer Nutzungsanteile begnügt. Ihre Absicht war auf das Ganze gerichtet und in verschiedenen Abstufungen tritt uns ein Erfolg dieses Strebens entgegen. In Liedolsheim gibt (1248) der adelige Ortsherr seine Zustimmung zu einer Einigung über ein Allmendstück¹⁰¹. Das Dorf Hohenaltheim wird 1261 durch Rodungen seines Herrn auf der Allmend geschädigt¹⁰². In Gärtringen wird (1447) festgesetzt, daß die Gemeinde, wenn sie etwas wegen der Allmende usw. tun will, die Herrschaft dazu berufen und es mit ihrem Wissen tun soll¹⁰³. In Lindach muß (1578) betont werden, daß die Herrschaft keinen Bau auf die Allmende setzen soll¹⁰⁴. In Sissach wird (1435) verglichen, daß die Allmenden dem Dorf allein gehören sollen, nachdem die Herrschaft einen dem Dorf zustehenden Wald abgehauen hat¹⁰⁵. Auch in Bichwil (1466) streitet sich die Gemeinde mit der Herrschaft, weil diese „Möser oder Gestüd“ verkauft hat, die jene als Gemeinmärk in Anspruch nimmt, und auch über den Entzug der Gemeindehölzer wird geklagt¹⁰⁶. Die Leute vom Übel- und Langenbach müssen sich 1487 mit dem Herrn von Geroldseck über einen Allmendwald streiten, den dieser als sein Eigentum in Anspruch nimmt¹⁰⁷, und in Dätzingen streitet man sich noch im 18. Jahrhundert um das Eigentum an den Gemeindewäldern¹⁰⁸.

Was hier noch im Flusse und umstritten ist, tritt anderwärts schon in festen Formen entgegen. Das geht so weit, daß nicht selten die Allmenden kurzweg als Zubehör der

101) Wirt. Urk. 4, 172.

102) Wirt. Urk. 6, 14.

103) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 15.

104) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 32.

105) Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 808.

106) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 112. Ähnlicher Streit (1500) in Hartheim, St. Stuttgart, Vorderösterreichische Landesteile I, 14.

107) Fürst. Urk. 4, 497; auch ein Höpfigheimer Vertrag von 1497 zeigt den Gegensatz, St. Stuttgart, Weidlagerbuch 21.

108) St. Stuttgart, LB. W. 179; vgl. auch Winzingen, OABeschr. Gmünd 461. Viele solche Streitigkeiten um das Waldeigentum kennt Aug. Herrmann, Die Allmenden im Bezirk Unterelsass (1914) 80 f.

Burg und damit als Eigentum des Burgherrn bezeichnet werden, unbekümmert um den Widerspruch zum Sinn des Wortes¹⁰⁹. Von besonderer Bedeutung ist der Wald¹¹⁰. In Bieringen ist er (1720) der Herrschaft und dem Dorfe gemeinsam¹¹¹. Ein Wald in Sissach ist (1438) so geteilt, daß die Herrschaft zwei Drittel, das Dorf ein Drittel an den Eichen hat¹¹². Die Regel ist aber, daß die Herrschaft einen großen Teil, ja sogar sehr häufig den ganzen Bestand des in der Ortsmarkung vorhandenen Waldes als ihr Eigentum in Anspruch nimmt. Wir haben schon oben (S. 7) Beispiele solchen Waldbesitzes genannt. Hier kommt vor allem noch das Verhältnis zum Gemeindewald in Frage. In Pflummern sind es (1625) 400 Morgen „gemeine Waldungen“ und 1200 Morgen Herrschaftswald; in Hemmingen hat die Herrschaft 47, die Gemeinde aber über 400 Morgen (heute 142 ha) Wald; die Gemeinde Anhausen (1605) 165, die darüber liegende Schülzburg 226 Jauchert Wald¹¹³; in Mühlhausen an der Enz hat die Herrschaft 146 Morgen, die Gemeinde 599 Morgen¹¹⁴; in Jebenhausen (1759) die

109) Dätzingen 1775: alle und jede Egarten und Weidreutenen, wie und wo dieselbe in des Flecken D. Markung, Zwing und Bännen gelegen sind, so nicht in die eigentümliche, erbliche zinsbare Höfe und Lehengüter gehören, sind ohne Unterschied der Herrschaft eigen (aus einem älteren Lagerbuch übernommen); St. Stuttgart, LB. W. 179. Allmenden als Zubehör elsässischer Burgen Rappoltst. Urk. 5, 355. 1385 Burg Mandelberg mit Allmenden, Schmid, Mon. Hohenberg 725 f. 1759 Matzenbach: Gemeinde hat nur 72 Tagwerk Viehweide, wovon die Herrschaft aber 40 Tagwerk als eigen beansprucht, St. Stuttgart, LB. W. 327. Unter dem Einfluß dieser Entwicklung steht auch die Übersetzung des Wortes Allmende — denn das soll es offenbar sein — durch Bertold von Zwiefalten; er berichtet eine Schenkung von octo mansus de tali terra, quae omnibus communis est, bestiis et hominibus. Mon. Germ. SS. 10, 115.

110) Zu den Vorrechten der Ritter am Wald vgl. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, 410 f.; Haß, Dänische Gemeinde-rechte 1, 106 f., 186 ff.

111) St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald; Gemeinbesitz von Herrschaft und Gemeinde auch in Aichelberg, St. Stuttgart, Schorndorfer Forstlagerbuch von 1555.

112) Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 825.

113) St. Stuttgart, LB. W.

114) St. Stuttgart, LB. W. 1888.

Herrschaft 211 Morgen, die Gemeinde aber nur 4 Morgen¹¹⁵. In Grosseisingen aber, ebenso in Hochberg, Matzenbach, Dischingen, Bronnen ist der ganze Waldbestand herrschaftlich und die Gemeinde hat „keinen Stecken Holz“ in ihrem Besitz¹¹⁶. Wo aber die Gemeinde keinen oder nur ganz geringen Waldbesitz hat, da ist der Herrschaftswald, wohl regelmäßig, mit Holzrechten der Untertanen belastet¹¹⁷.

Auf dem herrschaftlichen Anspruch an die Allmenden beruhen die Abgaben aus *Rodungsstücken*, die nicht selten als Zubehör der Burgen erwähnt werden. So gehören zur Burg Eybach (1291) Zinse aus Novalien¹¹⁸; das gleiche sind die „Landgarben“ bei Neuhausen a. F., Bittelschieß und Hornstein¹¹⁹, die Reutschöffel zu Herrenfinningen (1443)¹²⁰, die Allmendlühner aus den gemeinen Krautlehen zu Öffingen (1683)¹²¹. In Altikon muß aber der Schloßherr, wenn er Allmenden verleiht, die Hälfte des Ertrags der Gemeinde überlassen¹²².

Ähnliche Abstufungen wie beim Wald finden sich bei den *Fischwassern*. In Sersheim hat die Gemeinde das Fischwasser in der Metter, aber die Herrschaft wahrt sich das Recht, eine Ordnung für das Fischen zu machen¹²³. Auch in Kleinbottwar

115) St. Stuttgart, LB. W. 524.

116) Nach den Lagerbüchern; zu Bronnen St. Ludwigsburg, Kanton Donau (1722).

117) 1479: Die in Zwing und Bann zu Altikon gehören, haben Bau- und Brennholzrecht in dem zur Burg gehörigen Wald, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 198 f. Oberbüren: Der Herr gibt Holz zu den abgebrannten Häusern, zu Schindeln, Zäunen, Brennholz; ebd. 14, 1, 1, 583 ff. 1625 Pfumern: Die Herrschaft droht, der Gemeinde ihre Holznutzung zu nehmen. St. Stuttgart, LB. W. 1356. 1565 Pfauhausen: der Junker erklärt, die Wälder seien meist sein Eigentum, er lasse die Gemeinde nur aus gutem Willen, nicht aus Gerechtigkeit die Schweine einschlagen. St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 20.

118) Wirt. Urk. 9, 437.

119) St. Stuttgart, LB. W. 383; Mittheilungen in Hohenzollern 3, 10.

120) Mon. Boica 22, 482 ff.

121) St. Stuttgart, LB. W. 179. Vgl. auch Neue Heidelberger Jahrbücher 19, 52.

122) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 198 f.

123) St. Stuttgart, LB. W. Vgl. auch Stein, Gross- und Kleiningersheim 158.

gehört das Fischwasser der Gemeinde¹²⁴. Im Gebiet der Burg Rotenberg darf jedermann mit dem Beren fischen, aber nur für den eigenen Bedarf; das Recht, mit dem Garn zu fischen, steht nur der Herrschaft zu¹²⁵. In Beihingen ist das Fischrecht der Gemeinde auf zwei Tage in der Woche beschränkt¹²⁶. In Lindach sind (1578) zwei Bäche herrschaftlich, zwei zu freier Benützung¹²⁷. In Bettenhausen hat die Gemeinde ein Stück der Glatt und außerdem noch den Talbach, muß jedoch das Pfund Forellen zum Preis von 6 Kreuzern der Herrschaft liefern¹²⁸. In der großen Mehrzahl der Fälle aber ist das Fischwasser Zubehör der Burg und Herrschaftssache, und wo eine Grenze desselben angegeben wird, fallen Anfang und Ende regelmäßig mit der Markungsgrenze zusammen¹²⁹).

Auch in der *Weide* führt die Vormachtstellung des Burgherrn zu derartigen Verhältnissen. Zwar ließ sich das Vorrecht in der Benützung der Rindviehweide (S. 19), soweit diese auf Wiesen und Äckern stattfand, nicht so leicht zu einem ausschließlichen Eigentum erweitern; aber einzelne Plätze, die nur der Weide dienten, konnte die Herrschaft ebenso wie andere Allmenden für sich in Beschlag nehmen und dann für die Überlassung an die Gemeinde eine Abgabe fordern¹³⁰. Anders lag die Sache bei der Schafweide, die nicht in gleicher Weise zum täglichen Bedarf eines jeden bäuerlichen Betriebs gehörte und deshalb vielfach andere Rechtsverhältnisse zeigt als die Viehweide. Die Schaf-

124) St. Stuttgart, LB. W.

125) Hanauer 340; zu Bere vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 859 f.

126) St. Stuttgart, LB. W.

127) St. Lehenlagerbücher 32.

128) St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald.

129) Vgl. S. 7 f. Auch die Föhren sind vielfach Gemeinesache geblieben, so zu Beihingen, Aldingen (St. Stuttgart, LB. W.).

130) So ist in Unterboihingen eine herrschaftliche Viehweide (darunter der Auchtet) der Gemeinde bestandweis überlassen. Ebenda fordert die Herrschaft zwei Paar Tauben von jedem, der Tauben hält. St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Zu Wildeck gehören 124 Morgen Weide (ebenda). Ein Weidgeld an die Herrschaft auch in Attenhofen, St. Stuttgart, LB. W. 2. Wunnen und Weiden als Zubehör der Burg Münchenstein 1323, Boos, Urk. Landsch. Basel 1, 206 f.

weide ist in manchen Dörfern trotz des adeligen Ortsherrn Gemeindesache geblieben, so in Hofen, Unterböbingen, Staufeneck, Beihingen, Mühlhausen an der Enz, Talheim¹³¹; aber in Beihingen darf doch die Herrschaft 30—50 Stück, in Mühlhausen 50—60 Stück von sich aus unter der Herde laufen lassen. In Jebenhausen aber hat die Herrschaft ein Sechstel am Ertrag der Schafweide¹³², in Hemmingen haben Herrschaft und Gemeinde gleiche Teile¹³³; wohl in der Mehrzahl der Fälle aber, so in Attenhofen, Deufstetten, Hirrlingen, Hochberg, Matzenbach, Neuhäusen, Öffingen, Riet, Unterboihingen¹³⁴, ist die Schafweide ganz im Besitz der Herrschaft.

Die *Jagd* ist durch die Einforstung im größten Teil unseres Gebietes den lokalen Gewalten, seien es Ortsadel oder Gemeinden, entzogen. In den freien Pirschgebieten aber, die unter die Forste eingesprengt sind, zeigt sich der gleiche Gegensatz wie in den voranstehenden Fällen. Der Adel nimmt die Jagd als Zubehör seiner Güter in Anspruch¹³⁵, daneben aber behaupten sich doch noch Jagdrechte der Untertanen¹³⁶.

Zu den zwischen Herrschaft und Gemeinde strittigen Grenzgebieten gehört auch die Aufnahme *neuer Bürger* und die Erhebung eines Eintrittsgeldes von den Ankömmlingen. So verlangt in Weissäch 1254 der Burgherr, daß die anziehenden Leute ihm gehören sollen¹³⁷. In Zuckenriet soll (1430) niemand einziehen ohne Erlaubnis des Herrn; der Aufgenommene hat an Herrschaft und Gemeinde je zwei Gulden zu bezahlen¹³⁸. Auch in Günd-

131) Nach den Lagerbüchern.

132) St. Stuttgart. LB. W. 524.

133) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 25.

134) Nach den Lagerbüchern.

135) Herrschaftlich ist das Jagdrecht in Gamerschwang (1614) St. Ludwigsburg, Kanton Donau. Vgl. die Aufzählung der freien Pirschgenossen vor dem Schwarzwald, bei Bürgermeister, Codex diplomaticus equestris 1, 476. Vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, 411.

136) So in Vollmaringen, Baisingen, Mötzingen, Hochdorf, Göttelfingen; Bürgermeister a. a. O. 487.

137) Wirt. Urk. 5, 68.

138) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 546.

ringen¹³⁹ und Dätzingen¹⁴⁰ teilen sich beide Parteien in das übliche Bürgergeld; ebenso führt in Neuhausen 1661 ein Streit zwischen Herrschaft und Gemeinde zur Halbierung¹⁴¹, während es in Bieringen und Unterboihingen die Herrschaft für sich allein einnimmt¹⁴². In Dätzingen ist die Bitte um Aufnahme zuerst bei der Herrschaft, dann erst bei Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde anzubringen. In Gündringen nimmt die Herrschaft das Recht der Aufnahme zwar für sich allein in Anspruch, hat aber tatsächlich, wie auch das Lagerbuch zugibt, „bisher der Bürgerschaft Ein- und Widerrede observiert“¹⁴³. In Lindach äußert sich (1578) der bestehende Gegensatz in der Form: Der Burgherr soll der Gemeinde ohne erhebliche Ursache niemand zum Bürger aufdrängen¹⁴⁴.

Für seinen Gutsbetrieb kommen dem Burgherrn *Frondienste* der Untertanen zustatten. Sie sind bald nach Tagen bemessen, bald ungemessen; die Fronpflicht umfaßt aber regelmäßig sämtliche Güter des zugehörigen Dorfes, nicht etwa bloß diejenigen, die dem Burgherrn Gülden bezahlen¹⁴⁵.

Eben diese Allgemeinheit der Fronpflicht ist wohl der Grund, daß sie nicht selten mit einer andern Leistung aller Untertanen zusammengestellt wird: der *Fastnachthenne*, die da und dort jedes Haus zu geben hat¹⁴⁶.

139) St. Ludwigsburg, Rep. Neckar-Schwarzwald.

140) St. Stuttgart, LB. W. 179.

141) St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 20.

142) St. Ludwigsburg, Rep. Neckar-Schwarzwald.

143) Wie Anm. 140 und 139.

144) St. Stuttgart, Lehenlagerbücher 32. Vgl. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge 159 f.

145) Z. B. Zuckenriet 1430: Fronen von jedem Haus, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 534. Hornstein 1427: Ackerfronen von jedem Pflug, Mitteilungen in Hohenzollern 5, 57 ff. Altikon 1454: von allen, die in den Gerichten sitzen, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 198 f. Pflummern 1625: Frondienste, auch von fremden Hintersassen, St. Stuttgart, LB. W. 1356. Staufeneck 1750: von allen Untertanen, ebd. 522 usw.

146) Schloss Yberg 1527: jeder ist ein Ertagwon und ein Fastnachthuhn schuldig, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 428. Burg Steinach 1551: von jeder Hausräuche ein Fastnachthuhn und einige Frondienste, ebd.

Ihren negativen Ausdruck findet die bevorrechtete Stellung des Burgherrn in der *Freiheit* von allerlei Lasten und Beschwerden, die auf der Gemeinde ruhen: Das Schloß mit seinen Gütern ist regelmäßig frei von der jährlichen Steuer, die auf der Gemeinde lastet, ebenso wird die Freiheit von außerordentlichen Steuern, den Schatzungen, in Anspruch genommen. An den Fronarbeiten, die in der Gemeindemarkung an Weg und Steg nötig werden, nimmt die Ortsherrschaft keinen Anteil¹⁴⁷. Es gelingt ihr auch da und dort, den Hirten, der ihr Vieh hütet, den Bannwart, der ihre Güter bewacht, von sich abzuschütteln und sich der üblichen Belohnung ganz oder teilweise zu entschlagen, so daß alles der Gemeinde überlassen bleibt¹⁴⁸. Mitunter versteht sie es auch, ihre eigenen Äcker und Wiesen, soweit sie um die Burg herum liegen, der üblichen Beweidung durch die Dorfbewohner zu entziehen, und in einzelnen Fällen geht diese Freiheit so weit, daß

14, 1, 1, 171. Oberbüren: Vogthuhn und ein Tagwan von jeder „sundrigen Spiss“, ebd. 583.

147) 1620 Riet bei Vaihingen: Schloss ist gegen die von Riet und sonst frei von aller Schatzung, Beschwerde und Auflage, Stuttgart, LB. W. 1859. 1578 Lindach: Schloss mit Zubehör ist gegen L. von allen Steuern und Beschwerden frei. Stuttgart, Lehenlagerbücher 32. Ähnlich Burgstall Dettingen, Ehningen, Hohenroden, Matzenbach, Deufstetten, Hofen, Attenhofen, Staufen-eck. — Vgl. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, 33 ff., 409 f.

148) 1572 Magolsheim: Gemeinde muß der Herrschaft 8 Kühe und ein Schwein „mit eigenem Hirten vergebenlich hieten“; auch muß der Nachthirte die Baurosse, der Tagschütz die Äcker und Hölzer des Schlosses „vergebenlich ohne alle Besoldung und Beschwerden behieten“. St. LB. W. 1086. Höpfigheim: Herrschaft ist frei vom Hüterlohn für das Rindvieh, gibt aber 2 Scheffel Roggen; Stuttgart, Weidlagerbuch 21. 1716 Hemmingen: Schloßbesitz frei von Steuern und Fronen. Schloß und seine Domestik geben dem Mesner kein Umgangbrot oder Mesnerlaib, lohnen aber den Hirten wie jeder andere; Schloß ist frei von Eckerichgeld und Schweinehaber, zahlt das Brennen der Schweine wie jeder, stellt aber keinen Mann zum Umhüten. St. Lehenlagerbücher 25. Anderwärts wird die Verpflichtung der Herrschaft, am Lohn der Bediensteten teilzunehmen, nachdrücklich betont, was auf das gleiche Streben nach Befreiung hinweist; so in Bermaringen (1351), Ulmer Urk. 2, 362, in Gärtringen 1560, Stuttgart, Lehenlagerbücher 15, Mötzingen 1582, ebd. 49; Streit zwischen Herrschaft und Gemeinde über den Hirtenlohn 1516 in Pfauhausen, St. Stuttgart, Neuhausen und Pfauhausen 5.

die Burg mit ihrer Umgebung als besondere Burgmarkung von der Ortsmarkung losgelöst wird. Es ist leicht begreiflich, daß diese Loslösung, wie sie keineswegs allgemein ist, sich auch nicht ohne kräftiges Widerstreben der Dorfgenossen vollzieht¹⁴⁹. Endlich sind nicht selten beträchtliche Teile des Schloßgutes vom Zehnten befreit¹⁵⁰. Der Schlossherr in Gärtringen unterwirft sich nicht dem Untergang der Gemeinde, sondern verlangt (1501) unparteiische Leute aus den benachbarten Dörfern¹⁵¹.

Von den eigenen Freiheiten konnte man weiter gehen zu dem Anspruch, solche Freiheiten auch anderen zu gewähren. Der Ritter Konrad von Eichelbach befreit im Jahr 1272 einen Hof des Klosters Herrenalb im Dorf Eichelbach von Diensten, Fronen, Herbergen usw. mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Hof trotzdem an allen markgenossenschaftlichen Nutzungen teilnehmen dürfe, auch gegen den Willen der Bauern des Dorfes¹⁵².

In der Herkunft und der Natur unserer Quellen ist es begründet, daß überall die Rechte, die zum adeligen Gut gehören, viel deutlicher hervortreten als die *Schranken*, welche der adeligen Herrschaft auch innerhalb ihres Zwing- und Banngebietes gezogen sind. Sie bestehen nach unten in den mitunter sehr kräftig ausgeprägten Rechten der markgenossenschaftlichen Gemeinde, die

149) 1578 Lindach: Die zum Schloß gehörigen 12 Tagwerk Wiesen haben Garten- und Etterrecht; Herrschaft soll keine weiteren Güter einzäunen ohne Bewilligung der Gemeinde, Stuttgart, Lehenlagerbücher 32. 1588 Klage der Gemeinde Alten, daß die Herrschaft den besten Teil ihrer Güter verzäunt und beschlossen habe, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 181, vgl. 210. 1773 Gündringen: Herrschaft kann mit Vieh und Schafen fahren, soweit die Markung geht, und darf keine Zufahrten auf ihrem Eigentum gestatten, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Besondere Schloßmarkung z. B. in Schwandorf, Weitenburg, Egelstal, Ebersberg 1606, Schülzburg 1605. Vgl. OABeschr. Münsingen 276 f.

150) Hohenentringen: Weinberge, Baumgärten und Äcker sind zehntfrei, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald. Bach 1744: Die Wiesen sind meist zehntfrei, St. Ludwigsburg, Schenk v. Castell 120. Gündringen 1773: unter 145 Jauchert Äcker sind 50 Jauchert zehntfrei, St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald.

151) St. Rep. Herrenberg 26.

152) Wirt. Urk. 7, 212 f.

überall wenigstens mit einem Rest ihrer Selbständigkeit dem Burgherrn gegenübersteht; nach oben aber sind sie gegeben durch den Mangel an allerlei Herrschaftsrechten, die dem Burgherrn fehlen und in anderen Händen liegen. Zoll, forstliche Obrigkeit und Geleite gehören für gewöhnlich nicht zur Ausstattung einer Burg. Daß mitunter die hohe Gerichtsbarkeit fehlt, ist schon früher erwähnt worden. Eine empfindliche Lücke in den Rechten des Burgherrn bildet in der Regel das Fehlen des Steuerrechts, das im Hauptgebiet Schwabens höchstens ausnahmsweise in die Hand des niederen Adels gelangt ist¹⁵³. Insbesondere ist die älteste Steuer, die Bede, meist nicht in die Hand des Burgherrn kommen, sondern wird von seinem Dorfe an den zuständigen Grafen gezahlt¹⁵⁴. Eine Ausnahme machen hier aber die Niedergerichtsherrschaften des südlichen Schwaben, unter deren Rechten regelmäßig auch die Steuer genannt wird¹⁵⁵.

Was die Lagerbücher an Gütern und Rechten des Burgherrn einzeln aufführen, das wird, soweit nicht Neuerwerbungen vorliegen, im Leben als Einheit, als althergebrachter, anererbter Besitz der „Herrschaft“ empfunden. Diese Herrschaft ist normalerweise einzigartig im Dorfe; ihre Hoheitsrechte umfassen das Dorf als Ganzes, ohne Ausnahme; die Markungsgrenze, die Grenze

153) Vgl. zu dieser Frage J. G. Kerner, Staatsrecht der Reichsritterschaft 1, (1786), 216, 231; Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (Hist. Bibl. 29) 33 f.; G. v. Below, Territorium und Stadt 116 f., 124 ff.

154) Nach den württembergischen Lagerbüchern von ca. 1350 hat der Graf die „gewöhnliche Steuer“ z. B. von Hemmingen, Schöckingen, Schmiden, Öffingen, Mühlhausen, Neckarrems und Neckargröningen, Kaltental. Vgl. zur Frage: Reichsständische Archivalurk. (1750) 41—80; Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze 17, 2 Einl. LI—LIII. Von den benützten Lagerbüchern ritterschaftlicher Orte verzeichnet nur Öffingen 1683 den Besitz der Steuer, die von Württemberg erworben sein muß. Wenn der Ritter Konrad von Eichelbach ganz allgemein die Erhebung von *petitiones sive exactiones* als *consuetudo militaris* bezeichnet, so ist dies mehr ein Anspruch als ein Recht. Burgen mit Steuern: Badenweiler 1368 Fürst. Urk. 2, 274; Schnelllingen Fürst. Urk. 6, 102; Iberg, Wartmann 4, 752; Münchenstein, Urk. Landsch. Basel 2, 1046 f.; Poltringen, Schmid, Mon. Hohenberg. 849 f.

155) Vgl. OABeschr. Tettngang 255 f.; Götz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau (Gierke, Untersuchungen 121) 39—50.

von Zwing und Bann, ist zugleich Herrschaftsgrenze. Burg und Dorf, Herrschaft und Gemeinde sind die Pole, um die sich das Leben der Gesamtheit dreht. Beide Teile sind aufs engste und mannigfaltigste miteinander verkettet; aber das Band, das sie verknüpft, ist auch durch zahlreiche Gegensätze in fortwährender Spannung gehalten. Denn die Rechte, die sich jede der beiden Parteien zuschreibt, sind nicht immer klar umschrieben, sie sind unbestimmt und dehnbar, und es besteht Meinungsverschiedenheit auch in solchen Punkten und noch in solchen Zeiten, wo man es anders erwarten möchte. Noch unruhiger aber wird das Bild, sobald man eine größere Zahl von ritterschaftlichen Dörfern nebeneinander stellt; dann läßt sich fast bei jedem der Dinge, die das Wesen eines Ritterguts ausmachen, eine Stufenleiter konstruieren, die von voller Selbständigkeit der Gemeinde über allerlei Teilungen und Gemeinschaften bis zum ausschließlichen Herrschaftsrecht führt. Und dieser ganze Aufbau der ritterschaftlichen Orte ist hineingestellt mitten unter die große Zahl anderer Gemeinden, in denen eine adelige Ortsherrschaft nicht besteht, während doch schon die Form der Ortsnamen auf ursprünglich gleiche Siedlungsverhältnisse hinweist.

So verschieden nun auch die zum Rittergut gehörigen Rechte dem Grade nach in den einzelnen Fällen ausgeprägt sind, so zeigt das Bild auf der anderen Seite doch auch wieder eine große Einförmigkeit. Es sind immer wieder die gleichen Fragen, um die sich der Handel dreht, und die Pertinenzformeln der Urkunden, die das Zubehör der Burgen schlagwörterartig zusammenfassen, haben immer wieder den gleichen Inhalt. Gericht, Zwing und Bann — Wald und Fischwasser — Hirte und Bannwart — Kirchensatz — Mühlen und Tafern treten als die besonders erwähnenswerten Bestandteile eines Burgbesitzes am meisten hervor. Diese Gleichartigkeit der Rittergüter weist auf eine einheitliche Wurzel hin.

Wo ist diese Wurzel zu suchen? Unsere Quellen sprechen sich, ihrem ganzen Wesen nach, nicht darüber aus, und auch die gesamte Literatur zur Adels- und Ministerialenfrage läßt uns hier gründlich im Stich. Wie sie nicht von den Besitzverhältnissen

ausgeht, so versäumt sie es auch, die Fäden bis zur Erklärung des ritterlichen Besitzes weiterzuführen.

Bei dem Versagen unserer Quellen müssen wir die realen Verhältnisse selbst zum Ausgangspunkt nehmen, wenn wir zum Ziel gelangen wollen: Jedes historische Gebilde verrät durch den ihm anhaftenden Erdgeruch etwas von dem Boden, auf dem es erwachsen ist; in allerlei Einzelheiten zeigt es die Spuren und Nachwirkungen abgeschlossener oder noch fortdauernder Kämpfe, ermöglicht Vergleiche mit verwandten Erscheinungen und trägt so selbst nicht wenig zu seiner Erklärung bei. An den realen Verhältnissen schärft sich auch das Auge für die wenigen in den Quellen verborgenen Fundstücke, und der Ausblick auf die Wirklichkeit weist den Weg zu ihrer Deutung und Verknüpfung.

So wird insbesondere ein Bild von der Anschaulichkeit, wie es die ritterschaftlichen Güter bieten, dem aufmerksamen Beobachter ganz von selbst einen Teil seiner Entstehungsgeschichte erzählen. Wer in historischen Dingen einiges Augenmaß besitzt, sieht auf den ersten Blick, daß es sich bei der Stellung des adeligen Orts Herrn um etwas Urwüchsiges, Bodenständiges handeln muß, nicht um etwas künstlich Aufgepfropftes. Durch auswärtige Beziehungen, lediglich als Folge einer anderwärts verankerten Überlegenheit, ist das Bild nicht zu begründen. Daraus folgt sofort, daß das lockere Band, das den Dienstmann mit seinem Herrn verbindet, zur Erklärung des Tatbestandes nicht ausreicht. Ist doch schon im zwölften Jahrhundert das Recht des Herrn an den Gütern seines Dienstmannes so geringfügig, fast bedeutungslos¹⁵⁶, daß sich die Annahme von selbst verbietet, als hätte dieser Besitz eben in dem Verhältnis zum Herrn seine eigentliche Grundlage.

Weil das Dienstverhältnis zur Erklärung des Tatbestandes nicht ausreicht, nimmt man den Gedanken der Belehnung zu Hilfe: Der Lehensherr ist es, der seinem Dienstmann oder Vasallen zu dem Komplex seiner Güter und Rechte verholfen hat. Wir sehen davon ab, daß sich durch diese Annahme die Frage

156) Das zeigen die zahlreichen Urkunden, in denen ein Herr in einem Einzelfall oder allgemein seinen Ministerialen die Veräußerung von Besitzungen gestattet.

nur verschieben, nicht aber lösen würde, solange nicht gesagt ist, wie dann der Lehensherr zu den von ihm verliehenen Stücken gekommen ist. Das Hilfsmittel versagt schon aus anderen Gründen. Einmal tritt uns ein großer Teil der Rittergüter nicht als Lehen, sondern als Allod entgegen¹⁵⁷. Zweitens: Wo wir das Lehensverhältnis entstehen sehen, kommt es häufiger durch Auftragung von Allod seitens des Vasallen als durch Hingabe von Gütern seitens des Lehensherrn zustande¹⁵⁸. Drittens: Auch da, wo, wie es meistens der Fall ist, eine Angabe über die Entstehung des Lehensverhältnisses nicht vorliegt, läßt sich bisweilen aus der Natur des Lehens und aus seiner Verbindung mit allodialelem Besitz entnehmen, daß das Lehen aus dem Allod des Vasallen, nicht aus dem des Lehensherrn herausgewachsen ist¹⁵⁹.

Die Beobachtung des adeligen Besitzes selbst weist auf ganz andere Wege. Die Gemengelage der Güter, der Anteil an den Dorfnutzungen, die Abgrenzung der wichtigsten Rechte mit der Dorfmarkung, überhaupt die ganze Summe der Beziehungen und Kämpfe mit Einem Dorfe — alles das spricht dafür, daß eben in den Beziehungen zu diesem Dorfe der eigentliche Lebensnerv des Ritters zu suchen ist. Die Teilnahme an dem Leben der Gemeinde einerseits, die Vorrechte, die er dabei genießt, andererseits weisen dem Ortsadel die Stellung des *primus inter pares* zu.

In diesem Sinne ist auch die seit dem 11. und 12. Jahrhundert

157) Im 16. Jahrhundert verzeichnet die Realmatrikel des Kantons Neckar-Schwarzwald 43 allodiale und 27 lehenbare ritterschaftliche Besitzungen. Eigen z. B. Burg Jagstberg 1275, Wirt. Urk. 7, 399 f., Neufra 1399, Fürst. Urk. 6, 211. Herrenfinningen 1443, Mon. Boica 22, 482 ff. Plochingen 1331, EBlinger Urk. 1, 298. Vgl. v. Below, Territorium und Stadt 114 f.

158) So Burg Kellmünz 1291, Mon. Boica 33 a, 207 f.; Holzheim 1364 ebd. 33 b, 349; Zußdorf 1298, Urk. Heiligkreuztal 1, nr. 157. Hewen 1468, Fürst. Urk. 6, 448; Hornstein 1468, Mittheilungen . . in Hohenzollern 5, 73; vgl. auch die OABeschr. Münsingen 299 genannten Fälle, auch Württ. Vierteljahrsh. 1885, 145.

159) So ist in Hohenentrigen ein Turm nebst Scheuernplatz und ein Teil der Äcker Lehen von Württemberg, das andere eigen. In Sulzau ist $\frac{3}{4}$ Eigentum, $\frac{1}{4}$ Lehen, ebenso in Börstingen; in Remchingen ist alles eigen außer einem „gar geringen“ Teil, der Lehen von Fürstenberg ist. St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald.

allgemein verbreitete Benennung des Adels nach seinem Sitze zu deuten. Es wäre langweilig, in dem Wörtchen „von“ nur die Bezeichnung der Herkunft sehen zu wollen. Nur wenn die Bezeichnung X von Y eine besondere, einzigartige, andere Familien gleicher Art ausschließende Stellung im Orte ausdrückte, konnte sie zum Familiennamen werden, und nur wenn diese Stellung das Merkmal des Beherrschens und Überragens in sich schloß, konnte das Wörtlein „von“ zur Bedeutung eines Adelsprädikats gelangen.

II.

Wer die Güter der Adeligen mit allen ihren Rechten und Ansprüchen betrachtet, der wird zunächst geneigt sein, aus der scharfen Ausprägung eines so reich gegliederten Besitzes auf ein durchaus eigenartiges, für sich alleinstehendes Rechtsgebilde zu schließen. Sobald wir aber durch vergleichende Umschau diese Eigenart näher bestimmen wollen, stoßen wir auf ein Institut von überraschender Ähnlichkeit, die Meierhöfe.

Diese Höfe treten in unseren Quellen unter verschiedenen Namen auf: salica terra, Selhof, Fronhof, Dinghof, Kelnhof, Freihof, Amthof, Herrenhof, und im bayrischen Schwaben neben *curtis principalis* auch *curtis publica*¹. Im Kern des schwäbischen Landes wird der Name Meierhof bevorzugt. Bisweilen werden für ein- und denselben Hof mehrere derartige Namen gebraucht²,

1) *Curtis principalis* Mon. Boica 22, 131, 138, 155, 157; *curtis publica* ebenda 134, 137, 138, 139. Vgl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 747 f.

2) *Curtis salice terre, quam vulgariter fronhof dicunt*, Wirt. Urk. 3, 73. Eschenzwiler: Geding soll man haben „in dem Hof, den man spricht Fronhof oder Maigerhof“, Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselerischer Gotteshäuser (1860) 97; Tiengen bei Freiburg: Dinghof oder Fronhof, ebd. 118. Auf dem Kelnhof (auch Dinghof genannt) zu Pfinn im Thurgau sitzt 1414 „ein Mayer genant ain Kelner“, Alemannia 14, 18. Furtwangen: der Hof im Katzensteig ist ein rechter Fronhof und ein Dinghof; ebenda 2, 234. Hof zu Littau, „der ein Meigerhof und ein Kelnhof heißt“, Habsburg. Urbar 1, 205. Meierhof zu Uigendorf, den man heißt den Dinghof, Württ. Vierteljahrsh. 1885, 121. Ein Fronhof oder ein Selhof des Kl. Alpirsbach, mit einem Meier darauf, Reyscher, Statutarrechte 37, 40. Neidingen: *curia villicaria* 1285 heißt 1303 Kelnhof, der Inhaber Maier, Fürst. Urk. 1, 284; 2, 10. Buben-

ohne daß daraus auf völlige Gleichbedeutung aller dieser Ausdrücke geschlossen werden dürfte. Die Merkmale, die das Wesen eines Meierhofs ausmachen, lassen sich bei der Häufigkeit dieser Erscheinung mit voller Sicherheit feststellen, so daß nicht selten auch ein bloßer „Hof“ nach seinem Zubehör ohne weiteres als Meierhof in Anspruch genommen werden darf³.

Die Ähnlichkeit dieser Höfe mit den Burgen und ihrem Zubehör ist so groß, daß es schwer fällt, Unterscheidungsmerkmale anzugeben. Allerdings liegt der Meierhof nicht wie viele Burgen für sich allein im Felde, sondern regelmäßig innerhalb des Dorfes; aber auch bei der Burg ist doch diese Lage recht häufig, und wie bei ihr, so wird auch beim Meierhof nicht selten die Nachbarschaft der Kirche erwähnt⁴.

Man würde wohl zunächst in dem Gebiet, für das die Burg ihrer Lage und Einrichtung nach in erster Linie bestimmt scheint, nämlich im *militärischen*, einen charakteristischen Unterschied zwischen Burg und Meierhof erwarten. Aber selbst hier verleugnet sich die Verwandtschaft der beiden Institute nicht: auch der Meierhof zeigt militärische Funktionen. Hierher darf wohl schon gerechnet werden, wenn nach Hermann dem Lahmen die *curtes* mit Mauern und Gräben befestigt werden mußten⁵.

dorf 1399: in loco dicto in dem fronhofe tamquam tali quo curtis dominicalis, vulgariter nuncupata der dinghof, habetur, Boos, Urk. Landschaft Basel 2, 569 ff. Meier auf dem Fronhof, Meiertum des Dinghofs, Rechte des Kellers ratione villicationis: Alemannia 25, 143, 144; Fürst. Urk. 5, 332; usw.

3) Z. B. Kirchbierlingen 1173: curia eiusdem villae, mit Ehefte und Patronat, Wirt. Urk. 2, 174 f. Warmbach 1270 curia mit Patronat, Wald, Fischwasser und juribus quibuscumque, que huiusmodi curtibus adherere solent. Wartmann 3, 180; vgl. auch predium ville que Steinheim dicitur, Wirt. Urk. 2, 380.

4) Kirchbierlingen: Hof mit Ehefte und Patronat liegt contra orientem a latere cimiterii, Wirt. Urk. 2, 175; Mietingen, Vogthof mit Ehefte und Getwing, grenzt an die Kirche; ebenda 7, 374; ebenso der Fronhof zu Altdorf, 9, 427; zu Entringen, 10, 545. Weiter Böttingen 10, 511; Elgg, Böringen, Urk. Zürich 6, 76, 78; Bofisheim, Grimm, Weistümer 1, 678; Eendingen, Bahlingen, Z. G. O.Rh. 34, 127, 129; Nendingen, OABeschr. Tuttlingen 392; Dürrwangen, OABeschr. Balingen 409; Kogenheim, Rappoltstein. Urk. 4, 348 f.; Glarus, UrkS. zur Gesch. des Kantons Glarus 1, 102.

5) Mitteilungen der antiquarischen Gesellsch. Zürich 23, 266.

In Bellingen am Rhein hat das ganze Dorf seine Zuflucht in den Hof des Klosters Muri, der durch sein Zubehör als Meierhof charakterisiert ist⁶. In Westerheim auf der Alb wird noch im Jahr 1516 festgestellt, daß die Dorfbewohner in Kriegs- und Feuersnot ihr Vieh in den Hof des Klosters Blaubeuren flüchten können (in den nur 4 Güter grundherrlich gehören), und es werden über den Abschluß des Hofes mit Toren und „Dillen“ Bestimmungen getroffen⁷. Der Pflicht zum Burgenbau steht eine Pflicht zur Befestigung des Meierhofes gegenüber; in Ingenheim muß der Herrenhof von den zugehörigen Höfen durch einen Zaun geschützt werden⁸; in Westerheim muß die Gemeinde eichenes Holz zu Toren und Dillen liefern. An den Inhabern der Meierhöfe, den Meiern, haftet auch noch spät ein Schimmer kriegerischer Ehre: in Kembs gehen beim Untergang die Meier mit Spieß und Schild voran⁹; in Alerheim hat der Meier oder sein Anwalt das Banner zu führen¹⁰. Der Schild des Meiers auf den Säckinger Gütern soll so schön sein, daß er ihn umkehren muß, damit die Kinder nicht daran erschrecken¹¹.

Wie der Burgbesitz überragt auch der Meierhof meist schon an *Umfang* die gewöhnlichen Güter im Dorfe. Um die Größe eines Hofes darzutun, sagt man wohl, er sei der beste nach dem des Meiers¹². Der Meierhof zu Dußlingen hat (1501) 70½ Jauchert Acker, 11 Mannmahd Wiesen und 1½ Jauchert Garten¹³; der zu Mehrstetten hat (1554) 62¼ Jauchert Acker

6) Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 93.

7) OABeschr. Münsingen 319.

8) Hanauer 11: die Höfe müssen *dominicam curtim sepe munire et domos sive horrea intus edificare*. Vgl. auch die von Homeyer, Über die Heimath (Abh. der Berliner Akad. 1852, 50) erwähnte lothringische Stelle: *debent autem curtem indomicatam muro circumdare*.

9) Grimm, Weistümer 1, 655.

10) Grimm, Weistümer 6, 227. Vielleicht hängt damit auch das Recht der Stadt Augsburg zusammen, auf dem dortigen Fronhof ihr Volk zu sammeln, zu turnieren und zu stechen (1456); Mon. Boica 34, 484.

11) Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte 18, 1893, 69.

12) Steichele, Bistum Augsburg 4, 686.

13) St. Stuttgart, LB. W. nr. 1705.

und 10½ Tagwerk Wiesen und Mäher¹⁴; der zu Dornstadt hat (1649) neben wenigen Wiesen 30 + 27¾ + 38½ Jauchert Acker¹⁵. In Laichingen umfaßt (1501) der Meierhof allein an Äckern 205½ Jauchert, in dem benachbarten Sontheim 110 Jauchert, in Feldstetten nur 24½ Jauchert¹⁶. Die Äcker verteilen sich in üblicher Gemengelage auf die drei Zelgen der Dorfmarkung.

Neben Wiesen und Äckern werden auch beim Meierhof nicht selten *Wälder* und *Fischwasser* als Zubehör aufgeführt. So wird im 12. Jahrhundert in Venningen, Holzweier, Kohlberg, Neuhausen die terra salica mit Wäldern erwähnt¹⁷. Zum Meierhof in Binzwangen gehören (1275) einige Wälder¹⁸, ebenso (1319) in den Fronhof zu Dettingen¹⁹, auch zum Kelnhof in Bohlingen²⁰. Der Meierhof zu Dußlingen hat (1501) 78 Morgen Wald²¹. Der Dinghof zu Kogenheim hat (1286) ein Fischrecht²²; ins Meieramt zu Glarus gehört die Fischenz in der Linte²³, zum Fronhof in Bietigheim das Fischrecht in der Enz²⁴.

Die Zahl der Güter, die in den Meierhof zinspflichtig sind, ist wie bei der Burg recht verschieden. Im Hirsauer Codex hat die terra salica 1, 2½, 3, 4, 5 oder 10 Huben. Zum Meierhof in Schnittlingen gehören 2²⁵, in Frankenhofen 3²⁶, in Langen-

14) St. Stuttgart, LB. Urach von 1554.

15) St. Stuttgart, Urkundentausch mit Bayern.

16) OABeschr. Münsingen S. 318 f. Vgl. zum Voranstehenden: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 753 ff.

17) Cod. Hirs. 28, 30; Ortlieb von Zwiefalten, Mon. Germ. SS. X, 75.

18) Wirt. Urk. 7, 387.

19) Schmid, Monumenta Hohenbergica S. 226.

20) Alemannia 15, 25.

21) St. Stuttgart, LB. W. nr. 1705. Vgl. auch die andlauischen Fronhöfe. Z. G. ORh. 34, 127, 130.

22) Hanauer S. 40; vgl. auch 201 Eschau.

23) Urk. S. zur Gesch. d. Kantons Glarus 1, 103.

24) Wirt. Urk. 9, 195; vgl. auch Hengstett ebd. 11, 436; Langenneufnach, Schwaben und Neuburg 15, 150; Türkheim, Schabringen, Steichele, Bistum Augsburg 3, 201.

25) Wirt. Urk. 10, 169.

26) Wirt. Urk. 6, 12 f.

neufnach²⁷ 4, in Binzwangen 6 Güter²⁸; der Herrenhof in Börsch hat 18 abhängige Höfe²⁹. Der Meierhof in Schabringen hat nur 5 Selden, der in Wolpach 6 Selden³⁰, der Dinghof zu Biel-Bencken 7 Schupposen³¹. Daß ein ganzes Dorf in den Meierhof Gülten zahlt, ist eine seltene Ausnahme³²; in der Regel ist es nur ein kleinerer oder größerer Bruchteil der vorhandenen Güter. Es standen wohl andere Grundherren mit größerem Besitz im Dorfe, aber auch freie Güter daneben; so hat in Mehrstetten (1554) Württemberg nur den Meierhof und 3 Güter, während 9 Güter zur Burg Hohengundelfingen und 4 zum Kloster Reichenau gehören³³.

Auch die Verbindung mit den *Bannrechten*, die wir bei den Burgen gefunden haben, wiederholt sich bei den Meierhöfen in großem Umfang. Mühlen und Tafernen werden ebenso häufig als Zubehör des Meierhofes erwähnt, wie als solches der Burgen, und auch Schmieden und Badstuben, Abgaben von Bäckern und Metzgern werden hier wie dort aufgeführt³⁴.

27) Zeitschr. f. Schwaben und Neuburg 15, 150.

28) Wirt. Urk. 7, 387.

29) Hanauer S. 21.

30) Steichele, Bistum Augsburg 3, 201; Monumenta Boica 33 b, 322.

31) Burckhardt, Hofrödel 58.

32) Z. B. in Bubendorf; Burckhardt, Hofrödel 54.

33) St. Stuttgart, LB. Urach 1554; vgl. auch Z. G. O.Rh. 34, 128 über den Fronhof zu Eningen: Der größere Teil der Gemarkung war nicht dinghöfisch. Auch die Verhältnisse zu Rangendingen 1467, Schmid, Mon. Hohenberg 897.

34) Salica terra mit Mühle zu Mühlen, zu Venningen Cod. Hirs. 26, 28; mit Taferne und Mühle zu Steig, Bertold von Zwiefalten, Mon. Germ. SS. X, 115. Meierhof zu Türkheim mit zwei Mühlen und drei Tafernen 1280, Steichele 2, 328; Meierhof mit Mühle zu Hausen 1289, Mon. Boica 6, 549 f.; ebenso zu Aalen 1300, Wirt. Urk. 11, 439; zu Wolpach 1362, Mon. Boica 33 b, 322. Meierhof zu Westendorf mit Mühle und Taferne 1344, Mon. Boica 33 b, 103 f.; ebenso zu Langenneufnach 1429, Schwaben und Neuburg 15, 150. Meierhof mit Taferne und Schmidstatt zu Beckstetten 1476; Steichele 6, 45; zu Unterthingau mit Taferne, Badstube und Schmiedweide, ebenda 7, 518. Fronhof mit Mühle in Hengstett 1300; Wirt. Urk. 11, 436; ebenso bei den andlauseischen Fronhöfen, Z. G. O.Rh. 34, 124. Kelnhof mit Taferne in Bohlingen, Alemannia 15, 25. Kelnhof zu Wurmlingen mit Abgabe von Becken, Wirt und Metzger,

Wichtiger als die Ähnlichkeit des Grundbesitzes bei Burg und Meierhof ist die Übereinstimmung der *herrschaftlichen Rechte*. *Zwing* und *Bann*, *Gericht* und alle *Ehaften* sind regelmäßiges Zubehör der Meierhöfe³⁵, und wie beim adeligen Gut ist immer das ganze Dorf mit allen seinen Leuten und Gütern diesen Rechten unterworfen³⁶. Sie reichen, so weit als Holz und Feld

Alemannia 14, 1 ff. Dinghof mit Taferne zu Egringen, Burckhardt, Hofrödel 221. Amthof in Bobingen mit Taferne, Mon. Boica 34 b, 406. In Obergailingen darf niemand etwas feil haben ohne Willen des Hofherrn, Alemannia 13, 239. In Mehrstetten muß der Meier selbst Wein schenken, wenn sonst kein Wirt im Orte ist; OABeschr. Münsingen (1912), 319. In Hüningen aber heißt es, im Rodel des Meierhofs: das Dorf H. ist frei und soll frei sein; Wein, Brot, Fleisch und all essig Ding mag jeglicher da wohl verkaufen; Burckhardt, Hofrödel 69.

35) Kirchbierlingen 1173: curia eiusdem villae hat von alters universitatem quae vulgariter dicitur ehafti per omnem villam ex integro, Wirt. Urk. 2, 175. Frankenhofen 1261 Meierhof mit Ehafte und Vogtei, Wirt. Urk. 6, 12. Rorbas 1268 Meierhof mit omni iurisdictione iudicandi et districtu, Urk. Zürich 4, 92. Oberglatt 1268 Meierhof mit Getwing; ebd. 114. Binzwangen 1275, Meierhof mit Ehafte, Getwing, Gericht und Frevel, Wirt. Urk. 7, 383. Altoberdorf 1293 Kelnhof mit iurisdictione iudicandi in eadem villa, Wirt. Urk. 10, 177 f. Entringen 1296, Fronhof mit Gericht, Wirt. Urk. 10, 545. Birkenhard 1296 Meierhof mit Ehafte, Wirt. Urk. 10, 426, Kirchzarten 1297 mit jurisdictionibus, bannis, Wartmann 3, 290. Ehaften auch Fürst. Urk. 1, 39, Geschichtsfreund 9, 52 f., Urk. Zürich 7, 309, Schwaben und Neuburg 34, 197. Zwing und Bann als Zubehör in Oberweningen, Urk. Zürich 7, 120; Lienheim 6, 158; Wiach 6, 289; Eltenhausen, Wartmann 3, 426; Hippetsweiler Fürst. Urk. 6, 215; Wehingen und Gosheim, Schmid, Mon. Hohenberg. 885; Tutschfelden, Wagenhardt, Eichhofen, Bassenheim, Grimm, Weistümer 1, 367, 684, 689; Bläsheim Hanauer 280 ff.; Wolfswiler, Burckhardt, Hofrödel 81; Kogenheim, Sermersheim Hanauer 37 ff.; Rosheim Hanauer 254 ff.; die and-lausischen Höfe Z. G. O.Rh. 34, 124. Vgl. Zöpfel, Alterthümer 1, 14. Altstetten 1299: der Meier erhält alle drei Gerichte, „die ain Maier han sol“; Wartmann 3, 303. Dettingen Fronhof mit Dorfgericht, Schmid, Mon. Hohenberg 226. Mühlheim, Kelnhof mit Gericht, Zwing und Bann, Grimm, Weistümer 1, 260, ebenso in Egringen, Dinghof, Burckhardt, Hofrödel 221. Muolen, Kelnhof, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 254 ff.; ebenso Trungen, ebd. 14, 1, 1, 610. Stöttwang, Steichele, Bistum Augsburg 6, 562.

36) Börsch: den 3 Hubdingen müssen anwohnen alle mansionarii und alle qui sunt in banno hujus ville, Hanauer 21. Appenweier: zu den 3 Gedingen müssen omnes in villa Appenwiler residentes erscheinen, Burckhardt, Hofrödel 154. Niederhelfenswil, Kelnhof mit 3 Jahrgerichten: gehorsam sind

langt und streckt³⁷; sie gehen so weit als Etter und Dorf, so weit wie der Tau fällt und die Sonne bescheint³⁸; sie gelten inwendig Etters und auswendig Etters³⁹.

Die Verbindung mit dem Gericht ist insofern beim Meierhof noch enger, als dieser regelmäßig zugleich den Sitz des Gerichtes bildet. Der Meier soll dem Gericht kalt und warm geben (Mehrstetten 1554), Feuer und Licht (Sontheim 1590)⁴⁰. Auch ein Stock zur Verwahrung der Gefangenen findet sich auf dem Hofe⁴¹. Vorsitzender des Gerichts ist der Meier; die ihm zur Seite stehenden Richter werden vom Herrn des Meierhofs oder unter seiner Mitwirkung bestellt⁴². Dingpflichtig sind alle Inassen des Dorfes, gleichgültig, auf wessen Gut sie sitzen. Der Meier ist zuständig für hohes und niederes Gericht, nur daß bei den Höfen geistlicher Grundherrschaften, über die wir die meisten Nachrichten haben, an Stelle des Meiers der Vogt den Vorsitz beim Gericht über „Dieb und Frevel“ übernimmt⁴³. Daß das

alle, die in dem Gericht sitzen. Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 506. Wehingen und Gosheim 1463: „ein Apt (Inhaber der Kelnhöfe) hat och den Armenlütten, die nit des Gotzhus eigen sind und doch in den Dörfen sitzent, och zu gebietet in die Gericht in die Kelhof und da ze rügent und fürzubringent als sich gepürt der Einungen halb und nit witer“. Schmid, Mon. Hohenberg. 885. Horn am Untersee: zu den Gerichten gebietet der Keller allen, die in den Hof gehören und allen, die im Gericht gesessen sind, Alemannia 9, 5 ff. Entzheim 1463: zum Gericht erscheinen die Huber und wer Güter in dem Bann hat, Hanauer 233 f.

37) Sammlung schweizerischer Rechtsquellen 14, 1, 1, 610.

38) Grimm, Weistümer 1, 260.

39) Boos, Urk. Landschaft Basel 2, 408.

40) 1219 Fronhof in Hanhofen als Gerichtssitz; Wirt. Urk. 3, 73; 1320 Gericht auf dem Meierhof zu Bubendorf unter Vorsitz des Meiers, Boos, Urk. Landschaft Basel 1, 196; OABeschr. Münsingen 319.

41) Vgl. z. B. Kogenheim, Sermersheim, Grendelbruch, Kinzheim bei Hanauer 37 ff., 211, 218 usw. Zöpfl, Alterthümer 1, 54—58.

42) Nesselbach: Der Zwingherr setzt und entsetzt die Amtmänner und die Gerichtsleute, Rochholtz, Aargauer Weistümer 155. Egringen: Spital Basel als Herr des Dinghofs hat die Richter zu setzen, Burkhardt, Hofrödel 220; Küssaberg: 8 Richter setzen die Untertanen, 4 der Herr des Kelnhofs, Z. G. O.Rh. 5, 381.

43) Vgl. Regisheim, Dinghof (um 1300): in den höret Twing und Ban und Tüb und Vreven ze richtende. Habsburg, Urbar 1, 2, ähnlich 68. Dieb

Eigen innerhalb des Dorfbannes und die daraus gehenden Zinse ausschließlich dem Gericht des Hofes unterstehen, wird besonders betont⁴⁴. Was an Geldertrag anfällt, gehört dem Meier bzw. seinem Grundherrn oder dem Vogt⁴⁵. Viel häufiger als bei den Burgen wird die Eigenschaft des Meierhofs als *Asyl* für verfolgte Verbrecher erwähnt⁴⁶.

und Frevel auch in Sonthofen, Grimm, Weistümer 6, 152. Seitingen, Kelnhof mit hohem Gericht, Alemannia 14, 6 ff. Oltingen 1414: der Hofherr richtet um alle Sachen, Diebstahl, Totschläge usw. Alemannia 25, 148, vgl. 152 f. Bubendorf, Fronhof mit Gericht unter Vorsitz des Meiers, hohes und das über 3 Schill. im Dorf. Boos, Urk. Landsch. Basel 2, 569 ff. Oberhagental: Meier und 7 Huber richten „um alle Sachen“, Burckhardt, Hofrödel 77. Sundhausen: der Meier ist Richter über Dieb und Frevel, Hanauer 290 ff. Muttentz, Dinghof mit allen Gerichten, gross und klein, Boos, Urk. Landschaft Basel 2, 408. Kogenheim, Sermersheim: Diebe und Wette sind der Äbtissin (Herrin der Kelnhöfe) Hanauer 37 ff. Gericht (Dieb und Frevel) dem Vogt vorbehalten: in Glarus, UrkS. zur Gesch. d. Kantons Glarus 1, 103; in Sierenz, Burckhardt, Hofrödel 191. Furtwangen, Alemannia 2, 234. Vgl. Behla, Fürst. Urk. 5, 332 f.; Hüningen Burckhardt, Hofrödel 67; Bläsheim, Hanauer 280 ff.; Höhreute, Fürst. Urk. 6, 217 f.; Rosheim, Hanauer 254 ff.; Kirchdorf, Habsburg. Urbar 1, 109 f.; Vgl. Zöpf, Alterthümer 1, 12—14.

44) Bischoffingen 1279: auch wer ausserhalb des Fronhofs einen Zins hat zu B., soll doch auf dem Hof Recht nehmen und tun wie diejenigen, die dem Hof zinsen, „wan das Eigen in den Hof höret“. Z. G. ORh. 34, 238. Bläsheim: „es ensol ouch nieman ze Rechte ston umb das Eigin, das in den Ban höret denne in dem Hove“, Hanauer 280 ff. Herten: um Eigen und Erbe soll man von Rechts wegen nirgends richten als in dem Dinghof; wem solche Güter an anderen Enden abgewonnen werden, der kann sie in den Dinghof nach H. ziehen Z. G. O.Rh. 36, 265. Vgl. auch Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte 18 (1893), 70.

45) Kirchdorf: von den kleineren Bußen hat der Meier $\frac{2}{3}$, der Vogt $\frac{1}{3}$; die größeren erhält der Vogt ganz; Habsburg. Urbar 1, 2, 109 f. Wiesen-dangen: vom Frevel erhält der Meier so viel Schilling Stäbler als der Vogt Pfund Stäbler, Z. G. O.Rh. 1, 24. Auf den Säckinger Dinghöfen erhält bis zu 3 Schilling der Meier das Ganze, bei Strafen über 3 Schilling $\frac{2}{3}$, der Vogt $\frac{1}{3}$; Jahrbuch f. Schweizerische Geschichte 18 (1893) 69 f.

46) Die Andlauischen Fronhöfe im Breisgau hatten Asylrecht, daher auch Freihöfe. Z. G. O.Rh. 34, 125. Freihof mit Asylrecht zu Grendelbruch Hanauer 211; ebenso zu Kinzheim 218. — Zu Niederspechbach Burckhardt, Hofrödel 86. Zu Herlisheim ebd. 209 ff. Zu Ehringen Grimm, Weistümer, 1, 323. Zu Vimbuch ebd. 433. Grussenheim 673. Eichhofen 684. Bassenheim 689. Bohlingen, Alemannia 15, 22. Gersthofen Grimm, Weistümer 6, 290. Epfen-

Wie dem Burgherrn kommt auch dem Meier ein breiter Einfluß auf die *Gemeindevverwaltung* zu, auch hier in sehr verschiedenartiger Abgrenzung gegen die Rechte der Gemeinde⁴⁷. Am meisten genannt ist der Anteil des Meiers an der Besetzung der *Gemeindedienste*. Der Meierhof mit Hirtenschaft ist eine ebenso gewöhnliche Erscheinung wie die Burg mit dem gleichen Rechte⁴⁸; auch der Büttel, Bannwart oder Eschhai und Forster wird unter Mitwirkung des Meiers bestellt⁴⁹. Das vollzieht sich etwa in der Weise, daß die Gemeinde wählt und der Meier bestätigt⁵⁰; oder gibt der Meier auch bei einer zwiespältigen Wahl den Ausschlag⁵¹; oder hat er noch die engere Wahl aus mehreren, die ihm von der Gemeinde präsentiert werden⁵²; oder stehen wohl auch ein Bannwart des Meiers und solche der Gemeinde nebeneinander⁵³. Mitunter wird nur allgemein gesagt, daß der Meier die Bestellung dieser Dienste „mit Rat der Bauernschaft“ vornehmen

dorf 331, Istein 379; usw. Vgl. Drück, in Württ. Vierteljahrh. 1895, 58; Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne 66 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1059; Zöpfl, Alterthümer 1, 52—54.

47) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 1006 ff.

48) Vgl. Buck in Württ. Vierteljahrsh. 1884, 219 f.

49) Salica terra in Heilbronn mit *prestatio preconis et prestatio bubulci*, Cod. Hirs. 41 f.; 1209 *predium ville* in Steinheim mit *ius instituendi pastores super armenta*, Wirt. Urk. 2, 379 f.; 1260 der Meier zu Maur beansprucht Ernennung des Försters und des Hirten, Urk. Zürich 3, 199. 1303 der Kelnhof zu Neidingen soll Bannwart und Hirten setzen, Fürst. Urk. 2, 10. 1316 *curia villicalis* in Kettershäusen mit dem Recht, *ponere custodem frugum qui dicitur eshey*. Mon. Boica 34 b, 398. 1362 Meierhof in Wolpach mit Hirtenschaft, Mon. Boica 33 b, 322; vgl. ebd. 34 b, 386, 391, 392, 398. 1476 Meierhof in Beckstetten mit Hirtenstab, Steichele, Bistum Augsburg 6, 45. Vgl. auch Bohlingen, Alemannia 15, 25; Altingen, Reyscher, Statutarrechte 200; usw.

50) So zu Menchingen 1441, Schwaben und Neuburg 34, 200; Hüningen 1450, Burckhardt, Hofrödel 67 f.; Wolfswiler (wen die ehrbaren Leute setzen, dem soll ers gönnen): ebd. 82.

51) In Eschau; Hanauer 206.

52) So zu Bläsheim; Hanauer 283 f.

53) So zu Efringen; Grimm, Weistümer 1, 323. In Sierenz setzt einen Bannwart der Meier mit der Hofleute Rat und einen die Hofleute mit des Meiers Rat, Burckhardt, Hofrödel 192.

soll⁵⁴; in Wurmlingen wird beigelegt, daß die Gemeinde dann auch einen besseren nehmen kann, wenn ihnen der füglichere wäre⁵⁵. Wie groß die Verantwortung des Meiers bei der Bestellung des Hirten ist, zeigt die nicht seltene halb scherzhafte Bemerkung der Weistümer, daß der Meier, wenn er keinen Hirten findet, das Vieh der Gemeinde selbst hüten müsse⁵⁶. In Oltingen setzt der Herr des Kelnhofs auch die Heimbürger, die die Untertanen wählen, ebenso in Egringen die Einungsmeister^{56 a}.

Daß diese Mitwirkung des Meiers in irgend einer Weise mit einem Einkommen verbunden ist, entspricht dem allgemeinen Gebrauche. Der Meier von Aasen erhält 12 Gänse von der Herde und vom Hirten⁵⁷. Die Hirten zu Sunthausen geben jährlich beim Empfang des Amtes je ein Viertel Wein⁵⁸; der Amthof zu Menchingen bezieht von den drei Hirtschaften jährlich 500 Eier und eine Geldabgabe⁵⁹. In Bläsheim gibt der Bannwart dem Meier vier weiße Brote und einen Schwaigkäs⁶⁰; in Tutschfelden und Wagenhardt gibt er drei bzw. fünf Schilling⁶¹, in Hüningen zwei weiße Handschuhe⁶². Der Forster zu Wiesendangen gibt dem Meier einen Ziger zu 3½ Stäbler, einen Stäbler in Geld und zu Ostern 100 Eier⁶³. In Mehrstetten hat Württemberg 1554 Abgaben vom Schützenamt, vom Mesneramt und vom Schmalvieh⁶⁴.

54) 13. Jahrh. Obergailingen: *citatis villanis cellarius consilio ipsorum debet instituere pastores pecorum, Alemannia* 13, 240. Der Amthof zu Bobingen setzt den Hirten nach der Bauerschaft Rat, ebenso zwei Eschhaie, *Mon. Boica* 34 b, 406 ff. Egringen: Bannwarte mit Rat der Gebursame, Burckhardt, Hofrödel 225.

55) *Alemannia* 14, 5.

56) So zu Ermatingen; Grimm, *Weistümer* 1, 239; zu Bohlingen *Alemannia* 15, 25.

56 a) *Alemannia* 25, 148; Burckhardt, Hofrödel 225.

57) Fürst. Urk. 6, 58.

58) *Mitteilungen aus dem fürst. Arch.* 1, 311.

59) *Schwaben und Neuburg* 34, 200.

60) *Hanauer* 283 f.

61) Grimm, *Weistümer* 1, 368.

62) Burckhardt, Hofrödel 68.

63) *Z. G. O.Rh.* 1, 24.

64) *St. Stuttgart, LB. W. Urach* (1554).

Mitunter sind diese Bediensteten dem Meier auch noch zu besonderen Arbeiten verpflichtet. So leistet der Forster zu Bettmaringen einige Dienste auf dem Meierhof⁶⁵. Der Büttel zu Marktoffingen muß dem Meier drei Tage in der Woche misten, erhält aber dafür wöchentlich einen Laib Brot⁶⁶. In Goldburg-hausen muß der Hirte dem Meier das Vieh aus dem Stalle treiben, erhält aber jede Woche vom Meier eine Treibrute; weiter aber muß hier der Meier auch die Äcker des Hirten bauen und auch Mist dahin führen⁶⁷.

Ebenso oft wie diese Gemeindedienste sehen wir auch den *Kirchensatz* in Verbindung mit dem Meierhof. Die terra salica mit Kirche, der Fronhof, in den der Kirchensatz gehört, der Meierhof, dem der Kirchensatz angehängt ist, alles das ist eine so geläufige Erscheinung in unseren Quellen, daß es nicht nötig ist, dafür besondere Belege anzuführen. Wie bei den Burgen findet sich dann auch der *Zehnte* nicht selten ganz oder teilweise in den Händen des Meiers⁶⁸; aber viel häufiger als der Burgherr ist der Meier zur Haltung des *Faselviehs* für die ganze Gemeinde verpflichtet⁶⁹. Mitunter liegt ihm auch ob, an der Unterhaltung der *Kirche* mitzuwirken; insbesondere das Dach der Kirche ist

65) Grimm, Weistümer 1, 306 f.

66) Grimm, Weistümer 6, 206 ff.

67) Grimm, Weistümer 6, 270 (277).

68) 1210 der Meier in Horgen im Streit super curte in Horgen cum appendiciis suis et decimis et novalibus ad eandem curtim pertinentibus. Urk. Zürich 1, 250. 1288 Fronhof in Bietigheim mit $\frac{2}{3}$ des großen und kleinen Zehnten, Wirt. Urk. 9, 195; 1300 Fronhof zu Hengstett mit Laienzehnten, ebenda 11, 436. Der Meier zu Glarus hat den Zehnten im Linttal: UrkS. zur Gesch. des Kantons Glarus 1, 103. Der Dinghof zu Wolfswiler hat den kleinen Zehnten innerhalb Eppers ganz, außerhalb zur Hälfte, auch die Hälfte am Heuzehnten, und ein Gartenhuhn für Gartenzehnten. Burckhardt, Hofrödel 83 f.; vgl. ebenda 19.

69) So zu Laichingen, Mehrstetten, Sontheim auf der Alb; OABeschr. Münsingen 321; auf den 5 andlauschen Höfen zu Kenzingen, Endingen, Bergen, Bahlingen und Sexau, Z. G. O.Rh., 34, 124; zu Küssaberg ebd. 5, 379. Vgl. weiter Burckhardt, Hofrödel 29, 85, 153, 213, 221; Grimm, Weistümer 1, 232, 423, 687, 689; 6, 300, 379; Hanauer 232; Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 198 f. 14, 1, 2, 256 usw. Vgl. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe 3, 10 f.

ganz oder teilweise seiner Fürsorge anvertraut. In Istein deckt der Meier die Kirche, der Leutpriester den Chor; in Elfingen hat der Herr des Kelnhofes die Winterseite, der Kirchherr die Sommerseite zu decken ⁷⁰.

Während nun aber bei den weltlichen Diensten sowie beim Mesneramt häufig die Gemeinde dem Inhaber des Meierhofs oder dem Burgherrn als Gegenspieler zur Seite tritt, ist bei der Besetzung der Pfarrstelle, sobald man von städtischen Pfründen absieht, eine Mitwirkung der Gemeinde eine sehr seltene Ausnahme. Vereinzelt ist wohl der Patronatsherr bei der Besetzung der Pfarrstelle an die Zustimmung der Bauern gebunden ⁷¹; aber so gut wie nirgends steht der Gemeinde ein maßgebender Einfluß auf die Ernennung ihres Pfarrers zu ⁷², wenigstens nicht in solchen Fällen, wo die Kirche in Verbindung mit dem Meierhof oder der Burg geblieben ist. Um so größer ist dann der Einfluß der Pfarrgenossen auf die Verwaltung des Heiligen oder der Kirchenfabrik. Es sieht aus, als wäre diese zu irgend einer Zeit vom Pfründengut abgetrennt worden, eben zu dem Zwecke, um die Sphären des Patronatsherrn und der Gemeinde reinlich zu scheiden.

Auch allerlei allgemeine Befugnisse in Dorf und Feld stehen dem Meier zu. Meier und Gemeinde zu Hüningen *bannen* allein das Dorf und den Bann zu Hüningen, beides, Holz und Feld (1450) ⁷³. In Egringen hat das Spital Basel als Herr des Dinghofes in Dorf und Bann zu geben Bruck, Wege, Bann und Bann-

70) Istein: Burckhardt, Hofrödel 115; vgl. auch Sierenz ebd. 194; Elfingen: Rochholz, Aargauer Weistümer 11.

71) So in Zuffikon; Rochholz, Aargauer Weistümer 52; in Egringen, Burckhardt, Hofrödel 225.

72) Vgl. Künstle, Die deutsche Pfarrei (Kirchenrechtliche Abhandlungen 20) 65—69; Grimm, Weistümer 4, 106, 354; 6, 283, die Stellen über Wangen in der March, Ehringen; vgl. im übrigen E. Jakobi, Patronate juristischer Personen (ebd. 78) 20—33; Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatrecht in Baden (ebd. 10 und 11) 14 f. Die oberschwäbischen Patronate bei Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen (ebd. 45 und 46) 149 ff.; die des Herzogtums Württemberg bei Ernst, Die Entstehung des württ. Kirchenguts, Württ. Jahrbücher 1911, 383.

73) Burckhardt, Hofrödel 67; vgl. Obergailingen, Alemannia 13, 239 f.

wart der Bänne⁷⁴. Der Meier zu Riedern schwört, samt Vierern und Waibel Aufsehen zu haben auf des Stifts und Dorfs Hölzer, Felder und Zehnten⁷⁵. Der Meier des Klosters Einsiedeln zu Höhreute soll pflegen Holzes und Feld⁷⁶. Der Herr des Kelnhofes zu Trungen hat Weg, Steg, Pfatten usw. zu machen, zu bessern und zu weiten, wie es von der Mehrzahl der Hofgenossen angesehen wird⁷⁷. Der Meier zu Wiesendangen soll die Bänne verbannen an 3 Schilling, Weg und Steg, Zaun und Pfatten, nach des Hofs Gewohnheit und Recht⁷⁸. Der Keller zu Seitingen soll Wunn und Weid, Holz und Feld, zu rechter Zeit verbannen⁷⁹. In Elfingen, wo das Kloster Königsfelden den Kelnhof mit Zwing und Bann hat, soll niemand kein Horn erschellen noch kein Gewild fällen, das Bann haben soll, noch kein Haus bauen, „wand da die Tür uf den Herd ine gat“, ohne des Klosters Willen⁸⁰. In Sontheim auf der Alb soll der Meier gebieten und verbieten, was den gemeinen Flecken antrifft; man soll ihm in allen billigen Sachen Gehorsam leisten. Die Gemeinde Mehrstetten hat nicht die Macht, ihr Vieh zu verleihen noch andere Sachen, den gemeinen Nutzen betreffend, zu handeln ohne einen Meier. Der Meier zu Laichingen wird 1686 vom Ruggericht gestraft, weil er seiner Verpflichtung, für Gassen und Wege zu sorgen, nicht genügend nachkommt⁸¹.

Die Bestimmung der *Einungen*, die für die Übertretung der in Dorf und Feld geltenden Vorschriften zu entrichten sind, ist bald Sache des Meiers, bald steht sie der Gemeinde zu, und wie bei den Burgen besteht auch im Bezug dieser Einungen keine Gleichheit. In Wolfswiler soll der Meier Einungen über Holz und Feld machen nach ehrbarer Leute Rat⁸². In Pfinn, ebenso

74) Ebenda 221.

75) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 134.

76) Fürst. Urk. 6, 217 f.

77) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 610.

78) Z. G. O.Rh. 1, 24.

79) Alemannia 14, 6 ff.

80) Rochholtz, Aargauer Weisthümer 11 (cc. 1322).

81) OABeschr. Münsingen 317 f.

82) Burckhardt, Hofrödel 84.

in Hüningen werden die Einungen von der Gemeinde gesetzt, ebenso auch eingenommen⁸³, und auch in Wehingen und Gosheim gehören die Feldeinungen den armen Leuten, „wie Sitt und gewonlich ist“⁸⁴. In Gossau werden die Einungen zwar von den „Nachbarn“ gesetzt, aber vom Herrn des Kelnhofes eingenommen⁸⁵. In Egringen erhält der Herr des Dinghofs ein Drittel, die Gemeinde zwei Drittel; in Altingen hat der Meier die Rügungen in Zwing und Bann für sich allein⁸⁷.

In diesem ländlichen Rechtsleben spielt die *Pfändung* eine große Rolle, hauptsächlich die Pfändung des Viehs, das bei der Weide die ihm gezogenen Grenzen überschreitet. Die Pfänder werden auf dem Meierhof hinterlegt und hier „berecht“⁸⁸, er heißt deshalb häufig auch Pfandhof⁸⁸.

Insbesondere das Gemeindeeigentum und die daraus fließenden *Nutzungen* bilden auch hier den Gegenstand des Begehrens und sind nicht selten lebhaft umstritten. Wenn in Hüningen (1450) ausdrücklich festgestellt wird, daß die Gemeinde Allmendstücke verleihen kann, ohne nach dem Meier oder dessen Herrn zu fragen⁸⁹, oder wenn ebenda, auch in Rixheim⁹⁰, dem Meierhof das gleiche Recht wie anderen angewiesen wird, so weist schon das auf entgegengesetzte Bestrebungen hin, die hierin die Selbständigkeit der Gemeinde und die Gleichheit der Anteile stören wollen. In Grussenheim wird dem Inhaber des Freihofs die Auf-

83) Alemannia 14, 22; Burckhardt, Hofrödel 68.

84) Schmid, Monumenta Hohenbergica 885.

85) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 355; 505, 520. Ähnlich Muolen ebenda 14, 1, 2, 257.

86) Burckhardt, Hofrödel 221.

87) Reyscher, Statutarrechte 200.

88) Bubendorf, Dinghof: Pfänder sind hinter den Meier zu legen, werden dort berecht. Boos, Urk. Landschaft Basel 2, 981. Pfandhof in Rosheim, Hanauer 254 ff.; Egringen Burckhardt, Hofrödel 223; Efringen, Grimm, Weistümer 1, 323; Tutschfelden, Wagenhardt, ebenda 367, Eichhofen 648; Istein 6, 379; Bingen, Mittheilungen . . in Hohenzollern 5, 57 usw.

89) Burkhardt, Hofrödel 67 f.; vgl. Rotenschwil, Rochholz, Aargauer Weistümer 163.

90) Burckhardt, Hofrödel 207.

sicht über die Allmende zugeschrieben⁹¹. Zum *predium ville*, que Steinheim dicitur, gehört (1209) auch das Recht, Grundstücke zu verleihen und von den Bebauern einen Zins zu verlangen, was sich nur auf Gemeindeland beziehen kann⁹². In Obergailingen darf niemand Rodungen anlegen, als wenn es der Herr des Hofes erlaubt⁹³, und auch in Niederspechbach darf man nichts reuten oder hauen ohne des Meiers Willen⁹⁴. In Wolfswiler aber hat der Meier die Hälfte der Allmend, wo sie gelegen ist, es sei zu Zelg oder zu Wald⁹⁵, und in Eschau schreibt sich die Grundherrschaft des Meierhofs kurzweg Grund und Eigenschaft des gesamten Bannes zu⁹⁶. Wenn zu den Meierhöfen Reutäcker oder Landgarben als Abgaben von solchen gehören, beruht das auf dem gleichen Anspruch.

Auch die Anteile des Meierhofs an der *Weide* sind hier zu erwähnen. In Wurmlingen sollen Keller und Waibel am Pfingsttag die Schafe eintun und melken und es soll dem Keller der Käs werden und dem Waibel das Käswasser⁹⁸. In Maur hat sogar der Meier regelmäßig am Freitag die Milch von den Ziegen des Ortes⁹⁹.

Das wichtigste Gemeindeeigentum ist der *Wald*. Der Keller zu Hippetsweiler bannt das Holz, das zu dem Weiler gehört¹⁰⁰. In Schlatt am Randen soll niemand Holz hauen ohne Erlaubnis des Meiers¹⁰¹. In Eschau darf niemand Holz verkaufen ohne Erlaubnis der Herren des Meierhofs¹⁰². Wer in Bettmaringen nach Geburt eines Sohnes ein Fuder Holz haben will, muß den

91) Grimm, Weistümer 1, 673.

92) Wirt. Urk. 2, 380.

93) Alemannia 9, 13, 239 f.

94) Burckhardt, Hofrödel 89.

95) Burckhardt, Hofrödel 83.

96) Hanauer 201; vgl. 232.

97) In Wolpach 1362; Mon. Boica 33 b, 322.

98) Alemannia 14, 5.

99) Urk. Zürich 3, 200.

100) Fürst. Urk. 6, 215.

101) Fürst. Urk. 6, 394.

102) Hanauer 200.

Meier darum bitten¹⁰³. Der Meier zu Horn reitet jeden Monat in die Hölzer und sieht nach, ob die Waibel dort auch hüten wie sie sollen¹⁰⁴. Wenn die Gemeinde Sontheim Zimmer- oder Brennholz ausgibt, so soll der Meier allweg dabei sein¹⁰⁵. In Börsch dürfen die Einwohner nur noch drei Tage vor Weihnachten im Forst Holz hauen¹⁰⁷, und in vielen Fällen sind, wie wir schon oben sahen, Wälder volles Eigentum des Meierhofs geworden, nur ab und zu mit Nutzungsrechten der Gemeindegossen belastet¹⁰⁷.

Auch da, wo der Wald Gemeindeeigentum geblieben ist, genießt der Meier doch irgend eine Sonderstellung in der Holznutzung. In Mehrstetten erhält er alle Woche einen Wagen Brennholz, hier mit der Aufnahme des Gerichts in den Hof begründet. In Sontheim kann er von Michaelis bis Georgi jeden Samstag ein Fuder dürres Holz holen¹⁰⁸, in Obergailingen kann er für sich und auch noch für einen Freund Holz hauen¹⁰⁹, in Wiesendangen, ebenso in Niederspechbach erhält er zwei Fuder Holz¹¹⁰, wohl gegen ein Fuder des gewöhnlichen Bauern. In Ingenheim hat der Meier in einem Wald den achten Baum¹¹¹. Vom Meierhof in Wiach werden 1295 wichtige Rechte, Gericht, Zwing und Bann, abgetrennt; dabei wird dem Meier auch auferlegt, daß er sich vom Abhauen von Holz künftig enthalten soll in solchen Wäldern, die noch nicht als besonderes Eigentum zum Meierhof gehören¹¹².

Fischwasser, und in freien Pürschgebieten auch die *Jagd*, zeigen ähnliche Verhältnisse neben einander. Neben Fisch- und

103) Grimm, Weistümer 1, 306f.

104) Alemannia 9, 12.

105) OABeschr. Münsingen 318.

106) Hanauer 21 f.

107) So in Flawil 1472; Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 24.

108) OABeschr. Münsingen 321 f.

109) Alemannia 13, 239 f.; vgl. auch Horn ebd. 9, 12.

110) Z. G. O.Rh. 1, 25; Burckhardt, Hofrödel 94.

111) Hanauer 11.

112) Urk. Zürich 6, 289. Der Meier soll sich enthalten a seccione arborum et lignorum dicte curie specialiter nondum pertinentium iure proprietatis. Urk. Zürich 6, 289.

Jagdrecht aller Insassen zu Hofen und Büren¹¹³, neben freiem Fischrecht der Gemeinden, wie zu Hessigheim und Epfendorf¹¹⁴, stehen andere Fälle, in denen Jagd und Fischwasser als Zubehör des Meierhofs gilt: so 1271 zu Weinstetten curtis mit Jagd und Fischwasser¹¹⁵, 1297 in Kirchzarten Dinghof mit piscariis und venationibus¹¹⁶; in Egringen Dinghof mit Wildbännen und Fischenz, soweit Zwing und Bann geht¹¹⁷; dazwischen stehen allerlei Übergänge von einer Rechtslage zur anderen. Wer in Glarus einen Bären fängt, gibt dem Meier die rechte Hand¹¹⁸; das setzt voraus, daß die Jagd auf Bären frei ist, während die Fischenz in der Linte als Zubehör des Meieramts erscheint. In Menchingen hat der Amthof Dienste von den Fischern, je gegen einen Laib Brot¹¹⁹. Wenn in Schwarzach die Gemeinde fischt, erhält das Kloster als Inhaber von Zwing und Bann den Vorfisch¹²⁰. In Straubenzell streiten sich Herrschaft und Gemeinde über das Fischrecht in der Sitter, das die Gemeinde als althergebracht in Anspruch nimmt; demgegenüber weist das Urteil darauf hin, daß „allenthalb recht und landbrüchig ist, Vischenzen und Wildpan einer Oberkeit zustond“¹²¹.

Genau wie der Burgherr genießt auch der Meier allerlei *Vorrechte* in der Ordnung des landwirtschaftlichen Lebens: auch er hat den Vorschnitt im Heuet und in der Ernte, die Vorlese im Herbst¹²². In Eschau, ebenso in Kinzheim hat der Meierhof

113) Hanauer 185.

114) Reyscher, Statutarrechte 245; Grimm, Weistümer 6, 331.

115) Alemannia 20, 63.

116) Wartmann 3, 290.

117) Burckhardt, Hofrödel 224.

118) UrkS. zur Gesch. des Kantons Glarus 1, 103.

119) Schwaben und Neuburg 34, 197.

120) Grimm, Weistümer 1, 423, 427.

121) Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 473.

122) Vorleserecht der dominica curia in Börsch 1200; Hanauer 22; vgl. ebenda 207 Eschau (Vorschnitt); 220 Kinzheim Vorschnitt und Vorlese; 232 Enzheim Vorschneiden und Vormähen. Vgl. Bläsheim, Sundhausen, Gemar, ebenda 280 ff., 290 ff., 357. 1295 Streit über das Vorschnittrecht des Fronhofs in Plieningen, Wirt. Urk. 10, 394. Ähnliches zu Altlingen Reyscher, Statutarrechte 200; zu Aasen Fürst. Urk. 6, 58; zu Rottenburg, Schmid,

Anspruch auf einen besonderen Hirten¹²³. Wenn in Niederspechbach Bäume zur Eichelmast verteilt werden, so erhält der Meier zwei rechte Bäume voraus¹²⁴. Zu Niedereggenen darf in einem gebanntem Holz zuerst der Meier hauen, dann die Geburssame¹²⁵, und vereinzelt findet sich auch ein Vorkaufsrecht des Meiers an den Gütern, die im Dorf zum Verkauf kommen¹²⁶. Der Fronhof in Nellingsheim, der zum Schloß gehört, hat ein doppeltes Pferchrecht¹²⁷. Auch das Recht, bei der Verteilung von Gemeindennutzungen seinen Anteil auszuwählen, statt sich dem Los zu unterwerfen, findet sich bei den Meierhöfen¹²⁸, und wenn mitunter auch ein Schultheiß das gleiche Vorrecht genießt¹²⁹, so ist er offenbar hierin nur der Nachfolger des Meiers geworden.

Die überragende Stellung des Meiers kommt aber auch in allerlei *sozialen* Pflichten zum Ausdruck. In Sontheim auf der Alb liegt ihm die Beherbergung und Weiterbeförderung durchziehender Bettelleute ob¹³⁰. Die Meier zu Großkemps müssen für Witwen und Waisen sorgen, und zwar so lang, bis daß sie selbst müssen aus dem Land gehen in zwei rindledernen Schuhen¹³¹. Der Keller zu Horn am Untersee soll ein Roß haben für Witwen und Waisen und arme Leute, daß sie damit zur Mühle fahren können; das Roß hat dafür freien Lauf auf

Monumenta Hohenbergica 905; zu Bohlingen Alemannia 15, 24; zu Küssaberg Z. G. O.Rh. 5, 379 usw. Vgl. die bei Grimm, Weistümer 7, 381 verzeichneten Stellen.

123) Hanauer 207, 220.

124) Burckhardt, Hofrödel 94.

125) Grimm, Weistümer 1, 317.

126) So zu Niederspechbach 1, 652 f. Vgl. S. 18 (Anm. 86).

127) St. Stuttgart, Rep. Herrenberg 14.

128) So in Dällikon; Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 2, 251.

129) So in Dapfen, in Gomadingen; OABeschr. Münsingen 326. Ähnlich in Neustadt in Franken, Grimm, Weistümer 6, 56. Vgl. übrigens zum Voranstehenden: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 997 f.; v. Maurer, Dorfverfassung 1, 221 ff.

130) OABeschr. Münsingen 320.

131) Grimm, Weistümer 1, 654.

Wiesen und Äckern¹³². Der Meier auf dem Fronhof zu Rufach stellt einen Knecht und ein Pferd, das Heiltum um den Bann zu führen, und gibt zum Wetterläuten zwei Knechte¹³³.

Es ist nach all dem Gesagten nur natürlich, daß der Meier das Dorf auch nach *außen* vertritt. Nach der dem 9. Jahrhundert angehörenden Augsburg'schen Sendordnung wird der Meier zur Auswahl der Sendzeugen mit herangezogen¹³⁴. Wenn die Gemeinde Sontheim in des Flecken Sachen etwas zu verrichten hat, so sollen sie den Meier schicken, der einen Tag auf eigene Kosten gehen muß, bei längerer Abwesenheit aber Zehrung erhält¹³⁵. Dasselbe gilt vom Ammann auf dem Amthof zu Menchingen, der zweifellos ein Meierhof ist¹³⁶. Wo das Dorf einem anderen handelnd gegenübertritt, wird wohl der Meier ausdrücklich an die Spitze gestellt: „Meier und Geburschaft“¹³⁷. Eben wegen seiner das ganze Dorf umfassenden Stellung heißt er Ortsmeier, major loci¹³⁸.

In der *Aufnahme* von neu anziehenden Bürgern erscheint bei den Meierhöfen die gleiche Verschiedenheit wie bei den Burgen. In Pfinn im Thurgau soll die Gemeinde keinen Insassen aufnehmen ohne Wissen des Kelnhofherrn; von der Aufnahmegebühr von 4 fl. erhalten Gemeinde und Kelnhof je die Hälfte¹³⁹. In Bischoffingen müssen Neuanziehende dem Fronhof huldigen¹⁴⁰. In Odern hat der Meier das Recht, Bürger anzu-

132) Alemannia 9, 12.

133) Alemannia 25, 143.

134) Cum ad pronuntiatam synodum in publico more solito consederis, primo a presbytero et iudice atque maiore loci illius VII, qui putantur et repperiuntur veriores et prudentiores, require. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland 1, 191.

135) OABeschr. Münsingen 318.

136) Schwaben und Neuburg 34, 200.

137) Fürst. Urk. 2, 62.

138) Vgl. Anm. 134: major loci illius; dann die unten (S. 55) folgende Stelle aus Ekkehard IV: majores locorum. (Vgl. dazu: Cunradus miles eiusdem loci, Wirt. Urk. 7, 270.)

139) Alemannia 14, 22 f.

140) Z. G. O.Rh. 34, 237.

nehmen¹⁴¹. Dagegen wird in Appetshofen bei Nördlingen ein neu anziehender Bauer durch den „erwählten Bauernkönig“ samt seinen Mitgenossen investiert¹⁴².

Auch der Meier genießt wie der Burgherr zu seinem Gutsbetrieb die *Frondienste* der Gemeindegossen, und zwar aller ohne Ausnahme, unbekümmert um die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Güter. In Börsch front jedes Haus im ganzen Bann zur Weinlese auf dem Herrenhof¹⁴³; in Appenweier hat jeder Ortsinsasse, der einen Pflug hat, dem Meier drei Frondienste zu leisten, während die anderen bei der Ernte fronen¹⁴⁴. In Bettmaringen stellt jedes Haus dem Meier einen Mann, der mähen kann¹⁴⁵. Das Meiertum des Dinghofs zu Rädersdorf hat zwei Tagwerke von jedem Pflug, von den anderen Handfronen; hier werden diese Dienste als Gegenleistung für die Faselviehhaltung aufgefaßt¹⁴⁶. Der Umfang und die Art der Dienste sind recht verschieden; aber überall tritt die Allgemeinheit der Verpflichtung deutlich zutage¹⁴⁷.

Auch das von jedem Haus jährlich zu reichende *Huhn* wird unter den Einkünften des Meierhofs nicht selten erwähnt¹⁴⁸. Dagegen ist ein mit dem Meierhof verbundenes *Steuerrecht* nur eine seltene Ausnahme¹⁴⁹.

141) Hanauer 31 ff.

142) Grimm, Weistümer 6, 240.

143) Hanauer 22.

144) Burckhardt, Hofrödel 152; vgl. auch Hünigen, ebenda 68; Eglingen 222.

145) Grimm, Weistümer 1, 306 f., vgl. 687.

146) Alemannia 25, 145; vgl. auch Obergailingen, ebenda 13, 239 f.

147) Vgl. Sunthausen: Fronpflicht aller, sie gehören einem Herrn wie immer, arm oder reich. Mittelpflicht aller, die fürst. Archiv 1, 311; weiter Menchingen, Schwaben und Neuburg 34, 198; Stöttwang, Steichele 6, 562; Aasen, Fürst. Urk. 6, 58, Schlatt am Randen, ebenda 396 usw.

148) 1316 Meierhof zu Ketttershausen: jeder Hof gibt eine Fastnachthenne; Mon. Boica 34b, 398. 1401 der Dinghof zu Rädersdorf hat von jeder Herdstatt ein Huhn im Herbst; Alemannia 25, 145; 1467 der Kelnhof zu Muolen hat ein Fastnachthuhn von jeder Hausräche; Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 254.

149) Hünigen (1450): einmal im Jahr heißt der Dompropst (Herr des Dinghofs) den Meier mit 4 oder 6 Hubern eine Steuer umlegen, von der der

Wie der Burgherr für sich und seinen Besitz die *Freiheit* von allerlei Lasten der Gemeinde in Anspruch nimmt und den Umfang dieser Freiheit möglichst weit auszudehnen sucht, so nimmt auch der Meierhof eine Sonderstellung ein. Freiheit von Steuer und Vogtrecht ist sehr verbreitet, gelegentlich wird auch Freiheit von Frondiensten und sogar vom Zehnten erwähnt¹⁵⁰. Das Kloster Herrenalb nimmt 1291 für seinen Freihof in Winkel auch die Freiheit von Deheme in Anspruch, die sonst die Dorfgenossen für den Eintrieb der Schweine in die Eichenwälder zu geben haben¹⁵¹, und in Kinzheim gibt der Freihof dem Weinbergschützen nur den halben Lohn¹⁵². Der Inhaber des Fronhofs in Nellingsheim wehrt sich 1623 wegen der Feuerschau durch die Gemeinde¹⁵³. In Ertingen darf die Gemeinde Unzucht und Frevel im Freihof nicht rechtfertigen; dessen Insassen sind dem Dorfrecht nicht unterworfen¹⁵⁴.

Meierhöfe und Burgen stimmen in ihrer ganzen inhaltreichen Ausstattung vollkommen überein. Es sind dieselben Güter, dieselben Rechte, dieselben Gegensätze und dieselben Kämpfe, die wir bei dem einen wie bei dem anderen der beiden Institute vorfinden. Ausnahmslos könnten die Pertinenzformeln einer Urkunde über Burgbesitz ebensogut bei einem Meierhof stehen, und das gleiche gilt auch umgekehrt. Und nun beschränkt sich diese

Vogt ein Drittel erhält; dabei kann sich der Meier einen Mann für sich nehmen, „der sol syn sin.“ Burckhardt, Hofrödel 67.

150) Die Stift andlauischen Fronhöfe sind omni ceusus et exactionis onere penitus absoluti; Z. G. O.Rh. 34, 124. Der Meier auf dem Freihof zu Aldingen ist frei von Steuer, Dienst und kleinem Zehnten. St. Rep. Waiblingen 17. Die Dinghöfe zu Kogenheim und Sermersheim sind frei von Bede; ebenso der Meier zu Kinzheim 220, von Zehnten und Bede: Enzheim ebenda 232; weiter Richen, Wirt. Urk. 9, 154; Adelshofen, ebenda 9, 264; Ilsfeld 11, 366 ff.; Wolfenhausen, OABeschr. Rottenburg 2, 382 f.; Tumlingen St. Stuttgart, LB. W. nr. 361.

151) Wirt. Urk. 9, 411.

152) Hanauer 221.

153) St. Stuttgart, Rep. Herrenberg 14.

154) Buck, Württ. Vierteljahrsh. 1 (1878) 106.

weitgehende Übereinstimmung nicht auf einige seltene Ausnahmefälle, sondern sie tritt auf beiden Seiten in vielen Hunderten von Exemplaren in Erscheinung¹⁵⁵. Zwischen Burgen und Meierhöfen muß schon hiernach ein Verhältnis engster Verwandtschaft bestehen¹⁵⁶.

Welcher Art dieses Verhältnis ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Die Burg ist das Neuere, das später in die Geschichte eintritt. Trotz aller Ähnlichkeit sind doch bei ihr im allgemeinen die Verhältnisse um einen Schritt weiterentwickelt, manches mehr in die Form eines Rechtes statt einer Verpflichtung gebracht, manche Lasten ganz oder zum Teil abgeschüttelt. Sie muß aus dem Meierhof herausgewachsen sein.

Mitunter weisen schon die Flurnamen adeliger Besitzungen auf diese Entwicklung hin. Zur Burg Wagenburg gehört 1287 ein Tannenholz, das man nennt „das Sal“¹⁵⁷; es wird die terra salica, das Salland darin zu suchen sein. Unter den Wäldern der Herrschaft Oberbeuren ist der Meierwald¹⁵⁸ und von den Wäldern der Burg Pflummern, die der Herrschaft allein zuständig sind, heißt einer Meierhalde¹⁵⁹; zum Schloß Habsberg gehört eine „Meierwiese“^{159 a}.

Diese Beobachtung von einem engen Zusammenhang zwischen Burgen und Meierhöfen bestätigt sich, sobald wir von der sachlichen auf die persönliche Seite der Frage übergehen. Es gibt eine recht beträchtliche Zahl von adeligen Familien, bei denen sich

155) Zeller-Werdmüller (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 24, 285) zählt im Züricher Gebiet auf 32 Quadratmeilen etwa 150 Burgen. Andere Zahlen bei Piper, Burgenkunde, 3. Aufl., 32; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 2, 1306 f.; Hanauer (S. 306) sagt, er kenne im Elsaß beinahe 600 Meierhöfe. Im Oberamt Gmünd sind 31 Burgen und Schlösser; OABeschr. Gmünd (1870) 172 f; im Oberamt Riedlingen 51, OABeschr. Riedlingen (1827) 25.

156) Vgl. zum Verhältnis von Burg und Hof auch Schuchhardt, Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1907, 87, 164, 167.

157) Urk. Zürich 5, 148.

158) Steichele, Bistum Augsburg 7, 391.

159) St. Stuttgart, LB. W. 1356.

159 a) Mitteilungen aus dem fürst. Arch. 2, 27.

die Entwicklung aus den Meiern entweder direkt nachweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen läßt¹⁶⁰.

In den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts ist es eine verbreitete Erscheinung, daß unter den nach dem Herkunftsort benannten Adeligen ein Meier auftritt, bald nach, bald vor diesen Leuten oder wohl auch mitten drin¹⁶¹. Meier werden als Ritter, Ritter als Meier bezeichnet¹⁶², und in nicht wenigen Fällen ist der alte Meiertitel dauernd mit dem adeligen Namen verbunden geblieben, z. B. bei den Meiern von Tuningen, von Trossingen, von Wasseneck, von Wurmlingen usw.¹⁶³. Ein Zusammenhang

160) Das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Rittern und Meiern ist schon oft beobachtet und in der Literatur über die Ministerialität verwertet worden. Vgl. z. B. Döberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10. bis 13. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte Bayerns 12, 1904) 149: „Die Meiereien in Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung und dem Waffendienste . . . führten zur Ausbildung eines besonderen Standes, eines meist aus der Klasse der Unfreien hervorgehenden Beamten- und Ritteradels, der Ministerialität“. Vgl. weiter v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 2, 485 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 167—174; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 772 f., 819 f.; Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr (1901) 32, 81 f.; Caro, Beiträge 94 ff.; Neue Beiträge 76 f.; Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein (Diss. Leipzig 1908) 27; Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland 231 f. (mit Hinweis auf weitere Literatur); Molitor, Der Stand der Ministerialien 18—26, 33. Baumann, Allgäu 1, 472. Vgl. auch die Ausführungen Keutgens über die *scararii* von Prüm, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8, 1910, 515 ff. Weiteres unten.

161) 1143 Mon. Boica 33 a, 23, (41) *maior villicus* unter Ministerialen; 1145 ein *villicus* neben zwei *milites* als Ministeriale des Grafen von Froburg; Boos, Urk. Landschaft Basel 1, 7. 1202 Cod. Sal. 1, 94; vgl. ebd. 307. 1269 Petrus de Zunberc *villicus* heißt in einer zweiten Urkunde vom gleichen Tag nur Petrus de Zunberc; Wirt. Urk. 7, 32 f. 1277 Wirt. Urk. 8, 35.

162) 1255 W. miles dictus *villicus* de Dürnten; Wartmann 3, 138. 1260 Henricus miles *villicus* in Mure; Urk. Zürich 3, 199. 1262 H. miles dictus *villicus* de Kamo; Urk. Zürich 3, 260. 1267 Diethelmus miles *villicus* de Windegke; Urk. Zürich 4, 60. 1269 Albertus miles *villicus* de Urinkon; Urk. Zürich 4, 118. Vgl. weiter ebenda 2, 8, 9, 149, 367; 3, 92, 97; 5, 25; 6, 69, 8, 206 f. (Neuenburg).

163) v. Alberti, Adels- und Wappenbuch 483. Viele weitere Fälle dieser Art in verschiedenen Entwicklungsstufen bei Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2, 66—89. Die Herren von Ertingen sitzen als

zwischen Meiern und Rittern tritt überall auf die verschiedenste Weise zutage¹⁶⁴.

Auf Beihilfe erzählender Quellen darf man in solchen Fragen nicht wohl rechnen; leise und allmählich, dem Zeitgenossen kaum bemerkbar, vollziehen sich die ständischen Verschiebungen. Ganz wider Erwarten finden sich aber doch einige Stellen, welche erkennen lassen, daß die emportreibende Kraft des Meiertums der Mitwelt recht wohl zum Bewußtsein gekommen ist. Hierher gehört die bekannte Stelle aus den *Casus s. Galli Ekkehardi* IV.¹⁶⁵: *Majores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incooperant; tubas alio quam caeteri villani clanculo inflare didicerant; canes primo ad lepores, postremo aetiam non ad lupos, sed ad ursos et ad Tuscos ut quidam ait minandos aluerant. „Cellararii“, ajunt, „curtes et agros excolant; nos beneficia nostra curemus et venatui ut viros decet, indulgeamus“.* Ekkehard, der ums Jahr 1050 schreibt, fügt diese

Meier auf dem Meierhof; Buck, Württ. Vierteljahrsh. 1 (1878) 105. Vgl. auch OABeschr. Reutlingen 2, 294, (Ohmenhausen); Z. G. O.Rh. 14, 320; 5, 450, (Maier von Gemmingen genannt von Wössingen); OABeschr. Rottenburg 2 (1900) 146 (Eckenweiler). Weiter Steichele, Bistum Augsburg 6, 583, 585 (Meier von Wiedergeltingen); 7, 8 (Meier von Aitrang). Weitere Beispiele bei Schulte, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 18, 102 f. (hier neben Meiern auch einige Keller). E. Müller, Die Ministerialität im Stift St. Gallen 19. Nicht zugänglich war mir das von Meyer von Knonau in den Mittheilungen . . St. Gallen 15/16, 176 zitierte Neujahrsblatt zum besten des Züricher Waisenhauses 1875, 5—8.

164) Vgl. ausser den schon in Anm. 160—163 angeführten Belegen noch besonders folgende Stellen: am Anfang des 11. Jahrh. werden nach einer Passauer Urkunde *famuli more ministerialium vel villicorum* tradiert; Kluckhohn 231. Weiter die Klage Wibalds über die Ministerialen von Stablo: *neque agriculturam, ubi ipsi villici sunt, exercere adiuvant*; Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* 1, 440. Eine Stelle aus einem Reichsweistum für den Bischof von Minden (1195): *ministeriales ecclesie vestre, qui sunt officii sive villici episcopii*; *Mon. Germ. Legum s. IV tom. I*, 515. Zu beachten ist auch die in Frankreich verbreitete Bezeichnung der Ministerialen als *casati*, von *casa* = Herrenhof; Ganzenmüller, Die flandrische Ministerialität (Westdeutsche Zeitschrift 25, 1906) 397—400.

165) Mittheilungen . . in St. Gallen 15, 176—179, mit Anmerkungen von Meyer von Knonau.

Nachricht der Schilderung des nach kurzer Regierung im Jahr 925 verstorbenen Abtes Hartmann bei, trägt aber vielleicht nur, wie er es auch sonst zu tun liebte¹⁶⁶, Beobachtungen aus seiner eigenen Zeit in eine frühere Periode zurück. Die Dorfmeier — majores locorum — lösen sich in ihrer Lebensweise von ihren Gemeindegewossen — caeteri villani — und fangen an, in ein anderes Horn zu blasen. Nach dem Zusammenhang hat Ekkehard dabei zunächst solche Meier im Auge, die auf Höfen des Klosters St. Gallen sitzen; aber es liegt in der Natur einer derartigen Erscheinung, daß sie sich nicht auf die Glieder einer einzigen Grundherrschaft beschränkte.

Gerade aus St. Gallen erhalten wir auch noch eine zweite Nachricht über die Bedeutung der Meierrechte für die Wandlung der Verhältnisse. Ein Fortsetzer Ekkehards, der ums Jahr 1190 schreibt, berichtet über die nachteiligen Folgen eines Zwiespalts im Kloster ums Jahr 1130: *In hac pestilentia fideles huius ecclesiae inter se possessiones nostras dividebant, ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant, cellerarii ecclesiae iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant*¹⁶⁷. Im Gegensatz zur ersten Stelle ist hier die Einheit von Keller und Meier vorausgesetzt¹⁶⁸; die Meierrechte ruhen in der Hand des Kellers; er nimmt sie als rechtes Lehen für sich in Anspruch und gürtet sich wohl auch nach Art der Edlen das Schwert um, zum Zeichen seiner höheren Ansprüche.

Wie weit dieses Emporstreben der Meier in den Ritterstand verbreitet war, das zeigt auch noch eine Stelle aus ganz anderem Gebiet. Ein Stück aus dem Kloster Beaulieu in Frankreich, in der Grafschaft Limousin, das von den Herausgebern etwa dem Jahr 971 zugewiesen wird, erwähnt, daß die Meierhöfe (*curtes*) des Klosters mit unfreien Meiern (*judices*) besetzt worden seien. Als Zweck dieser Maßregel wird angegeben, daß keiner von ihnen oder ihren Nachkommen Ritter werde und weder Schild noch

166) Vgl. ebenda S. LXXIV f.

167) Mon. Germ. SS. 2, 161.

168) Vgl. darüber unten Abschnitt III.

Schwert trage, sondern nur Lanze und Einen Speer; auch sollen ihre Kleider vorne und hinten nicht gespalten sein, sondern völlig geschlossen¹⁶⁹.

In allen diesen Stellen kommt der Gegensatz und die Abneigung gegen die Bestrebungen der Meier zum Ausdruck. Es ist anzunehmen, daß solche Widerstände mit im Spiele gewesen sind, wenn die Entwicklung des Meiers zum Ritter, des Meierhofs zur Burg keine allgemeine geworden ist. Jedenfalls aber bestätigen alle diese Stellen nur das Verhältnis, das wir aus der sachlichen Vergleichung von Burg und Meierhof erschlossen haben.

Eben aus diesem Verhältnis erklärt sich auch das nicht seltene Nebeneinander von Burg und Meierhof in Einem Dorfe. Mit ihren regelmäßig das ganze Dorf umfassenden Ansprüchen würden sich die beiden Institute ihrer Natur nach gegenseitig ausschließen. Indem aber die Burg aus dem Meierhof herauswächst, bleibt wohl der letztere als Zubehör der ersteren erhalten, bewahrt vielleicht auch einen Teil seiner Rechte und Lasten, tritt aber im allgemeinen hinter jener zurück; es hat nur noch die Bedeutung der Eierschale, aus der ein neues Gebilde geschlüpft ist¹⁷⁰.

169) Et sic per omnes curtes sive villas imponimus iudices servos, in tali convenientia, *ut nullus ex illis neque de posteris eorum efficiatur miles neque ullus portet scutum neque spadam neque ulla arma nisi tantum lanceam et unum speronem; non habeant vestem scissam de antea et de retro, sed tantum clausae fiant.* — Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin) 1859 (Collection de documents inédits I Série A. 37) 92 f.; vgl. den Hinweis bei Schulte, Adel und deutsche Kirche 190. — Zum Widerstand der Grundherren gegen das Emporsteigen der Meier vgl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 772 ff., 819; v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 2, 488—492.

170) Terra salica im Besitz des Ortsadels: in Oßweil, Kornwestheim, Venningen, Hessigheim, Appenweier, Burbach. Cod. Hirs. 27 f., 36, 38, 58 (gehen sämtlich an Hirsau). Meierhof im Besitz des Ortsadels bzw. Zubehör der Burg in Maselheim Wirt. Urk. 6, 347; Regensdorf, Urk. Zürich 5, 98; in Dürrwangen, Märzisried, Steichele 3, 320, 6, 482; Ehringen, Mon. Boica 33 a, 479 ff., Aichhaim 34 b, 393, Habsberg ebd. 395. Altikon, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 1, 1, 198 f.; Oberbüren, ebenda 14, 1, 1, 583; Pfahlheim, OABeschr. Ellwangen 653; Gomaringen, OABeschr. Reutlingen 2, 321 f.; Adelshofen, Wirt. Urk. 9, 264; Bubendorf 1239, Boos, Urk. Landschaft Basel 1, 27; Bodelshausen, OABeschr. Rottenburg 2, 128; Nellingsheim, St. Stuttgart, Rep. Herrenberg 14.

Mitunter ist er auch in andere Hände gekommen, mit oder ohne seine bisherigen Rechte¹⁷¹.

III.

Indem wir die Verwandtschaft von Burgen und Meierhöfen erkennen, scheint sich uns zugleich ein Weg zu eröffnen, um die Entstehung aller dieser Gebilde zu erklären. Denn über den Ursprung der Meierhöfe herrscht heute in unserer Wissenschaft eine durch keinerlei Seitensprünge gestörte Übereinstimmung. Die Meierhöfe sind ein Produkt der Grundherrschaft; sie hat sich in ihnen die lokalen Mittelpunkte für die Verwaltung ihres Besitzes geschaffen¹. Was über das rein Grundherrliche hinausgeht, ist eine durch das ökonomische und soziale Übergewicht des Grundherrn über die Markgenossen begründete Vorherrschaft, die man wohl auch als Obermärkertum bezeichnet².

Freilich sobald man sich nach der quellenmäßigen Begründung dieser Auffassung umsieht, ergibt sich, daß es damit sehr schlecht bestellt ist. Obgleich es sich hier um diejenige Seite unserer Vergangenheit handelt, die am hellsten im Lichte der Überlieferung steht, finden wir doch nirgends Beispiele, in denen ein Fron-

171) Es ist seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein recht häufiger Fall, daß dem Meierhof bei einem Besitzwechsel ein Teil seiner Rechte verloren geht, weil sie der frühere Inhaber zurückbehält. 1268 beim Verkauf der *curtis villicatus* in Obernblatt wird Getwing vorbehalten, Urk. Zürich 4, 113 f.; 1293 beim Kelnhof Altoberndorf wird Kirchensatz und Gericht vorbehalten, Wirt. Urk. 10, 177 f.; ebenso 1296 in Birkenhard vom Meierhof Ehafte und Wälder, ebd. 425 f.; 1300 in Hengstett vom Fronhof der Kirchensatz, ebd. 1, 435 f. Ähnliche Fälle auch Urk. Zürich 6, 126, 158, 289. Wartmann 3, 719; Fürst. Urk. 2, 9 ff.; Schmid, Mon. Hohenberg. 226. Geschichtsfreund 9, 52 f. Das Meieramt für sich allein zu Rodmonten 1452 Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 1, 342, zu Zuzwil 1417, ebenda 483.

1) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (2. Aufl.) 309 f.; Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1, 60. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1, 230 ff. Abweichenden Auffassungen der Fronhöfe ist mit besonderem Nachdruck G. Waitz entgegengetreten, Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (3. Aufl.) 137, 164 ff.

2) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 125 f.

oder Meierhof von der Grundherrschaft als solcher etabliert wird. Nirgends zeigen sich Kämpfe mit den Gemeinden, wie sie durch diesen Vorgang hätten hervorgerufen werden müssen. Zwar wird nicht selten über einzelne Rechte eines Meierhofs gestritten; dabei wird aber niemals die Stellung des Meierhofs als solchen in Frage gestellt, diese wird vielmehr immer von beiden Teilen als etwas Gegebenes und Unantastbares vorausgesetzt. Auch von Kämpfen verschiedener Grundherren im Dorf, die etwa je für ihren Hof die das Ganze umfassenden Meierrechte in Anspruch nehmen würden, ist nichts überliefert.

Mit dieser Beobachtung deckt sich auch die übliche Ausdrucksweise, in der unsere Quellen von diesen Höfen reden. Es ist kurzweg *der Meierhof zu X, der Fronhof zu Y*³, der als solcher von einer Hand zur anderen geht und trotz des Besitzwechsels dauernd seinen Namen und seine Stellung bewahrt. Schon aus dieser Redeweise läßt sich entnehmen, daß der Meierhof regelmäßig einzigartig im Dorfe ist; die wenigen Fälle, in denen sich mehrere finden, treten gegenüber der großen Überzahl vollständig zurück, und in der Regel läßt sich dann leicht erkennen, daß die Mehrheit eben durch Teilung Eines Hofes entstanden ist⁴. Das ganze Bild in allen Teilen weist so darauf hin, daß der Meierhof weder dem abhängigen Grundbesitz noch den Beziehungen zum Grundherrn seine Stellung verdankt, daß er vielmehr sein Recht in sich selber trägt.

Dieses Recht kann aber nicht grundherrlicher Natur sein. Weder die Größe des Meierhofes selbst noch der Umfang des ab-

3) Z. B. 1290 Herbertingen: *curia que vulgariter dicitur maigerhof* Wirt. Urk. 9, 401; 1279 Echterdingen: *curia, que vulgariter dicitur vrnhof*; Wirt. Urk. 8. 154; ähnlich sehr oft.

4) Im Weistum von Kembs wird das Vorhandensein von zwei Meierhöfen offenbar als auffallend empfunden und deshalb erklärt: sie wurden durch Geschwister an verschiedene Kirchen vergabt, Burekhardt, Hofrödel 146 f. Ähnlicher Ursprung in Schäffersheim, Hanauer 240; Ehrenstein, Wirt. Urk. 8, 303. Anderwärts wird die ursprüngliche Einheit durch Gleichheit der Rechte und Pflichten ersichtlich oder sind sie in der Hand Eines Grundherren: so in Schöttenau, Steichele 6, 504; Oberstdorf, Mon. Boica 33 b, 441; Bermatingen Cod. Sal. 3, 410; Altigen Wirt. Urk. 11, 284, 296; Rottenburg, Schmid, Mon. Hohenberg. 904 f.

hängigen Grundbesitzes ragt so sehr über das Gewöhnliche hervor, daß sich daraus eine so weitgehende Unterdrückung der Markgenossen erklären ließe. Oft sind es nur ganz wenige Güter, ein oder zwei Höfe, vielleicht auch nur einige Selden, die mit dem Meierhof in der Hand Eines Herrn verbunden sind. Es besteht also kein Übergewicht des Meierhofs, weder gegenüber den freien Bauern, die miteinander zur Verteidigung der markgenossenschaftlichen Rechte berufen waren, noch gegenüber den anderen Grundherren, von denen leicht einer größeren Besitz im Dorf haben konnte, als zum Meierhof gehörte⁵. Wer auf so bescheidener Grundlage die Stellung des Meiers und des Burgherrn aufbauen wollte, der verkennt vollständig die zähe Widerstandskraft, die im Innern der Gemeinde allen herrschaftlichen Ansprüchen gegenüber immer geherrscht hat und die wir nach dem ganzen Bild der ländlichen Verhältnisse als ursprünglich annehmen müssen.

Allerdings sind die Meierhöfe, die wir kennen lernen, wohl ausnahmslos in der Hand eines Grundherrn⁶; allein wir erfahren eben über den freien bäuerlichen Grundbesitz überhaupt so gut wie nichts und sodann ist anzunehmen, daß die nicht grundherrlich gebundenen Meier regelmäßig die oben gezeigte Entwicklung zum Ritter mitgemacht hatten, so daß ihre Güter aus der Zahl der Meierhöfe ausschieden. Dabei ist nun aber häufig das Verhältnis des grundherrlichen Meiers zu seinem Herrn von der Art, daß es unmöglich aus der Stellung eines grundherrlichen Beamten herausgewachsen sein kann. Der Meier zu Altstetten hat Gericht und Meieramt als erblichen Besitz; er führt Kämpfe und schließt Vergleiche mit dem Kloster St. Gallen⁷. Das Meieramt zu

5) Vgl. zur Frage des Zusammenhangs von Zwing und Bann mit Grundherrschaft: Habsburg. Urbar II, 2, 547; auch Nabholz, Argovia 33, 142.

6) Vgl. übrigens 1245: Noggerus, villicus de Siggingen, vir libere conditionis, der eine Schenkung macht; Urk. Zürich 2, 131. Auch der Meier im Armen Heinrich ist ein „freier Baumann“. In Engwil bei Gottlieben sind Zwing und Bann in der Hand von drei freien Geschlechtern; Grimm, Weistümer 1, 284; Cunradus villicus liber de Milnhovin 1211 in Acta Sal., Z. G. O.Rh. 31, 101.

7) Wartmann 3, 303.

Lüchental ist bis 1279 freies Eigen eines Schaffhauser Bürgers namens Meier⁸, und der Ritter Ulrich von Schönenwerd hat einen Meierhof als Erblehen vom Züricher Kloster mit einem jährlichen Zins von 2 ₤⁹. Der Meier zu Sigmonsfeld muß für seine Grundherrin fischen, diese darf aber keinen Fisch von dannen führen außer mit des Meiers Willen¹⁰. Die Unabhängigkeit des Meiers von dem Grundherrn des Meierhofes geht sogar so weit, daß in manchen Fällen diesem die Bestellung des Meiers ganz oder teilweise entzogen ist. In Stotzheim soll man den Meier setzen mit der Bürger Wissen und Willen¹¹. In Hüningen wählt die Dorfgemeinde den Meier aus der Mitte der zum Meierhof gehörigen Huber und dem Grundherrn des Meierhofs steht nur die Bestätigung zu¹². Auch in Ermatingen setzt die Gemeinde den Keller mit Mehrheit¹³ und ebenso wählt die Bauerschaft zu Uigendorf den Meier auf dem dortigen Meierhof des Klosters Buchau¹⁴. Auf den Säckinger Dinghöfen wird der Keller von der Geburssame gewählt und der Äbtissin vorgestellt mit den Worten: „Diesen sollt ihr fortan grüßen für euere Keller“¹⁵.

Auch die Beziehungen des Meierhofs zu den übrigen Gütern des Ortes sind nicht von der Art, daß wir sie als Reste einer früheren Villikationsverfassung ansehen könnten. „Es besteht in der Regel überhaupt gar keine Verbindung zwischen diesen Meierhöfen und den anderen Gutsstücken an dem betreffenden Orte“¹⁶; diese aus österreichischen Verhältnissen gewonnene Überzeugung trifft, soweit sie die Verneinung grundherrlicher

8) Urk. Zürich 5, 25 f.; vgl. Mure 3, 199.

9) Urk. Zürich 8, 73.

10) Grimm, Weistümer 1, 369. Vgl. auch UrkS. zur Gesch. des Kantons Glarus 1, 26, 33, 43, 103; Fürst. Urk. 5, 332 f.

11) Grimm, Weistümer 1, 687.

12) Burckhardt, Hofrödel 67.

13) Grimm, Weistümer 1, 239.

14) Fürst. Urk. 6, 190 f.; vgl. auch Laichingen OABeschr. Münsingen 727; Hanauer 382.

15) Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 18, 72. — Weitere Beispiele bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 2, 774; auch bei Landau, Das Salgut (1862) 210.

16) Dopsch, Österreichische Urbare I, 1, CXII.

Rechte des Meiers bedeutet, meistens auch bei uns zu. In vielen Fällen ist von einer Funktion des Meiers, die als grundherrlich in Anspruch genommen werden könnte, nicht die Rede¹⁷.

Daß der Meier mitunter grundherrliche Aufgaben hat, ist nicht zu bestreiten; er zieht die Zinse seines Grundherrn ein und wahrt auch dessen Rechte an den eigenen Leuten¹⁸. Aber daß gerade diese Aufgaben nicht das Wesen des Meiers ausmachen, ergibt sich aus den zahlreichen Fällen, in denen sie dem Meier gänzlich fehlen und einem daneben stehenden Keller übertragen sind. Schon aus der früher (S. 55) erwähnten Stelle Ekkehards IV. lernten wir die Unterscheidung von Meier und Keller und zugleich den zwischen diesen Rivalen bestehenden Gegensatz kennen. Auch sonst finden sich beide oft nebeneinander, immer in der Weise, daß dem Meier die das ganze Dorf umfassenden allgemeinen und richterlichen, dem Keller die wirtschaftlichen Befugnisse zustehen¹⁹, und selbst da, wo beides in der Hand eines Mannes liegt, werden doch gelegentlich die Meierrechte von denen des Kellers unterschieden²⁰. Es handelt sich um eine Personalunion, die man hauptsächlich aus Ersparnisgründen vornimmt²¹.

Auch weiterhin kommen im Organismus der Meierhöfe grundherrliche Tendenzen nicht selten zum Vorschein. Man versucht

17) Vgl. z. B. die Meierhöfe auf der Alb, OABeschr. Münsingen S. 317—323. Zu beachten ist, daß in Laichingen zwar das Dorfgericht, nicht aber das grundherrliche Gericht im Maierhof abgehalten wird, ebd. 319 Anm. 2.

18) Urk. Zürich 3, 197; Fürst. Urk. 6, 217 f.

19) Vgl. Schulte, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 18, 101: weitaus in den meisten Fällen waren (in der Schweiz) beide Ämter auf dem Hofe vorhanden. Wiesendangen, Z. G. ORh. 1, 23 ff.; Rosheim, Bläsheim, Sundhausen, Hanauer 273, 280 ff., 290 ff., vgl. 21, 27 f.; Dierauer, Gesch. der Eidgenossenschaft 1, (2. Aufl.) 234. Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen, Geschichtsfreund 68 (1913), 34, vgl. die andlousischen Höfe Zeitschr. d. Ges. . . von Freiburg 5 (1882), 244.

20) Vgl. die S. 56 erwähnte St. Gallener Stelle; 1316 nimmt der Keller zu Behla *ratione villicationis* Recht in Anspruch. Fürst. Urk. 5, 332.

21) Vgl. die bezeichnende Stelle aus Luzern: mancher Kelnhof ist so arm, daß der Meier muß Keller und Meier sein. Mittheilungen . . . St. Gallen 15, 178.

etwa, die nicht hofhörigen Güter in ihrem Anteil an den Dorfnutzungen zu beschränken oder sie ganz davon auszuschließen²². Bei der Besetzung der Gemeindedienste werden die zum Meierhof gehörigen Leute bevorzugt, andere wohl auch ganz abgelehnt²³. Auch beim Gericht sucht man ein Vorrecht der „Huber“ zu schaffen, indem man nur sie zu Richtern zuläßt und nur ihnen die Vertretung anderer vor Gericht gestattet²⁴. Das den grundherrlichen Beziehungen dienende Hubgericht oder Hubding und das für das ganze Dorf zuständige allgemeine Gericht werden nicht immer auseinander gehalten²⁵.

22) 1284 Andlauische Kelnhöfe: im Wald zu Kenzingen soll niemand hauen als Gotteshausleute. Zeitschr. der Gesellsch. zur Beförderung . . von Freiburg 5, 244. 13. Jahrh. Obergailingen: Rodung nur durch Hofhörige oder wem es der Hofherr gestattet, Alemannia 13, 239 f.; 1466 Bichwil: wer auf Höfen der Herrschaft sitzt, erhält auch Bauholz, die anderen nur Brennholz, Sammlung schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 112; vgl. 14, 1, 1, 569 f. 1625 Pflummern: zu Gütern, die der Herrschaft nicht zinsen, soll man kein Zaunreiß oder Gerten hauen, „dan mans nit schuldig“. St. Stuttgart, LB. W. 1356.

23) 1284 der Fronbannwart soll ein Gotteshausmann sein, Zeitschr. der Gesellsch. zur Beförderung . . von Freiburg 5, 242. 13. Jahrh. Obergailingen: Forster von den Dorfleuten gewählt, aber nur eine Person, die zum Hof gehört, Alemannia 13, 239 f. Istein: alle Ämter sind womöglich mit Hofleuten zu besetzen, Burckhardt, Hofrödel 113, vgl. Eschenzwiler 96; Bohlingen, Alemannia 15, 25; Oltingen 25, 148.

24) Eschau 1341: man soll im Hof 12 geschworene Huber haben, die Recht sprechen; findet man nicht so viele Huber, soll man die Zahl erfüllen mit anderen ehrbaren Meiern, Hanauer 208. Herten: um Eigen und Erbe soll niemand Urteil sprechen als die, so in den Dinghof gehören, Z. G. O.Rh. 36, 265; Obermichelbach: vor dem Geding soll niemand des anderen Rede tun „denn der ein Huber ist“, Burckhardt, Hofrödel 175, vgl. Oberhagental 77, Egringen 221.

25) Vgl. die Stellen über die Dingpflicht S. 37. Weiter Rosheim: der Meier richtet alles außer Dieb und Frevel; zuerst fragt man nach den Abgängen am Gut des Klosters, Hanauer 254 ff.; Bischoffingen, Z. G. O.Rh. 34, 238. Küssaberg: zum Kelgericht gebietet man auch den Zinsleuten aus den Nachbarorten, eröffnet aber dann Zwing und Bann, Wunn und Weid der Gemeinde, Z. G. O.Rh. 5, 378 ff.; vgl. Furtwangen, Alemannia 2, 234, die Säckinger Dinghöfe Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 18, 70. Daneben Orte mit deutlicher Unterscheidung. In Laichingen tagt das Dorfgericht im Maierhof, das grundherrliche Gericht dagegen „vor dem Kirchhof“, OABeschr. Münsingen

Solche Bestrebungen, die da und dort gewisse Erfolge haben, anderwärts aber wohl nur durch die nachdrückliche Betonung der Allgemeinheit von Nutzungen und Rechten ersichtlich werden ²⁶, charakterisieren sich bisweilen schon durch die Art, wie sie auftreten, als ein Versuch zur Umbiegung älterer Anschauungen, die eine Beschränkung auf die Grundherrschaft nicht kannten ²⁷.

Aus den grundherrlichen Funktionen der Meierhöfe ist ihre Stellung im Dorfe nicht zu erklären. Von den auf den eigenen Grundbesitz beschränkten Rechten führt kein Weg zu der das ganze Dorf umfassenden Herrschaft des Meiers und des Ritters. Es fehlt jede Spur davon, daß die Bedeutung des Meierhofs für die gesamte Markgenossenschaft nur ein späterer Zuwachs wäre; vielmehr erweist sich gerade die Umwandlung ins Grundherrliche als eine spätere Tendenz. Fast überall aber, wo in unseren Quellen von Burgen und Meierhöfen die Rede ist, treten die das ganze Dorf umfassenden Rechte und Pflichten sehr stark in den Vordergrund, wie sie auch ihrer Bedeutung und ihrem Werte nach die grundherrliche Stellung meist weit überwiegen. Nicht die auf wenige Güter beschränkten grundherrlichen Befugnisse, sondern die allgemeinen Rechte, die das ganze Dorf umfassen, sind die charakteristischen Merkmale der Meierhöfe und der Burgen.

Sobald wir das erkannt haben, stoßen wir in unseren Quellen auch sofort auf den Ausdruck, der am häufigsten und allgemeinsten gerade diese das ganze Dorf umfassenden Rechte bezeichnet und der schon in den Urkunden selbst als das Hauptunterschieds-

319; 1414 Oltingen Alemannia 25, 148; Tutschfelden und Wagenhardt, Grimm, Weistümer 1, 368. Egringen, Burckhardt, Hofrödel 226; Kappelrodeck, Z. G. O.Rh. 23, 412 ff.

26) So zu Ehringen 1378: alle Bauern und Seldner zu E. mögen Recht sprechen; Mon. Boica 33 b, 510 ff. Jonswil 1471: auch die, welche eigene Güter im Dorf haben, erhalten Brenn- und Zaunholz, auch Bauholz. Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 14, 1, 2, 194.

27) Vgl. z. B. das Hüniger Weistum von 1450, Burckhardt, Hofrödel 65 ff.: „der Meyer, die Gemeinde, *sunderlich die Huber*, bannend allein das Dorf und den Ban ze H.“ Einungen sind „den Hubern und der Gemeinde“. „Gemeinde und die Huber“ können Allmendstücke verleihen. Überall tritt das Bestreben hervor, die Gemeinde durch die Huber zu ersetzen.

zeichen eines Burgbesitzes oder eines Meierhofes gegenüber einem gewöhnlichen Bauernhof hervortritt: es ist der Ausdruck: *Zwing und Bann*.

Die Verwendung dieses Begriffs ist in unseren Quellen nicht einheitlich. Die gewöhnlichste ist die im Sinn von Ortsmarkung; ein Acker, ein Wald liegt „in der von X Zwing und Bänn“²⁸, wobei die Dorfgemeinde als Trägerin von Zwing und Bänn erscheint. Dazu stimmt es, wenn etwa ein Amtmann (in Emeringen 1458) geloben muß, den armen Leuten im Dorf ihr „Zwing und Bänn helfen zu halten“, oder wenn einem Bauern zugestanden wird, alle Gemeinschaft, auch Zwing und Bänn, mit der Gemeinde zu haben²⁹, oder wenn sich eine Gemeinde (Gärtringen 1501) verpflichten muß, ihren Junker mit Allmenden, Wasen, Zwing, Bann, Wasser, Wunn und Weide und anderer Gemeinschaft nachbarlich und freundlich zu halten³⁰.

Während „Zwing und Bann“ in diesen Fällen die markgenossenschaftliche *Selbstverwaltung* bezeichnet, ist es in allen früher (S. 11 und 37) erwähnten Stellen, wo Zwing und Bann als Zubehör einer Burg oder eines Meierhofs erscheint, der Ausdruck für *Herrschaftsrechte* über die markgenossenschaftliche Gemeinde, inhaltlich, in deutlicher Trennung von der Grundherrschaft und in der Regel auch vom Gericht, den gesamten Anteil am Dorffregiment samt den damit verbundenen Nutzungen umfassend.

Es kann keine Frage sein, welche der beiden Bedeutungen die ursprüngliche ist. Selbst in solchen Fällen, wo Zwing und Bann längst in Herrschaftshänden sind, werden diese Rechte als *universitas*, als *jus universitatis* bezeichnet³¹; der Hof, zu dem sie gehören, heißt mitunter *curtis publica* (S. 32). Fast überall steht die Gemeinde noch mit einem Teil ihrer Rechte neben dem

28) So sehr häufig in den Lagerbüchern; vgl. OABeschr. Münsingen 255 f.

29) OABeschr. Münsingen 256.

30) St. Stuttgart, Rep. Herrenberg 26.

31) 1173 Kirchbierlingen: *curia eiusdem villae mit althergebrachtem Besitz von universitas quae vulgariter dicitur ehafti*; Wirt. Urk. 2, 175. 1301 Ehrenstein: *ius universitatis scilicet bannum, districtum et iurisdictionem*, Wirt. Urk. 8, 301; auch 4, 298; 6, 347; 7, 217. Mon. Boica 33 a, 208.

Ernst, Die Entstehung des niederen Adels.

Ortsherrn, der seinerseits auf Kosten der Gemeinde vorzudringen sucht. Es ist deutlich, daß die markgenossenschaftliche Form den Ausgangspunkt bildet; die herrschaftliche ist daraus hervorgewachsen.

Daß eine solche Umbiegung des ursprünglich markgenossenschaftlichen Begriffs möglich war, daß Zwing und Bann vielfach als Zubehör von Meierhof und Burg erscheint, ohne daß irgendwo eine Naht, eine Spur späterer Verbindung mit dem Hofe erkennbar wäre, das ist nur dann verständlich, wenn in unseren Dörfern von Anfang an eine Beziehung zwischen dem Meierhof und der Ausübung von Zwing und Bann vorhanden war.

Nur kann es nicht irgend ein beliebiger Bauernhof im Dorfe gewesen sein, dem diese Rolle zufiel. Der Umfang der zum Meierhof gehörigen Güter, seine bevorzugte Lage bei der Kirche, meist im Mittelpunkt des Dorfes, die Selbstverständlichkeit, mit der er überall seinen Platz einnimmt, alles das spricht dafür, daß von Haus aus jeder Streit um den Vorrang ausgeschlossen war; Zwing und Bann lag von Anfang an in fester Hand ³².

Aus dem Umstand aber, daß jene Fortentwicklung des Begriffs Zwing und Bann zu einem Herrschaftsrecht nicht überall erfolgte, aus der Tatsache, daß die mit Zwing und Bann bezeichneten Rechte regelmäßig auch mit gewissen Lasten zugunsten der Allgemeinheit verbunden sind, endlich aus dem ursprünglich markgenossenschaftlichen Sinn von Zwing und Bann selbst läßt sich weiter schließen, daß es sich in dieser Verbindung von Zwing und Bann mit einem Hofe von Haus aus mehr um eine im Auf-

32) Eben damit, daß die Meierhöfe in den Verhältnissen der ältesten Siedlungszeit wurzeln, hängt wohl auch ihre geographische Verbreitung zusammen. Es läßt sich nämlich beobachten, daß sie in den spätbesiedelten Landesteilen viel seltener sind als in den älteren Siedlungsgebieten, daß sie innerhalb der letzteren hauptsächlich den älteren Schichten der Orte angehören, und daß ihre Befugnisse umso schwächer werden, je mehr die betreffenden Orte in der Siedlungszeit herabzurücken sind. Vgl. hierzu Dopsch, Österreichische Urbare I, 1, CXXIV; I, 2, LXVI, LXXIV f.; ferner das Zurücktreten der Meierhöfe im Allgäu, Baumann, Geschichte des Allgäus 1, 169 f. 472—274, und ihre Bedeutungslosigkeit in den spätbesiedelten Teilen Oberschwabens überhaupt; wenn hier auch ab und zu der Name Meierhof erscheint, so fehlen doch fast ganz die gewöhnlichen Rechte; vgl. OABeschr. Tettngang 272.

trag der Markgenossenschaft ausgeübte Funktion als um etwas wie eine Ortsherrschaft handelte. Indem aber die der ganzen Gemeinde zustehende Ausübung von Zwing und Bann an einen bestimmten Hof geknüpft wurde, war dem Inhaber dieses Hofes die Möglichkeit gegeben, die im Auftrag der Gemeinde geübten Bann- und Aufsichtsrechte zu Herrschaftsrechten und die wohl von Anfang an genossenen Nutzungsvorrechte bis zu ausschließlichem Eigentum am Gemeindegut weiterzuentwickeln.

Daß die Entwicklung auf diese Weise vor sich gegangen ist, und der Weg, auf dem es geschehen ist, das erschließt sich uns nun aus dem tatsächlichen Bild von Rittergütern und Meierhöfen, das wir an die Spitze unserer Untersuchung gestellt haben. Noch in seiner Erstarrung läßt es das Spiel der Kräfte erkennen, aus dem es hervorgegangen ist. Herrschaft und Gemeinde bilden die großen Gegensätze des Kampfes; bei jedem einzelnen der Rechte aber, um die es sich handelt, finden sich zahlreiche Abstufungen und weisen uns auf die wechselnde Stärke der Parteien, die ihre Kräfte in dem betreffenden Dorf einsetzten. Was die Herrschaft als Beute in diesem Kampfe davonträgt, verrät nicht selten schon durch seinen Namen (Allmenden, Gemeinmärk, Einungen), seine Natur, und durch den Vergleich mit der Rechtslage in den Nachbarorten seine Herkunft aus der Gemeinde.

Auf diese Weise ist der Meierhof und als seine Rechtsnachfolgerin die daraus hervorgegangene Burg zum Träger der Ortsherrschaft geworden, zur Handhabe, mit der ein Dorf von einer Hand zur anderen weitergegeben wurde. Eben deswegen bilden neben Gerichts- und Landesherrschaft, neben Grundherrschaft und Markgenossenschaft die aus der letzteren hervorgewachsenen Meierrechte ein Gebiet von selbständiger Bedeutung. Trotz ihres Ursprungs aus der Markgenossenschaft können diese Rechte doch nicht darunter subsumiert werden, weil sie eine der Freiheit der Markgenossenschaft völlig entgegengesetzte Tendenz darstellen. Nicht ungestraft hat man diesem wichtigen Faden im Gewebe der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse die gebührende Beachtung versagt. Wer sich die Mühe nimmt, ihn in allen seinen Windungen und Ausläufern zu verfolgen, wird noch da und dort seine

Spuren nachweisen können und vielleicht mit seiner Hilfe zur Lösung verwickelter Knoten gelangen.

IV.

Von der Entwicklung des adeligen Gutes ist die Entstehung des Adels selbst nicht zu trennen. Zwischen dem Stand des Adeligen und seinem Stammgut bestehen von Haus aus enge Beziehungen, denen auch die Benennung der Familie nach dem Gute Ausdruck verleiht¹. Dieser Zusammenhang der sachlichen und persönlichen Seite tritt gelegentlich auch in unseren Urkunden zutage. Ein eigener Mann der Herren von Markdorf, der einen Kelnhof aus Rittershand gekauft hat, spricht (1269) die Befürchtung aus, daß der ständische Unterschied zwischen ihm und dem Ritter Einwände gegen sein Besitzrecht begründen könnte².

Wenn nun Burg und Meierhof ihre Sonderstellung den mit Zwing und Bann bezeichneten Rechten verdanken, so muß auch der niedere Adel den gleichen Weg gegangen und aus dem Kreise der Zwing- und Bannherren herausgewachsen sein. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Wie stellt sich dazu unsere Überlieferung?

Indem wir uns an dieser Stelle zunächst nach den quellenmäßigen Stützen der seitherigen Auffassung von der Entstehung des niederen Adels aus der Ministerialität umsehen, werden wir gewahr, daß diese Auffassung solche Stützen überhaupt nicht besitzt.

Worauf beruht denn eigentlich die übliche Annahme, daß der niedere Adel erst in den nachkarolingischen Jahrhunderten entstanden sei? Ein Grund dafür wird nirgends angegeben; es muß

1) Vgl. vor allem Homeyer, Über die Heimath nach altdeutschem Recht insbesondere über das Hantgemal. (Abh. der Berliner Akad. 1852, 17—104), ferner J. Ficker, Vom Heerschilde 209—212 (über den Heerschild des Gutes); Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5 (2. Aufl.) 509—515 (über Freien- und Schöffengut).

2) 1269: provide sibi cupiens cavere, quod disparitas conditionis inter supradictum militem et se ipsum aliquas exceptiones contra jus possidendi generaret. Cod. Sal. 2, 25.

sich also um eine ganz offenkundige Tatsache handeln, die eines weiteren Beweises nicht bedarf. Grundlegend ist hierbei zweifellos der Umstand, daß die charakteristische Namensform des Adels, ein Vorname mit einem Ortsnamen durch das Verhältniswort „von“ verbunden, erst in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts auftritt, während in den Quellen der früheren Zeit an gleicher Stelle der Urkunden, namentlich in den Zeugenreihen, immer nur bloße Vornamen erscheinen. Beachten wir aber nun die Art und Weise, wie sich der Übergang zu der neuen Namensform in den genannten Jahrhunderten vollzieht! Nicht selten stehen in den Urkunden dieser Zeit bloße Vornamen und Leute mit „von“ in bunter Reihe untereinander³. In den Urkundenbüchern gehen längere Zeit Urkunden mit lauter „von“ und solche mit lauter Vornamen nebeneinander her⁴. Es kann einem Schreiber einfallen, zuerst in die Urkunde nur die bloßen Vornamen der Zeugen aufzunehmen und die Zusätze „de . . .“ noch nachträglich darüber zu schreiben⁵. Ein und derselbe Mann kann in den Urkunden bald mit „von X“, bald wieder mit bloßem Vornamen auftreten⁶. Durch ein ganzes Jahrhundert, etwa von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, können wir dieses Schwanken in den Urkunden verfolgen und wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß es sich bei dem Zusatz „von X“ zum bloßen Vornamen zunächst eben um eine Namenserverweiterung, nicht um eine Standesänderung handelt.

Auch die entscheidende Bedeutung, welche der Ministerialität nach der herrschenden Anschauung für die Entstehung des niederen Adels zukommt, ist quellenmäßig nicht zu begründen. Zwar werden die niederen Adeligen in den Jahrhunderten, wo sie uns durch ihre Namensformen in den Urkunden zuerst deutlich erkennbar entgegentreten, überaus häufig als Ministerialen bezeichnet.

3) Vgl. Urk. Zürich 1, 126 f. (1044); Wirt. Urk. 1, 347, 363, 402; 2, 38 f. (1098 1122, 1125, 1146).

4) Vgl. z. B. Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 70 ff. die Urkunden von 1105, 1106, 1122, 1127.

5) Urk. Zürich 1, 176 f. (1149).

6) Z. B. Arnold von Hiltensweiler (1116) urkundet 1122 nur als Arnold; Wirt. Urk. 1, 342, 347.

Allein es ist voreilig, daraus nun auch auf einen Kausalzusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen zu schließen, in der Weise, daß eben das Dienstverhältnis des Ritters seine soziale Vorzugsstellung begründet hätte. Alles das, was in der üblichen Darstellung von der Wichtigkeit der zu leistenden Dienste, von dem dadurch gegebenen persönlichen Verhältnis zum Herrn und von anderen Dingen geredet wird, die miteinander den Dienstmann über seine früheren Genossen emporgehoben hätten, alles das schwebt nicht bloß vollständig in der Luft, sondern es steht auch in schroffem Gegensatz zu dem Bilde, das sich uns aus den Quellen von dem Verhältnis des Dienstmannes zu seinem Herrn unzweideutig ergibt⁷. Überall nämlich, wo wir über dieses Verhältnis etwas erfahren, herrscht Streit zwischen beiden Parteien; der Herr sucht seine Ministerialen herunterzudrücken, nicht sie zu heben, und man wird sagen dürfen, daß dieser Zustand nicht bloß den Quellen, sondern auch der Natur der Dinge entspricht. Schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts erscheint die Ritterschaft als ein festgefügter Stand mit althergebrachten und ererbten Rechten⁸. Welch gewaltige Kräfte müßten im Spiel gewesen sein, um in der kurzen Zeit von wenigen Generationen, die damit für die angenommene Entwicklung übrigbleiben, eine so gewaltige Wandlung zustande zu bringen, und wie wenig hat man bis jetzt an solchen aus dem lockeren Verhältnis der Ministerialität herausdestillieren können⁹!

Die Schranke, welche die Ritterschaft des elften und zwölften Jahrhunderts von den älteren Zeiten trennt, ist künstlich aufgerichtet worden. Indem wir sie beseitigen, wird der Weg frei,

7) Vgl. oben S. 57 und die unten am Schluß des V. Abschnitts angeführten Stellen.

8) Vgl. die Stelle aus dem Landfrieden von 1152, wornach ein Ritter (*miles*) zum Zweikampf gegen einen anderen Ritter nicht zugelassen werden soll, nisi probare possit, quod *antiquitus* ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Mon. Germ. Legum s. IV tom. I, 197.

9) Auch auf die gewaltsame Art, in der sich die herrschende Lehre mit den Mittelfreien des Schwabenspiegels und den mediani der Stammesrechte abfindet (s. u.), darf hier hingewiesen werden.

um auch in den Quellen die Spuren von jenem Verlauf der Dinge zu finden, den wir aus sachlichen Gründen angenommen haben.

Die Vorgänger des niederen Adels, der für uns in den Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts an der Namensform, dem „von“, kenntlich ist, werden wir vor allem in der Reihe derer suchen müssen, die in der vorangegangenen Zeit an der gleichen Stelle der Urkunden, hauptsächlich in den Zeugenreihen, nur mit bloßem Vornamen, erscheinen.

Eine Urkunde des Bischofs von Straßburg vom Jahr 1035 über die Weihe der Kirche in Burgheim bei Lahr unterscheidet unter den Teilnehmern die *optimates laici* und die *alii conprovinciales*, beide mit bloßen Namen benennend¹⁰. Im Jahr 968 gibt Graf Gottfried in *publico mallo* dem Stift Zürich *cum iudicio principum et aliorum populorum* ein Gut zurück¹¹. Im Jahr 964 wird im Ding des Grafen Burkard über Leute desselben Stifts gestritten und diese *cum inventione principum* zur Knechtschaft verurteilt¹². Zur Schlichtung eines Streites zwischen Kloster St. Gallen und dem Grafen Ulrich über Nutzungsrechte im Rheingau beruft Bischof Salomo im Jahr 890 *omnes principes* der benachbarten Grafschaften, Thurgau, Linzgau und Churrätien, mitsamt dem übrigen Volke an die Mündung des Rheins in den Bodensee, und auf dieser Versammlung legen nun diese *primates omnes* der Nachbargaue Zeugnis ab¹³. Zu Dürnheim in der Baar zeugen im Jahr 889 im Grafending die *primores populi* über Rechte an der Kirche in Löffingen, und da sich gegen ihr Zeugnis Widerspruch erhebt, greifen sie (*optimates eiusdem concilii*) an ihr Schwert und bekräftigen feierlich ihre Aussage¹⁴. In Reichlingen im Thurgau wird im Jahr 852 *coram multitudine procerum et testibus idoneis* geurkundet¹⁵.

Ähnliches findet sich auch in den St. Galler Formeln aus dem

10) Wartmann 3, 692.

11) Urk. Zürich 1, 103.

12) Urk. Zürich 1, 98.

13) Wartmann 2, 281 f.

14) Wartmann 2, 275; vgl. Brunner, Forschungen 190.

15) Quellen zur Schweizer Geschichte 3, (Rheinau) 7.

neunten Jahrhundert. Zur Schlichtung eines Waldstreites zwischen einer Kirche und einigen Dörfern findet ein *conventus procerum vel mediocrium* statt, wobei die *primores* der Nachbargaue, von einem Gau 10, von einem anderen 7 und vom dritten 6, den strittigen Wald verteilen¹⁶.

Ein Grenzstreit zwischen einem königlichen Fiskalgut und benachbarten Volksgenossen wird auf einem *conventus principum* (oder *procerum*) et *vulgarium* zum Austrag gebracht, wobei von beiden Seiten die *primi* erscheinen, auf seiten des Königs seine Sendboten und ersten Beamten, auf seiten der Gegenpartei die *nobiliores popularium et natu provectiores*¹⁷. Im Argengau wird 894 eine Schenkung an St. Gallen vor dem Grafen und *subscriptis proceribus ac plebeis* vorgenommen, und kurz darauf vor dem Grafen et *multitudine procerum ac popularium*¹⁸.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch eine Lesart in einer Handschrift der *Lex Alamannorum* Bedeutung; hier heißt es in der Bestimmung über das Hundertschaftsding: *conventus principum autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario*. Das Wort *principum* fehlt in den übrigen Handschriften¹⁹.

In allen diesen Stellen findet sich die Scheidung des Volkes in eine Oberschicht und gewöhnliche Masse. Das Vorrecht der ersteren kommt für uns in der Gerichtsversammlung zum Ausdruck, wo sie, jedenfalls seit der späteren Karolingerzeit, einen weitgehenden Vorrang besitzt, so daß dem gewöhnlichen Volke daneben nur noch ein geringer Spielraum übrig bleibt; das Hundertschaftsding wird zum *conventus principum*.

In dem Dürrheimer Grafending von 889 sowie bei der Versammlung an der Rheinmündung von 890 werden uns die an-

16) Mon. Germ. Legum sectio V Formulae 383 f.

17) Ebenda 403.

18) Ebenda 435 f.

19) Mon. Germ. Legum s. I tom. 5, 1, 94; vgl. auch die von E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, 131 Anm. 39 zitierten Stellen. Zum älteren Gebrauch von *princeps* auch Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, 33 ff.

wesenden primores und principes aus Baar, Thurgau, Rätien und Linzgau mit Namen genannt. Ein Vergleich mit anderen Urkunden der gleichen Gaue zeigt nun aber, daß es sich hier größtenteils um Leute handelt, welche sonst, zum Teil sehr häufig, in den Zeugenreihen erscheinen, ohne daß sie dabei irgendwie eine Vorzugsstellung einnehmen. So finden sich in einer Thurgauurkunde von 889 unter 14 Zeugen 7, welche unter den principes von 890 genannt sind; eine Urkunde von 892 hat unter 12 Zeugen 9 aus der Reihe der principes von 890; 897 stimmen 6 unter 9 Zeugen überein²⁰. Von den primores aus der Baar erscheinen 8 in einer Urkunde von 874, 7 in einer Urkunde von 887²¹. Die rätischen principes kehren alle in den Urkunden von 890—896 als gewöhnliche Zeugen wieder²².

Diese Beobachtung zwingt zu dem Schlusse, daß überhaupt die Zeugen in den Urkunden dieser Zeit nicht schlechtweg der großen Masse der freien Volksgenossen entstammen, sondern dem bevorzugten Stande der primores oder principes angehören. Dieser Schluß findet eine Bestätigung in der großen Einförmigkeit der Zeugenreihen in der Karolingerzeit. Urkunden des gleichen Gaues, die zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, haben fast regelmäßig eine Anzahl Namen gemeinsam. Ein und derselbe Mann erscheint oft fast in jeder Urkunde seines Gaues und seiner Zeit²³.

Den Prozeß, der zur Bildung dieses Vorrechts geführt hat, können wir in der Karolingerzeit an vielen Stellen beobachten: in den Klagen über die Bedrückung der ärmeren Freien durch die Dingpflicht und in den Anweisungen zu ihrer möglichen Schonung²⁴, in den zahlreichen Befehlen, zu den gerichtlichen Funk-

20) Wartmann 2, 275, 288, 312.

21) Wartmann 2, 194, 261; vgl. auch 166.

22) Wartmann 2, 284, 307, 309.

23) Vgl. die Zeugenreihen der Albgaaurkunden, Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Festschrift, Dietrich Schäfer . . . dargebracht 1915) S. 44; weiter die Argengauleute bei Wartmann 1, 260, 261, 285 f., 323, 337, 343, 352, 353; OABeschr. Tettngang 365.

24) Capitularia regum Francorum I, 125, 290; II, 19, 83.

tionen nur die ersten Männer des Gaues und der Gegend heranzuziehen ²⁵.

Worauf nun aber eigentlich die Stellung dieser bevorzugten Klasse beruht, das verraten unsere Quellen nicht direkt. Um Glieder des alten Adels kann es sich nicht handeln, schon wegen der großen Zahl der principes, die in einzelnen Gauen auftreten; denn in dem Grafending in der Baar im Jahr 889 erscheinen 26 primores populi oder optimates, bei der Versammlung an der Rheinmündung im Jahr 890 werden vom Thurgau 29, von Rätien 7, vom Linzgau 16 principes oder primates aufgezählt. Aber ebensowenig kann davon die Rede sein, daß in allen diesen Stellen nur ein rein tatsächlicher, auf Besitz und Einfluß beruhender Vorrang ohne rechtliche Bedeutung zur Geltung käme. Dafür ist die Gegenüberstellung von principes und vulgares, oder wie jeweils die Worte lauten, viel zu bestimmt; Ausdrücke wie omnes principes weisen auf mehr oder weniger feste Grenzen dieser Klasse hin. Auch der Gegensatz zwischen freien Grundeigentümern und Freien ohne Grundeigentum ²⁶ reicht zur Erklärung des Tatbestandes nicht aus; denn dadurch wäre eine wesentliche Verengerung des Kreises der Freien, wie wir sie doch feststellen können, nicht erzielt worden.

Einen Fingerzeig gibt uns wohl die schon anderwärts ²⁷ verwertete Beobachtung, daß in den spät besiedelten Gauen Oberschwabens die Zeugen der Urkunden in überraschend großer Zahl in den Ortsnamen des gleichen Gaues wiederkehren. Wir dürfen

25) *Optimus* quisque in pago vel civitate in testimonium adsumatur, Capitularia I, 114. Ut indices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii quales *meliores* inveniri possunt et Deum timentes, constituentur ad sua ministeria exercenda; 149. Ut de rebus earum (der Kirchen) inquisitio a *nobilioribus* homines circummanentibus fiat; 186. Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis quae in nostra vestitura sunt, primo per *optimos* quosque inquiretur; et si per illos inveniri non possit, tunc per eos qui post illos in illa vicinia *meliores* sunt; 289; vgl. auch 295; II, 10, 15, 64.

26) Vgl. Sohm, Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, 358 f.

27) Vgl. Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Festschrift, Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern 1915) 45—52. Auch OABeschr. Tettngang (1915) 192 f.

davon ausgehen — wir kommen nachher noch darauf zurück —, daß in den nach Personen benannten Siedlungen eben die im Ortsnamen steckenden Personen als die ersten Träger von Zwing und Bann anzusehen sind, und es kann hienach kein Zweifel sein, daß jene Zeugen Zwing- und Bannherren waren ²⁸.

Indem wir unsere Urkunden vom 11. Jahrhundert an zurückverfolgen, finden wir in ununterbrochener Reihe bis in die Karolingerzeit an Stelle der späteren Ritter eine bevorzugte Klasse von principes oder optimates. Es ist an sich gegeben, daß ihre Vorzugsstellung wie die der Ritter auf dem Besitz der Zwing- und Bannrechte ruht, und diese Annahme läßt sich noch durch die Beobachtung der Verwandtschaft jener principes mit den Ortsnamen stützen.

Der enge Zusammenhang dieser Klasse mit dem späteren Ortsadel tritt aber noch weiter deutlich zutage. Einmal in den Besitzverhältnissen jener principes, in deren Händen wir nicht selten Fronhöfe oder einige der charakteristischen Stücke des späteren Ritterguts oder Meierhofs vorfinden, so insbesondere Kirchen, aber auch Mühlen oder Wälder ²⁹.

Sodann aber, in überraschender Weise, in einem Ausdruck, der später bisweilen zur Scheidung der höheren Klassen, insbesondere der Ritter, von den niederen verwendet wird: „sendbar“ ³⁰). Es ist nicht möglich, daß eine solche Standesbezeichnung lediglich auf der Bevorzugung gegenüber dem bischöflichen

28) Daraus erklärt es sich wohl, daß gelegentlich auch eine Frau, wie sie mitunter einem Wohnort den Namen gibt, so auch unter Zeugen der Urkunden erscheint, ohne daß sie persönlich etwas mit der Handlung zu tun hat; Wartmann 2, 272: Hadewich.

29) Fronhöfe u. a. Wartmann 1, 40, 79, 134, 346. Kirchen, Wartmann 1, 80 f., 89 f., 98, 99, 339; 2, 382, 392 etc. Mühlen, Wartmann 1, 45, 101, 119. Wälder, Wartmann 1, 80 f., 96, 189 usw.

30) Vgl. Grimm, D. Wörterbuch 10, 1 unter *semperfrei*, *sempermann*, *sendbar*; O. v. Zallinger, *Ministeriales und milites* 77—103; derselbe, *Über die Herkunft der Bezeichnung Synodalis*, M. J. Ö. G. 10, 1889, 218—224. Ficker, *Vom Heerschild* 146, 153. Rosenstock, im *Neuen Archiv* 38 (1913) 307—309 (vgl. insbesondere 1208: *synodalis aut scabinus*). v. Minnigerode, *Ebenburt und Echtheit* (Beyerle, *Deutschrechtliche Beiträge* 8) 87.

Sendgericht beruht, zumal gerade dieses sich durch stärkere Heranziehung der unteren Schichten vor dem Grafending auszeichnet; so fände gerade hier der Gegensatz der „unsendbaren Leute“³¹ keine Erklärung, ebensowenig wie die Parallelen, die in den sächsischen Schöffenbarfreien³² und in den *homines de generali placito* des Westens³³ vorliegen. Sobald wir aber die Ritter aus der im Grafending bevorzugten Klasse der *principes* des 9. Jahrhunderts hervorwachsen sehen, bedarf der Ausdruck „sendbar“ keiner weiteren Erklärung mehr³⁴.

Über die Karolingerzeit führen unsere Urkunden nicht zurück; die Klasse der *principes* entschwindet zunächst unseren Augen, wie auch die bis dahin recht zahlreichen Stellen über die Meierhöfe seit der Mitte des 8. Jahrhunderts fehlen. Es liegt nahe, die alemannischen Stammesrechte auf ihre Stellung zu dieser Frage zu prüfen. Wenn im *Pactus* aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts *minoffidi*, *mediani* und *primi* (oder *meliorissimi*) Alamanni unterschieden werden³⁵, so darf man unsere *principes* wohl unter den *mediani* vermuten, indem jene Lokalgrößen im Rahmen des ganzen Volkes zwischen den gewöhnlichen Volksgenossen und dem alten Adel eine mittlere Stelle einnahmen³⁶.

31) 1262: Ein Fischer Burkard genannt von Hirschbühl lässt sich bei der Belehnung mit Wiesen durch einige Ritter vertreten, *cum idem Bur. hiis aut aliis nativo sue prolis defectu, qui apud vulgus unsempdri dicitur, inpediente non esset infeodabilis*. Wirt. Urk. 6, 69. Schwäb. Lehenrecht 1b: phaffen unde geburen unde alle die *nüt semper* sint und nüt von ritterlicher art geborn sint.

32) Vgl. O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887; Molitor, Der Stand der Ministerialen 128—134; Beyerle, Die Pflieghaften (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 48, N. F. 35, 1914, 272—282) u. a.

33) Vgl. Ganzenmüller, Die flandrische Ministerialität (Westdeutsche Zeitschrift 25, 1906) 391—397.

34) Namentlich wird aus der gezeigten Entwicklung auch die unbestimmte Stellung der bloßen, nicht zu Rittern gewordenen „Semperleute“ des 7. Heerschildes verständlich. Schwäb. Lehenrecht 1 a.

35) Mon. Germ. Legum s. I tom. 5 p. 1, 23, 25, 32.

36) Vgl. auch Lex Alamannorum ebd. 129f. die Unterscheidung von *liber* und *medius Alamannus*; die *meliorissimi* oder *primi* sind hier nicht

Diese Vermutung rechtfertigt sich sofort dadurch, daß die *mediani*, mit denen die bisherige Forschung recht wenig zu machen wußte, nun ganz von selbst an den Anfang einer später noch wiederholt zu beobachtenden Reihe treten. Denn in der Tat werden unsere *principes* oder *proceres* der Karolingerzeit auch als *mediocres* bezeichnet³⁷. Auch Ortlieb von Zwiefalten schaltet zwischen den *nobiles* und *ignobiles* die *mediocres* ein und kann unter ihnen, nach seiner Auffassung der *nobiles*, nur unseren niederen Adel verstehen³⁸. Das führt weiter zu den Mittelfreien des Schwabenspiegels, die zwischen Freiherren und Dienstmannen eingereiht werden und also den Teil der alten *principes* oder *mediocres* bezeichnen, die nicht in die Dienstmannschaft herabgesunken sind³⁹.

ausdrücklich genannt. Die *principes populi* (ebd. 84) sind zu unbestimmt, auch steht die Lesung — *principes* oder *princeps* — nicht fest; vgl. noch den *princeps* ebd. 147. Vielleicht findet auch der rätselhafte *homo Francus* des *chamavischen Rechts* durch den Besitz von Zwing und Bann seine Erklärung; wenigstens könnte der Waldbesitz darauf hinführen; vgl. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, 2. Aufl. 350 f.; v. Möller, *M. J. Ö. G.* 23, (1902) 217—230.

37) Oben S. 72: *conventus procerum vel mediocrium*. Vgl. auch *Mon. Germ. Legum sectio V Formulae* 410 f.: *praesens frater noster, mediocribus apud nos natalibus ortus*.

38) *Mon. Germ. SS. X*, 84: *multi quoque nobiles et mediocres ac fortunae minoris utriusque sexus homines*. Vgl. die angeschlossene Aufzählung der *nobiles*. Vgl. auch die von Göhrum, *Lehre von der Ebenbürtigkeit* 239 ff. angeführten Stellen, so insbesondere die Stelle von 1169: *quidam de genere mediocrium nobilium, videlicet de genere clientelae vel de simplici militia exorti*. (Ludwig, *Reliquiae manuscriptorum*, 1722, IV, 110 f.)

39) Vgl. zu den Stellen des Schwabenspiegels: Göhrum, *Die Lehre von der Ebenbürtigkeit* 198; Zöpfl, *Alterthümer* 2, 178—225; Ficker, *Vom Heerschilde* 141—157; E. Mayer, *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte* 1, 413; v. Minnigerode, *Ebenburt und Echtheit* (Beyerle, *Deutschrechtliche Beiträge* 8) 86—97. — Die Einteilung der Freien im Schwabenspiegel in freie Herren, Mittelfreie und freie Landsassen ist so grundlegend, daß es nicht angeht, die Unterscheidung der beiden ersten Klassen zu einer bloß lehenrechtlichen zu machen. An Zeugnissen für einen freien Adel unterhalb der dynastischen Freiherren fehlt es nicht. Bertold von Zwiefalten unterscheidet deutlich zwischen *nobiles* und *liberi*: *Gisela de Hiltiniswilare libera propagine orta* (*Mon. Germ. SS. X*, 105), *Witigou de Maisunburc, libera pro-*

Obwohl in den weiter zurückliegenden Jahrhunderten die schriftliche Überlieferung fast ganz versagt, tritt doch gerade in dieser Zeit das Vorhandensein einer dem späteren Ortsadel entsprechenden Oberschicht noch einmal in voller Deutlichkeit zutage: in den Ortsnamen. Ein sehr großer Teil unserer Ortsnamen, unter ihnen gerade die ältesten und wichtigsten, die Namen der Orte auf *ingen* und auf *heim*, weiter auch auf *stetten*, *hausen*, *dorf* und andere, enthält als Hauptbestandteil einen Personennamen und weist schon hiedurch darauf hin, daß zur Zeit der Ortsgründung eine Person mit einer gewissen Vormachtstellung vorhanden war. Daß es sich dabei nicht um etwas Grundherrschaftliches handeln kann, ergibt sich deutlich aus der ganzen Struktur unserer ländlichen Verhältnisse, die schon für die Siedlungszeit Gleichheit der Anteile an Grund und Boden voraussetzen, sowie aus der unverminderten Kraft, mit der sich diese Anschauung vom gleichen Recht aller Gemeindegengenossen bis in die spätere Zeit, ja bis in die Gegenwart erhalten hat.

Wenn wir nun in späterer Zeit auf Burgen und Meierhöfen eine auf Zwing und Bann basierte Oberschicht vorfinden und diese in einzelnen Spuren so weit zurückverfolgen können, als es nach

pagine ortus (110), Ogge de Grouin, libera stirpe progenitus (117); demgegenüber Manegoldus de Sunimoutingin, nobilis progenie (113); Adelbertus de Hundirsingin, nobili prosapia ortus (117). — In den Weißenauer Acta s. Petri des 13. Jahrhunderts (Z. G. O.Rh. 29) werden die Hohensteiner einestils als milites liberi bezeichnet (Albertus miles libere conditionis de Hohenstein S. 46), andererseits zu den libertini gerechnet (Bischof H. de genere libertinorum erat progenitus, qui tunc temporis in castro Hohenstain residenciam habebant S. 102) und der Schwabenspiegel (Landrecht 70 b) gibt ausdrücklich die Übersetzung libertinus = Mittelfreier. Auf dem engen Raum des Bernlocher Besitzes und in dessen nächster Umgebung nennen die Acta s. Petri als freie Ritter: Wernherus miles de Heidegge, homo libere conditionis S. 33; vgl. OABesch. Münsingen S. 582. Dann die Hohensteiner; weiter Hiltrudis de Offenhusen, femina libere conditionis 47; Erneste miles liber bei Engstingen 47; zwei Brüder milites libere conditionis mit Besitz in Kriechbaum (abg. bei Bernloch) 73. Daß der Mittelfreie dem Dienstmann näher steht, als dem Freiherrn, zeigt schon die Angabe des Schwabenspiegels über Morgengabe — Freiherr 100, Mittelfreie 10, Dienstmann 5 Mark — und ergibt sich namentlich auch aus der Bestimmung, daß der freigelassene Dienstmann Mittelfreienrecht behalten soll; Schwbsp. Landrecht 18 und 156.

dem Stand unserer Quellen überhaupt zu erwarten ist, wenn wir weiter schon aus anderen Gründen die Verbindung von Zwing und Bann mit den Meierhöfen als ursprünglich annehmen müssen (S. 66), so werden wir ganz von selbst zu dem Schluß geführt, daß eben die in den Ortsnamen fortlebenden Personen als die ersten Träger von Zwing und Bann, gleichsam als die Urmeier, anzusehen sind.

Eine Bestätigung dieses Schlusses liegt wohl noch in dem Umstand, daß in zahlreichen Fällen dieselben Personen, die in Ortsnamen überliefert sind, auch in einem Flurnamen der Umgebung wiederkehren: so findet sich bei Böblingen ein Böbelsberg, bei Böttingen ein Böttental, auf der Alb hinter Pfullingen ein Pfullenberg, bei Donnstetten ein Donntal usw.⁴⁰. Nach dem, was wir später als Wirkung von Zwing und Bann feststellen können, insbesondere angesichts des Eigentums der Zwing- und Bannherren an Allmenden usw., dürfen wir behaupten, daß gerade die Inhaber von Zwing und Bann nach der Natur dieser Rechte besonders viele Aussicht hatten, ihre Namen auf einzelne Teile der Umgebung gelegt zu sehen, daß also an sich schon die Auffassung aller dieser sowohl in Orts- als auch in Flurnamen fortlebenden Personen als Zwing- und Bannherren die wahrscheinlichste ist.

Wenn sich nun die letztere Erscheinung, die Verwandtschaft von Orts- und Flurnamen, besonders häufig bei den Orten aufingen, also bei der ältesten Schicht unserer Siedlungen, vorfindet, so könnte man das wohl schon damit erklären, daß gerade die auf die erste Niederlassung folgende Periode mit ihren noch wenig gefestigten Verhältnissen der Ausbildung von Meievierechten besonders günstig war. Es läßt sich aber auch noch ein anderer

40) Allein das Oberamt Münsingen bietet 7 Beispiele dieser Art; ausser dem schon oben genannten Böttingen—Böttental noch Emeringen—Emerberg; Gauringen—Gouwiberc (1100); Huldstetten—Hullental; Ingstetten—Engenbuch; Mehrstetten—Mehrensbuch; Wilzingen—Willsberg; vgl. OABeschr. Münsingen (1912), 250. Andere sind: Betzighofen—Betzisried; Ditzingen—Ditzenbank, Ditzenbrunnen; Geislingen—Geiselstein; Pfäffingen—Pfaffenberg; Salmendingen—Salmessen; Trichtingen—Trichtenbach; Gnannenweiler—Gnannental; Wagenhausen—Wagenhart; Sindelfingen—Sindelbach; Binzwangen—Binzberg.

Zusammenhang vermuten. Die Orte auf ingen, bei denen wir jene gesteigerte Wirkung von Zwing und Bann beobachten, erweisen sich, woran nicht gezweifelt werden darf, schon durch ihre Namensform als Sippensiedlungen; der im Ortsnamen steckende Mann, den wir als den ältesten Träger von Zwing und Bann in Anspruch nehmen, ist hier zugleich als das Haupt der Sippe anzusehen, die den Ort begründete. Der größeren Wirkung von Zwing und Bann entspricht eine deutliche Ausprägung des Sippencharakters im Ortsnamen. Dieser Parallelismus begründet den Schluß, daß nicht nur bei dieser ältesten Gruppe unserer Siedlungen Zwing- und Bannherr und Sippenhaupt identisch sind, sondern daß auch die in den späteren Ortsnamengruppen fortlebenden Ortshäupter, weiterhin die Meier und die daraus hervorgewachsenen Ritter eben in der Stellung des Sippenhauptes nicht nur ihr Vorbild, sondern ihre eigentliche Wurzel haben. Der Name Meier selbst weist wohl durch seine Verwandtschaft mit dem lateinischen major auf diesen Zusammenhang hin⁴¹⁾.

41) Beim Abschluß der vorliegenden Schrift werde ich auf zwei Arbeiten aufmerksam, die bei aller Verschiedenheit des Ausgangspunkts und der ganzen Anlage doch wichtige Berührungspunkte mit den hier entwickelten Gedanken bieten. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 39, 2. Heft (1915) 333—380 berichtet, (Eigenes hinzufügend), Rudolf Leonhard unter dem Titel „Flurgemeinschaft und Feudalität“ über ein Buch von Paul Lacombe, *L'appropriation du sol, essai sur le passage de la propriété collective à la propriété privée*. Paris 1912, Librairie Armand Colin. Das französische Buch scheint in Deutschland bis zu Leonhards Anzeige gänzlich unbekannt geblieben zu sein; wenigstens habe ich mich bei einer Reihe größerer Bibliotheken vergeblich darum bemüht und es ist mir daher unter den jetzigen Umständen nicht zugänglich gewesen. Lacombe entwickelt aus dem Geschlecht als der Urzelle die höheren sozialen Gebilde und führt diesen Gedanken, wie es scheint nicht ohne Übertreibungen, auf breitester Grundlage durch. Leonhard betont vor allem die Bedingtheit der Feudalität durch die Stellung in der Gemeinde: „ist doch gerade die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide für den feudalen Clanschef und Gaufürsten . . . die Quelle legitimer Bereicherung und wachsender Vermögensungleichheit . . . Man könnte also sagen, daß Feudaladel und Flurgemeinschaft sich gegenseitig bedingen, und daß das Ende des einen auch das Ende des anderen ist“ (S. 339). Beide Schriften enthalten sehr wertvolles Material für den, der unsere auf engerem Raum gewonnenen Ergebnisse auf breitester Grundlage nachprüfen will.

Unsere Annahme, daß auch der niedere Adel wie Burg und Meierhof mit seinen Anfängen bis in die Siedlungszeit zurückreicht, stößt in unserer Überlieferung auf kein Hindernis. Im Gegenteil, sie wird gestützt durch allerlei bisher wenig oder gar nicht beachtete Erscheinungen, die an sich nicht deutlich genug wären, um neue Wege zu weisen, die aber nun in einen erkennbaren Zusammenhang treten und hier Sinn und Bedeutung gewinnen. Immer aber ist es der Ausblick auf die späteren Verhältnisse, der auf die Spuren dieser Erscheinungen führt und sie zu einer festen Kette verbindet.

V.

Wir sind von den Burgen ausgegangen und haben ihre Verwandtschaft mit den Meierhöfen dargelegt, für beides in den mit Zwing und Bann bezeichneten Befugnissen die gemeinsame Grundlage gefunden. Wie wir aber die Entstehung von Burg und Meierhof nur begreifen können, wenn wir eine ursprüngliche, in die Siedlungszeit zurückreichende Verbindung mit Zwing und Bann annehmen, so läßt sich auch die Sonderstellung des niederen Adels in einzelnen Spuren bis in die Karolingerzeit zurückverfolgen, und weiter zurück bieten auch für ihn die in Orts- und Flurnamen fortlebenden Führer der ersten Siedlungszeit den natürlichen Ausgangspunkt.

Dabei haben wir nun aber vielfach von dem Recht Gebrauch gemacht, über das quellenmäßig Beweisbare hinauszugehen und uns, wo das Zeugnis der Urkunden versagt, durch Schlüsse weiterzuhelfen. Der Wert solcher Aufstellungen hängt zuletzt davon ab, in welchem Grade sie zum Verständnis des später erkennbaren Zustands der Dinge beitragen, und wir haben daher unsere Ergebnisse noch einer Prüfung in dieser Richtung zu unterziehen.

Mit der Art, wie wir uns Zwing und Bann von Haus aus an die Meierhöfe geknüpft denken, war die Möglichkeit zu einer sehr mannigfaltigen Entwicklung gegeben, und wir verstehen jetzt das Nebeneinander von Gemeinden mit ganz verschiedenen

Rechtsverhältnissen, von Siedlungen mit oder ohne Ortsadel, von Dörfern mit voller Selbständigkeit in markgenossenschaftlichen Dingen bis zu fast gänzlicher Rechtlosigkeit gegenüber der Herrschaft, alles das innerhalb von Gruppen, die, wie z. B. die ingen-Orte, schon durch ihre Namensformen auf gleichartigen Ursprung hinweisen, und alles das auch geographisch kunterbunt durcheinandergewürfelt. Aus Zwing und Bann heraus verstehen wir das tatsächliche Verhältnis zwischen Gemeinde und Herrschaft, die überall vorhandene Spannung, das Ineinandergreifen der beiderseitigen Rechte, aber auch die vielfach bestehende Unsicherheit, das Schwankende und Elastische der ganzen Situation. Wir verstehen jetzt das herrschaftliche Eigentum an all den Dingen, die anderwärts und naturgemäß als Gemeindeeigentum erscheinen, an Allmenden, Wäldern und Fischwassern, ebenso aber auch die flüssige Grenze zwischen Herrschaftsrechten und Grundeigentum des Ortsadels. Der Besitz der mit Bannrechten ausgestatteten Mühlen und Tafern wie der Einfluß auf die Besetzung der Gemeindedienste samt dem Kirchenpatronat ruhen auf der gleichen Grundlage. Die Verbindung von Rechten und Lasten, wie wir sie überall finden, die Allgemeinheit der Fronpflichten, das Zusammenfallen von Herrschafts- und Markungsgrenzen, alles das bedarf nun keiner weiteren Erklärung mehr. Die ganze urwüchsige und bodenständige Stellung des Ortsadels, die auch in der Benennung nach der Heimat zum Ausdruck kommt, findet in dem Besitz von Zwing und Bann ihre zureichende Begründung. Es ist damit aber auch von selbst gegeben, daß aus dem Boden eines jeden Dorfes nur eine Pflanze dieser Art hervorsprossen konnte.

Indem wir Zwing und Bann zum Ausgangspunkt nehmen, entgehen wir auch in der Auffassung der ständischen Verhältnisse den unnatürlichen Zumutungen, die man bisher gestellt hat. Statt das Unterste zuoberst zu kehren, erhalten wir eine ganz natürliche Entwicklung. Es löst sich schon der scheinbare Widerspruch zwischen unseren Ortsnamen, die für die Gründungszeit eine führende Persönlichkeit überliefern, und den realen Verhältnissen, die eine grundherrliche Auffassung jenes

Heros Eponymos nicht zulassen. Wir verstehen ohne weiteres, wie die bevorzugte Stellung im Dorfe, die sich aus Zwing und Bann entwickeln ließ, die Brücke zu weiteren Vorrechten bilden konnte, und diese weiteren Schritte werden größtenteils schon im hellen Lichte unserer Überlieferung gemacht. Die Zwing- und Bannherren gewinnen im Gericht eine Vorzugs- und zuletzt eine Ausnahmestellung und trennen sich als „sendbare Leute“ von der Masse des Volkes. Nach Art des höheren Adels¹ gürten sie sich das Schwert um und fangen an, ein ritterliches Leben zu führen, während gleichzeitig dem gemeinen Mann mehr und mehr das alte Waffenrecht entschwindet². In ihren Burgen schaffen sich die neuen Ritter einen standesgemäßen Wohnsitz. Ganz natürlich, daß ihnen fortan im Rat und im Heere des Landesherrn der erste Rang mit allerlei Sonderrechten zukommt.

Im Rahmen dieser Entwicklung muß auch der Erwerb der hohen und niederen Gerichtsbarkeit liegen, die wir mit Burgen und Meierhöfen verknüpft fanden. Die ständige Verbindung „Gericht, Zwing und Bann“, gelegentlich auch der Einschluß des Gerichts unter den Begriff Zwing und Bann³ zeigen, daß eben die mit Zwing und Bann verknüpften markgenossenschaftlichen Strafbefugnisse den Ausgangspunkt für diesen Machtzuwachs bildeten⁴. Der ursprüngliche Einschnitt zwischen Zwing und Bann einerseits, Gericht andererseits kommt wieder zutage in den zahlreichen Fällen, wo an Stelle einer geistlichen Grundherrschaft, in deren Hände ein Meierhof gekommen ist, der Vogt das Gericht übernimmt und „Dieb und Frevel“ für sich ab-

1) More nobilium S. 56.

2) Vgl. Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (Zeitschr. für Rechtsgeschichte 48, 1914, 111—211).

3) Z. B. Habsburg. Urbar 2, 1, 552: Twing und Bann ze Niedernurdorf untz an den Lib; vgl. ebd. 476 f.; auch II, 2, 547.

4) Für eine allmähliche Erwerbung des Gerichts sprechen die Stellen des Habsburgischen Urbars (II, 2, 549), wo es heißt: Herrschaft hat da Twing und Bann und richtet *von Gewohnheit* Dieb und Frevel; auch die vielfach bestehende Unsicherheit, die zahlreichen Streitigkeiten der Grafen mit den Ortsherrschaften über das Gericht weisen darauf hin. Vgl. OABeschr. Tettngang 271 f.

trennt⁵. Man ist versucht, die Stärkung der Meier, die in der Aneignung des Gerichtes liegt, mit der Entwicklung der Grafen zu Landesherrn in Verbindung zu bringen, etwa in der Weise, daß diese die emporstrebenden Meier und Ritter als Rückhalt brauchten und deshalb ihren Aufschwung förderten oder ihm wenigstens keinen Widerstand entgegensezten⁶. Nach dem ganzen Bilde dieser Dinge, wie es nun vor uns liegt, ist aber anzunehmen, daß es sich dabei nicht um eine völlig neue Sache handelte, sondern um eine Entwicklung, die durch die Grafenschaftsverfassung nur zeitweilig unterbrochen und in den Hintergrund gedrängt worden war.

Vielleicht war es eben dieser Übergriff in die Rechte des Grafen, was dann umgekehrt wieder dem Grafen Gelegenheit bot, die Selbständigkeit des Meiers und Ritters anzutasten und Hof oder Burg mit Hilfe des Lehenrechts an die Kette zu legen⁷. Die zahlreichen Fälle, in denen solche kleine Herrschaften Lehen sind vom zuständigen Grafen, lassen einen solchen Zusammenhang vermuten⁸. In der Entwicklung der Grafschaften selbst, die ihrerseits zu Lehen vom Herzog oder vom König werden, findet dieser Vorgang seine Parallele⁹.

Nun tritt uns aber die auf Zwing und Bann basierte Oberschicht in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts nicht als geschlossene Einheit, sondern in zwei gesonderten Hälften ent-

5) Der vielumstrittene Ausdruck „Dieb und Frevel“ wird mit Vorliebe da verwendet, wo es sich um die untere Grenze der Gerichtsbarkeit handelt. Er bedeutet die gesamte Gerichtsbarkeit, hohe und niedere, gemindert um die zu Zwing und Bann gehörigen Rechte, bezw. die Einungen. Diebe, Frevel, Einungen machen die Summe der forefecta aus; Wirt. Urk. 9, 400: cum forefactis dube, frevel, ainung.

6) Ein Beispiel, daß sich die nobiles auf die principes populi, in dem S. 71 ff. dargelegten Sinne des Wortes, stützen, bietet Mon. Germ. Leg. s. V, Formulae 415.

7) In Oberhausen mit Hausen am Tann ist alles eigen außer dem Niedergericht, das Lehen von Österreich ist; „deswegen man etliche Äcker und Wiesen zu Lehen aufgetragen“. St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald.

8) Vgl. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht 18, 178 f.

9) Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedenschutz (Gierke, Untersuchungen 104) 199.

gegen; den freien Rittern stehen andere gegenüber, für die sich nach einigem Schwanken der Name Ministerialen festsetzt¹⁰. Schon dieser Gegensatz drückt ihnen den Stempel der Unfreiheit auf und in der Tat finden sich einige Merkmale, welche sie den gewöhnlichen Grundhörigen zur Seite stellen; hauptsächlich eine gewisse Beschränkung in der Verfügung über ihren Besitz, genossenschaftlicher Zusammenschluß mit seinen Folgen. Wir können daraus nur den Schluß ziehen, daß sich auch in der Klasse der alten principes oder primores eine ähnliche Spaltung vollzogen hat wie unter den gewöhnlichen Freien der Karolingerzeit, von denen ein großer Teil samt seinen Gütern in die Gewalt von Grundherren kommt und von diesen schließlich zu „Leibeigenen“ gemacht wird. Der Vorrang der alten Oberschicht bleibt bei alledem doch erhalten. Vom freien Ritter wird der niedere Freie als der Mann von plebejischer Freiheit, als freier Bauer unterschieden¹¹; unter den abhängigen Leuten werden ebenso die Leute ritterlichen und bäuerlichen Standes auseinandergehalten¹², den ritterlichen Ministerialen stehen die niederen Unfreien als die minor familia gegenüber¹³. Auf beiden Seiten tritt der Parallelismus zweier Schichten deutlich zutage.

Die Entstehung der Ministerialität fällt nun aber in eine besonders quellenarme Periode unserer Geschichte; trotzdem

10) Über die verschiedenen Bezeichnungen vgl. Waitz, D. Verfassungsgeschichte 5 (2. Aufl.) S. 486—508. Kluckhohn, Ministerialität in Südostdeutschland 13—16, 45 f.

11) Hartmannus iuvenis plebeiae libertatis, Bertold von Zwiefalten, Mon. Germ. SS. 10, 107; liber rusticus Z. G. O.Rh. 29, 54. Vgl. v. Dungen, Der Herrenstand im Mittelalter 385 ff.

12) 12. Jahrhundert Besitz im Klettgau mit Zubehör, scilicet hominibus utriusque sexus, militaribus et rusticanis; Besitz in Grießen mit tam mancipiis quam et militaribus utriusque sexus hominibus, Quellen z. Schweizer Geschichte 3 (Rheinau) 58, 61. Vgl. auch Hohenlohe 1219: omnes suos homines proprios tam militaris quam rustice condicionis, Wirt. Urk. 3, 97, vgl. 5, 376 f.; ähnlich sonst.

13) Bischof Werner von Straßburg 1027 (ist später): de nostris ministerialibus — minor autem familia, Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 108. Familia tam maior tam minor Wirt. Urk. 2, 143. Weiteres bei Kluckhohn, Ministerialität in Südostdeutschland 16—23, 29; Ganzenmüller, Die flandrische Ministerialität (Westdeutsche Zeitschrift 25) 383. Waitz, D. V. G. 5, 505 f.

bleiben wir über die wichtigsten Seiten dieses Vorganges nicht im unklaren. Überall, wo es möglich ist, treten die Grundherrschaften dem aufstrebenden Stand der Meier und Ministerialen in den Weg¹⁴. Das Ziel der Herren ist, die Meier auf das Niveau gewöhnlicher Grundhöriger herabzudrücken¹⁵; zur Erreichung dieses Ziels sucht man womöglich Leute niedersten Standes an die Spitze der Meierhöfe zu stellen und bekämpft vor allem die Erbllichkeit bei diesen Höfen¹⁶. Als ein Kompromiß zwischen

14) Vgl. oben S. 57. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland 43 f., 49, 95—105. Lamprecht 1, 2, 819. Molitor S. 33. Auch die Klage über die Ministerialen von Stablo, oben S. 55. Jötze, Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg, Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 36, 754—759.

15) Die Meier von St. Gallen weigern sich (c. 925), sich zu Rodungen verwenden zu lassen: majores, talium desueti, minus ei (dem Abt) obtemperabant. Mitteilungen . . . in St. Gallen 15, 180. Vgl. auch im Wormser Dienstrecht von 1023/25, die Aufzählung der Dienste, für die allein der Bischof seine Leute in Anspruch nehmen darf; Mon. Germ. Leg. s. IV tom. I, 643.

16) Vgl. S. 56. Weiter das Privileg für Korvey 1147, de infimo ordine, videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales, Ficker, Vom Heerschild 171 f. Das Privileg König Lothars für die Abtei Stablo 1131: ne iure hereditario villici vel indices fiant . . . Molitor S. 13; auch das Reichsweistum von 1195 ebd. 82. Säckinger Weistum im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 18, 72: kein Kelnhof, kein Maierhof . . . sollen erblich sein. Auch OABeschr. Tettwang 286 f. Weitere Stellen bei v. Maurer, Fronhöfe 2, 491 f. Reyscher, Statutarrechte 37; Fürst. Urk. 6, 394.

Auch die Stelle über die *scararii* (Ministerialen) von Prüm: *magnam libertatem se habere dicunt et satis parvum servitium de suis feodis se habere*. Molitor 19; ebenso die Stelle des Cäsarius von 1222, ebd. 35: alle Einwohner müssen fronen, auch die *scararii id est ministeriales*. Weiter die Stelle aus Ortlieb von Zwiefalten, Mon. Germ. SS. X, 78.

Auch die bekannte Stelle aus dem Ahrer Dienstrecht von 1154 gehört hierher (Molitor 35): (die Ministerialen) *debuerunt preterea servitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent; sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit, ut in ceteris honestius servirent*. Es ist namentlich in Lagerbüchern ein beliebtes Verfahren, daß man einen Anspruch, den man nicht durchzusetzen vermag, als freiwillig preisgegeben hinstellt, wie man umgekehrt fremde Rechte dadurch zu Fall bringen will, daß man sie als freiwillige, unverbindliche Zugeständnisse ausgibt. Die Stelle beweist also nicht im mindesten, daß die gräflichen Ministerialen die Ackerfronen zu irgend einer Zeit tatsächlich geleistet haben, sie kann deshalb auch nicht für die unfreie Herkunft der Ministerialen ins Feld geführt werden.

diesen Hemmungen und den in der Hand der Meier ruhenden emportreibenden Kräften ist die Ministerialität des niederen Adels zu verstehen.

* * *

Der niedere Adel ist nicht aus den rechtlosen Unfreien der Karolingerzeit hervorgegangen und ebensowenig zählt er die Stallknechte und Kammerdiener der folgenden Jahrhunderte zu seinen Ahnen; Hofluft und Herrendienst sind als Grund für seine spätere Stellung nicht zureichend. Seine Rechte gründen sich vielmehr auf den breiten Boden der ländlichen Gemeinde; aus ihrem Mark hat er seine besten Kräfte gezogen, und seine Wurzelfasern reichen in die älteste Siedlungszeit zurück, bis hinauf zu den führenden Männern jener Periode, die noch heute in den Ortsnamen fortleben. Das aus der Heimat Gewonnene bildet die Grundlage und die Voraussetzung für die späteren Zutaten. Immer aber ist der niedere Adel seiner eigentlichen Natur nach Ortsadel geblieben.

Sachregister.

- A.**
Adel, hoher 1. 74. 84.
Allgäuer Brauch 12.
Allmenden 16. 20. 21. 45. 46. 65. 82.
Asyl 13. 39.
- B.**
Bannrechte 9. 36. 82.
Bannwert 14. 26. 40. 41. 63.
Bettler 49.
Burg 5. 13. 27. 53. 83.
Bürgeraufnahme 24. 50.
- C.**
Casati 55.
- D.**
Deheme 52.
Dieb und Frevel 38. 63. 83 f.
Dienste 9. 25. 26. 27. 51. 52. 82.
- E.**
Ehafte 10.
Einstandrecht 18. 49.
Einungen 16. 44. 84.
- F.**
Fähren 23.
Faselvieh 15. 42. 51.
Fischwasser 7. 22. 35. 47. 82.
Forstrecht 28.
Freiheiten 26. 52.
Fronen s. Dienste
Geleite 28.
- G.**
Gemeinde 16. 17. 24. 26. 27. 29. 40 f.
44. 59. 65. 81.
-dienste 13—15. 40—42. 52. 63. 82.
-markung 8. 12. 23. 65.
-nutzungen 18 ff. 27. 45 ff. 63. 64. 78.
- Gemengelage 7. 35.
Gericht 10 ff. 28. 37—39. 52. 58. 63.
64. 75. 83.
Grundbesitz 6—8, 34.
Grundherrschaft 8. 35. 58. 60. 61.
- H.**
Heiltum 50.
Heimbürgern 14. 41.
Hennen 25. 51.
Hirten 13. 26. 40. 41. 42. 49.
Homines de generali placito 76.
Homo Francus 77.
Hornabschneiden 17.
Hubgericht 63.
Hundertschaft 72.
- J.**
Jagd 24. 47 f.
- K.**
Keller 55. 56. 62.
Kirche 5. 15. 33. 42. 43. 58. 75. 82.
Krieg 5. 33. 83.
- L.**
Lehen 30. 84.
Leibeigenschaft 2. 10. 62. 85.
- M.**
Matrikeln 4.
Mediani 70. 76.
Meierhöfe 32 ff.
Mesner 14. 41. 43.
Ministerialen 1—3. 30. 54 f. 69. 85 f.
Mittelfreie 70. 77.
- N.**
Namen 5. 32. 54. 69.

O.

Obermärkertum 58.
Öffnungsrecht 6.
Ortsnamen 78. 79. 82.

P.

Pfandhof 45.
Pferchrecht 19. 49.
Principes 71 ff.

R.

Rodungen 22. 46. 63. 86.

S.

Scararii 54. 86.
Schafweide 17. 23. 46.
Schöffenbarfreie 76.
Schultheiß 49.
Sendbar 75. 83.
Sendgericht 50. 76.
Steuer 26. 28. 51. 52.
Stock 38.

U.

Universitas 65.
Untergang 14. 27.

V.

Vogt 38 f.
„von“ 32. 69.
Vorrechte (Vorschnitt und dergl.) 17.
48. 49.

W.

Wahl des Meiers 61.
Wahl (statt Los) 19. 49.
Wald 7. 17. 18. 20—22. 35. 46. 49.
58. 63. 75. 82.
Wege 16. 44.
Weide (s. Schafweide) 17. 19. 22. 23.
26. 41. 46. 49.
Weinbau 7. 51.
Wetterläuten 50.
Witwen und Waisen 49.

Z.

Zehnte 15. 27. 42. 52.
Zoll 28.
Zwing und Bann 10. 16. 37. 38. 43 f.
47. 58. 60. 63. 64. 75. 81. 83.

Ortsregister.

AB. = badischer Amtsbezirk; BA. = bayrisches Bezirksamt; Kr. = Elsaß-
lothringischer Kreis; Kt. = schweizerischer Kanton; OA. = württembergisches
Oberamt.

A.

Aalen OASTadt 36.
Aasen AB. Donaueschingen 41. 48. 51.
Adelmannsfelden OA. Aalen 9.
Adelshofen AB. Eppingen 52. 57.
Ahr (Rheinl.) 86.
Aichelberg OA. Schorndorf 21.
Aichheim (Aichen) BA. Krumbach 57.
Aitrang AB. Oberdorf 55.
Aldingen OA. Ludwigsburg 10. 23. 52.
Alerheim BA. Nördlingen 34.
Alfdorf OA. Welzheim 11.
Allgäu 66. 73.
Allmendingen OA. Ehingen 7.
Alpirsbach OA. Oberndorf 32.
Altdorf OA. Böblingen 33.
Alten Kt. Zürich 27.
Altikon Kt. Zürich 22. 25. 57.
Altingen OA. Herrenberg 40. 45. 48. 59.
Altobberndorf OA. Oberndorf 37. 58.
Altstätten Kt. St. Gallen 37. 60.
Andelfingen OA. Riedlingen 5.
Andlau Kr. Schlettstadt 35. 39.
Anhausen OA. Münsingen 21.
Appenweiler Kr. Colmar 37. 51.
Appenweiler AB. Offenburg 57.
Appetshofen BA. Nördlingen 51.
Argengau 72. 73.
Asperg OA. Ludwigsburg 13.
Attenhofen OA. Aalen 23. 24. 26.
Augsburg 34. 50.

B.

Bach OA. Ehingen 6. 7. 11. 15—18. 27.
Badenweiler AB. Müllheim 28.

Bahlingen AB. Emmendingen 33. 42.
Baisingen OA. Horb 11. 24.
Bassenheim (Els.) 37. 39.
Beaulieu (Frankreich) 56.
Beckstetten BA. Mindelheim 36. 40.
Behla AB. Donaueschingen 39. 62.
Beihingen OA. Ludwigsburg 10. 23. 24.
Bellingen AB. Müllheim 34.
Bergen AB. Breisach 42.
Bermaringen OA. Blaubeuren 15. 26.
Bermatingen AB. Überlingen 59.
Bernloch OA. Münsingen 78.
Bernstadt OA. Ulm 5.
Bettenhausen OA. Sulz 18. 19. 23.
Bettmaringen AB. Bonndorf 42. 46. 51.
Betzighofen OA. Balingen (abg.) 79.
Bichwil Kt. St. Gallen 20. 63.
Biel-Benken Kt. Baselland 36.
Bieringen OA. Horb 21. 25.
Bierlingen OA. Horb 11.
Bietigheim OA. Besigheim 35. 42.
Bingen (Hohenz.) 45.
Binzwangen OA. Riedlingen 35—37. 79.
Birkenhard OA. Biberach 37. 58.
Bischoffingen AB. Breisach 39. 50. 63.
Bischofstein Kt. Basel 11.
Bittelschieß (Hohenz.) 14. 22.
Bläsheim Kr. Erstein 37. 39. 40. 41.
48. 62.
Blankenstein OA. Münsingen 5.
Blaubeuren 34.
Bobingen BA. Augsburg 37. 41.
Bodelshausen OA. Rottenburg 11. 57.
Böblingen OASTadt 79.
Böringen (Schweiz) 33.

Börsch Kr. Molsheim 36. 37. 47. 48.
50.

Börstingen OA. Horb 31.
Böttingen OA. Blaubeuren 33.
Böttingen OA. Münsingen 79.
Bofisheim (Bofenheim) 33.
Bohlingen AB. Konstanz 35. 36. 39—41.
49. 63.
Bronnen OA. Laupheim 22.
Bubendorf Kt. Baselland 32. 36. 38.
39. 45. 57.
Buchau OA. Riedlingen.
Bühl OA. Rottenburg 11.
Büren abg. Kr. Weißenburg 48.
Burbach AB. Ettlingen 57.
Burgberg OA. Heidenheim 13.
Burgheim AB. Lahr 71.

D.

Dällikon Kt. Zürich 49.
Dätzingen OA. Böblingen 8. 15. 17. 20.
21. 25.
Dapfen OA. Münsingen 49.
Denkendorf OA. Eßlingen 8.
Derneck OA. Münsingen 5.
Dettingen a. N. (Hohenz.) 11.
Dettingen OA. Rottenburg 26. 35. 37.
Dettingen a. Schl. OA. Kirchheim 19.
Deufstetten s. Unterdeufstetten.
Diepoldsburg OA. Leonberg 15.
Dischingen s. Oberdischingen.
Ditzingen OA. Leonberg 79.
Donaueschingen 11.
Donnstetten OA. Urach 79.
Dornstadt OA. Blaubeuren 35.
Durchhausen OA. Tuttlingen 12.
Dürnten Kt. Zürich 54.
Dürrenhardt OA. Horb 11.
Dürrenmettstetten OA. Sulz 11.
Dürrheim AB. Villingen 71.
Dürrwangen OA. Balingen 33.
Dürrwangen BA. Dinkelsbühl 57.
Dußlingen OA. Tübingen 34. 35.

E.

Eberdingen OA. Vaihingen 19.
Ebersberg OA. Backnang 8. 12. 17.
27.
Echterdingen OA. Stuttgart 59.
Eckenweiler OA. Rottenburg 55.
Efringen AB. Lörrach 40. 45.
Egelstal OA. Horb 11. 27.
Egringen AB. Lörrach 37. 38. 41. 43.
45. 48. 51. 63. 64.
Ehingen OA. Rottenburg 15.
Ehningen OA. Böblingen 13. 18. 19.
26.
Ehrenstein OA. Ulm 7. 59. 65.
Ehringen BA. Nördlingen 9. 13. 16. 18.
39. 43. 57. 64.
Eichelbach AB. Rastatt 27. 28.
Eichhofen Kr. Schlettstadt 37. 39. 45.
Elfingen Kt. Aargau 43. 44.
Elgg Kt. Zürich 33.
Eltenhausen 37.
Emeringen OA. Münsingen 65. 79.
Endingen AB. Emmendingen 33. 36.
42.
Engstingen OA. Reutlingen 78.
Engwilen Kt. Thurgau 60.
Enzheim Kr. Erstein 38. 48. 52.
Entringen OA. Herrenberg 33. 37.
Epfendorf OA. Oberndorf 39. 48.
Eptingen Kt. Baselland 11.
Ermatingen Kt. Thurgau 41. 61.
Ertingen OA. Riedlingen 5. 52. 54.
Eschau Kr. Erstein 40. 46. 48. 63.
Eschenzweiler Kr. Mühlhausen 32. 63.
Eybach OA. Geislingen 8. 22.

F.

Feldstetten OA. Münsingen 35.
Feldorf OA. Horb 11.
Flawil Kt. St. Gallen 47.
Frankenhofen OA. Ehingen 35. 37.
Fristingen BA. Dillingen 15.
Frohbürg 54.
Furtwangen AB. Triberg 32. 39. 63.

G.

Gärtringen OA. Herrenberg 16. 18. 20.
 26. 27. 65.
 Gaienhofen AB. Konstanz 9. 14.
 Gamerschwang OA. Ehingen 8. 18. 24.
 Gauringen OA. Münsingen 79.
 Geislingen OASTadt 79.
 Geislingen OA. Balingen 9.
 Gemar Kr. Rappoltsweiler 48.
 Gemmingen AB. Eppingen 55.
 Geroldseck AB. Lahr 20.
 Gersthofen BA. Augsburg 39.
 Glarus 33. 35. 42. 48.
 Glatt (Hohenz.) 11.
 Gmünd OASTadt 53.
 Gnannenweiler OA. Heidenheim 79.
 Göttelfingen OA. Horb 24.
 Goldburghausen OA. Neresheim 42.
 Gomadingen OA. Münsingen.
 Gomaringen OA. Reutlingen 57.
 Gosheim OA. Spaichingen 37. 38. 44.
 Gossau Kt. Zürich 44.
 Grafeneck OA. Münsingen 5.
 Graneck AB. Villingen 12.
 Grendelbruch Kr. Molsheim 38. 39.
 Griesen AB. Waldhut 85.
 Großbeislingen OA. Göppingen 22.
 Großkembs s. Kembs.
 Grüningen OA. Riedlingen 17.
 Gruorn OA. Urach 78.
 Grussenheim Kr. Colmar 39. 44.
 Gründringen OA. Horb 7. 11. 24. 25. 27.
 Gutenfels Kt. Baselland 11.

H.

Habsberg (Bayern) 57.
 Habsberg OA. Riedlingen 53.
 Hachberg AB. Emmendingen 13.
 Hanhofen BA. Speyer 38.
 Harthausen OA. Oberndorf 8.
 Hartheim AB. Meßkirch 17. 20.
 Haunsheim BA. Dillingen 7.
 Hausen (Bayern) 36.
 Hausen am Tann OA. Rottweil 84.

Heideck, abg. OA. Reutlingen 78.
 Heilbronn 40.
 Hemmingen OA. Leonberg 12. 17—19.
 21. 24. 26. 28.
 Hengstett (Alt) OA. Calw 35. 36. 42.
 58.
 Herbertingen OA. Saulgau 59.
 Herlisheim Kr. Colmar 39.
 Herrenalb OA. Neuenbürg 27. 52.
 Herrenfinningen s. Unterfinningen.
 Herten AB. Lörrach 39. 63.
 Hessigheim OA. Besigheim 48. 57.
 Heudorf OA. Riedlingen 7. 10. 15.
 Hewen AB. Engen 31.
 Hiltensweiler OA. Tettnang 69. 77.
 Hippetsweiler (Hohenz.) 37. 46.
 Hirlingen OA. Rottenburg 7. 11. 24.
 Hirsau OA. Calw 57.
 Hirschau OA. Rottenburg 5.
 Hirschbühl abg. OA. Riedlingen 76.
 Hochdorf OA. Horb 24.
 Hochberg OA. Waiblingen 5. 7. 10.
 22. 24.
 Höhreute AB. Pfullendorf 39. 44.
 Höpfigheim OA. Marbach 20. 26.
 Hofen OA. Cannstatt 7. 24. 26.
 Hofen Kr. Weißenburg 48.
 Hohenaltheim BA. Nördlingen 20.
 Hohenentringen OA. Herrenberg 27.
 31.
 Hohengundelfingen OA. Münsingen 5.
 36.
 Hohenroden OA. Aalen 26.
 Hohenstein OA. Münsingen 78.
 Holzheim BA. Dillingen 9. 31.
 Holzweier Kr. Colmar 35.
 Horgen Kt. Zürich 42.
 Horn AB. Konstanz 38. 47. 49.
 Hornstein (Hohenz.) 22. 25. 31.
 Hünigen Kr. Mühlhausen 37. 39—41.
 43. 45. 51. 61. 64.
 Hütten OA. Münsingen 10.
 Huisheim BA. Donauwörth 13. 14. 15.
 17.

Huldstetten OA. Münsingen 79.
Hundersingen OA. Münsingen 5. 78.

I.

Jagstberg OA. Künzelsau 31.
Iberg Kt. Zürich 11. 25. 28.
Jebenhausen OA. Göppingen 6. 8. 10.
21. 24.
Ilfeld OA. Besigheim 52.
Ingenheim Kr. Straßburg 34. 47.
Ingersheim s. Kleiningersheim.
Ingstetten OA. Münsingen 79.
Jonswil Kt. St. Gallen 64.
Isenburg OA. Horb 12.
Istein AB. Lörrach 40. 43. 45. 63.
Justingen OA. Münsingen 5.

K.

Kaltental OA. Stuttgart 28.
Kappelrodeck AB. Achern 64.
Kellmünz BA. Illertissen 15. 31.
Kembs Kr. Mülhausen i. E. 34. 49.
59.
Kenzingen AB. Emmendingen 42. 63.
Kettershhausen BA. Illertissen 40. 51.
Kienberg Kt. Baselland 15.
Kinzheim Kr. Schlettstadt 38. 39. 48.
52.
Kirchbierlingen OA. Ehingen 33. 37.
65.
Kirchdorf Kt. Aargau 39.
Kirchentellinsfurt OA. Tübingen 11.
Kirchzarten AB. Freiburg 37. 48.
Kleinbottwar OA. Marbach 10. 22.
Kleiningersheim OA. Besigheim 7.
Köngen OA. Eßlingen 11.
Königsfelden Kt. Aargau 44.
Kogenheim Kr. Erstein 5. 33. 35. 37.
38. 39. 52.
Kohlberg OA. Nürtingen 35.
Konzenberg OA. Tuttlingen 6.
Kornwestheim OA. Ludwigsburg 57.
Korvey (Westf.) 86.
Kreßbach OA. Tübingen 11.

Kriechbaum abg. OA. Münsingen 78.
Küssaberg AB. Waldshut 38. 42. 49.
63.

L.

Laichingen OA. Münsingen 35. 42. 44.
61—63.
Langenbach AB. Wolfach 20.
Langenneufnach BA. Krumbach 35. 36.
Lichtenstein OA. Reutlingen 5.
Liedolsheim AB. Karlsruhe 20.
Lienheim Kr. Waldshut 37.
Lindach OA. Gmünd 11. 12. 20. 23.
25—27.
Linden BA. Kaufbeuren 5.
Littau Kt. Luzern 32.
Löffingen AB. Neustadt 71.
Lüchental (Pf. Töß) 61.
Luzern 62.

M.

Märzried BA. Kaufbeuren 57.
Magenheim OA. Brackenheim 17.
Magolsheim OA. Münsingen 5. 14. 19.
26.
Maisenburg OA. Münsingen 5. 77.
Mandelberg OA. Nagold 21.
Markdorf AB. Überlingen 68.
Marktöffingen BA. Nördlingen 42.
Marschalkenzimmern OA. Sulz 7—9.
11. 12. 19.
Maselheim OA. Biberach 57.
Matzenbach OA. Crailsheim 10. 21. 22.
24. 26.
Mauren OA. Böblingen 11.
Mehrstetten OA. Münsingen 34. 36—38.
41. 42. 44. 47. 79.
Menchingen (-Schwabmünchen) BA.
Augsburg 40. 41. 48. 50. 51.
Mengen OA. Saulgau 16.
Mietingen OA. Laupheim 33.
Minden (Westf.) 55.
Mönsheim OA. Leonberg 5.
Mötzingen OA. Herrenberg 10. 17. 19.
24. 26.
Mühlen OA. Horb 36.

Mühlhausen OA. Vaihingen 7. 10. 13.
19. 21. 24. 28.
Mühlheim 37.
Mühlhofen AB. Überlingen 60.
Mühringen OA. Horb 11.
Münchenstein Kt. Baselland 9. 11. 12.
23. 28.
Muolen Kt. St. Gallen 37. 44. 51.
MuttENZ Kt. Baselland 39.

N.

Neckargröningen OA. Ludwigsburg 28.
Neckarrens OA. Waiblingen 28.
Neidingen AB. Meßkirch 32. 40.
Nellingsheim OA. Rottenburg 11. 49.
52. 57.
Nendingen OA. Tuttlingen 33.
Nesselbach Kt. Aargau 38.
Neuenbürg OASTadt 13.
Neufra OA. Riedlingen 5. 31.
Neuhausen a. d. F. OA. Eßlingen 8.
9. 11. 12. 17. 22. 24. 25.
Neuhausen OA. Urach 35.
Neustadt in Franken 49.
Niedereggenen AB. Müllheim 49.
Niedergundelfingen OA. Münsingen 5.
Niederhelfentwil Kt. St. Gallen 37.
Niederspechbach Kr. Altkirch 39. 46.
47. 49.
Niederurdorf Kt. Zürich 83.
Nußdorf OA. Vaihingen 18.

O.

Oberbalzheim OA. Laupheim 6. 7. 10.
14. 16.
Oberbeuren BA. Kaufbeuren 53.
Oberbüren Kt. Bern 7. 13. 22. 26. 57.
Oberdettingen (Hohenz.) 11.
Oberdisingen OA. Ehingen 6. 7. 8.
14. 15. 22.
Obergailingen AB. Konstanz 37. 41.
43. 46. 47. 51. 63.
Oberglatt Kt. Zürich 37. 58.
Oberhagental Kr. Mühlhausen 39. 63.

Oberhausen OA. Rottweil 84.
Obermichelbach Kr. Mühlhausen 63.
Oberstdorf BA. Sonthofen 59.
Obertalheim OA. Nagold 11.
Oberweningen Kt. Zürich 37.
Odern Kr. Thann 50.
Öffingen OA. Cannstatt 12. 22. 24. 28.
Offenhausen OA. Münsingen 78.
Ohmenhausen OA. Reutlingen 55.
Oltingen Kr. Altkirch 39. 41. 63. 64.
Obßweil OA. Ludwigsburg 57.
Owingen AB. Überlingen 9.

P.

Passau 55.
Pfähffingen OA. Herrenberg 79.
Pfaflheim OA. Ellwangen 57.
Pfauhausen OA. Eßlingen 13. 17. 18.
22. 26.
Pfin Kt. Thurgau 32. 44. 50.
Pflummern OA. Riedlingen 5. 8. 10—14.
17. 18. 21. 22. 25. 53. 63.
Pfullingen OA. Reutlingen 79.
Plieningen OA. Stuttgart 48.
Plochingen OA. Eßlingen 31.
Poltringen OA. Herrenberg 11. 28.
Pratteln Kt. Baselland 15.
Prüm 54. 86.

R.

Rädersdorf Kr. Altkirch 51.
Rangendingen (Hohenz.) 36.
Regensdorf Kt. Zürich 57.
Regisheim Kr. Gebweiler 38.
Reichenau Kl. 36.
Reichlingen Kt. Thurgau 71.
Remchingen AB. Durlach 31.
Rheingau 71.
Richen AB. Eppingen 52.
Rieden Kt. St. Gallen 44.
Riedlingen a. D. 53.
Riet OA. Vaihingen 7. 13. 19. 24. 26.
Rixheim Kr. Mühlhausen 45.
Rodmonten Kt. St. Gallen 58.
Rorbas Kt. Zürich 37.

Rosheim Kr. Molsheim 37. 39. 45. 62.
63.
Rosswangen OA. Rottweil 6.
Rotenstein OA. Rottweil 12.
Rotenberg (= Rougemont, 5. 14. 23.
Rotenschwil Kt. Aargau 45.
Rottenburg a. N. 48. 59.
Rübgarten OA. Tübingen 12.
Rufach Kr. Gebweiler 50.

S.

Säckingen 34. 39. 61. 63. 86.
Salmendingen (Hohenz.) 79.
Salzstetten OA. Horb 12.
Sankt Gallen 55. 56. 60. 71. 72. 86.
Schabringen BA. Dillingen 35. 36.
Schadenweiler (-hof) OA. Rottenburg
12.
Schäffersheim Kr. Erstein 59.
Schenkenberg OA. Oberndorf 8.
Schlatt a. R., AB. Engen 46. 51.
Schmiden OA. Cannstatt 28.
Schnellingen AB. Wolfach 11. 28.
Schnittlingen OA. Geislingen 35.
Schöckingen OA. Leonberg 11. 28.
Schönenwerd Kt. Zürich 61.
Schöttenau BA. Kaufbeuren 59.
Schülzburg OA. Münsingen 21. 27.
Schwandorf AB. Stockach 16.
Schwandorf (Unter-) OA. Nagold 27.
Schwarzach AB. Bühl 48.
Schweinhausen OA. Waldsee 12.
Seifriedsberg BA. Krumbach 6.
Seitingen OA. Tuttlingen 39. 44.
Sermersheim Kr. Erstein 37—39. 52.
Sersheim OA. Vaihingen 22.
Sexau AB. Emmendingen 42.
Sielmingen OA. Stuttgart 8.
Sierenz Kr. Mühlhausen 39. 40. 43.
Siggingen Kt. Aargau 60.
Sigmonsfeld (l. Sigmonswald) Simons-
wald AB. Waldkirch 61.
Sindelfingen OA. Böblingen 79.
Sissach Kt. Baselland 14. 15. 17. 20. 21.

Sonthheim OA. Münsingen 35. 38. 42.
44. 47. 49. 50.
Sonthofen BA. Sonthofen 39.
Stablo Prov. Lüttich 55. 86.
Staufeneck OA. Göppingen 6. 8. 9. 12.
24—26.
Steig OA. Ravensburg 36.
Steinach Kt. St. Gallen 25.
Steinheim OA. Heidenheim 33. 40. 46.
Stettenfels OA. Heilbronn 17. 18.
Stöffeln OA. Tübingen 15.
Stöttwang BA. Kaufbeuren 37. 51.
Stotzheim Kr. Schlettstadt 61.
Strassburg 71. 85.
Straubenzell Kt. St. Gallen 48.
Sulmetingen OA. Biberach 78.
Sulzau OA. Horb 11. 31.
Sundhausen Kr. Schlettstadt 39. 48.
62.
Sunthausen AB. Donaueschingen 41. 51.

T.

Talheim OA. Heilbronn 19. 24.
Teufringen (= Deufringen) OA. Böb-
lingen 11.
Tiefenbronn AB. Pforzheim 19.
Tiengen AB. Freiburg 32.
Trichtingen OA. Sulz 8. 79.
Trochtelfingen OA. Neresheim 15.
Trochtelfingen (Hohenz.) 5.
Trossingen OA. Tuttlingen 54.
Trungen Kt. St. Gallen 37. 44.
Tübingen 13.
Türkheim BA. Mindelheim 35. 36.
Tumlingen OA. Freudenstadt 52.
Tuningen OA. Tuttlingen 54.
Tutschfelden AB. Emmendingen 37. 41.
45. 64.

U.

Übelbach AB. Wolfach 20.
Uigendorf OA. Riedlingen 32. 61.
Unterböbingen OA. Gmünd 7. 12. 17. 24.
Unterboihingen OA. Nürtingen 9. 12.
17. 19. 23—25.

Unterdeufstetten OA. Crailsheim 7. 10.
14. 24. 26.
Unterfinningen BA. Dillingen 13. 22.
31.
Unterriexingen OA. Vaihingen 11.
Unterthingau BA. Oberdorf 36.
Urach OASTadt 5.
Urigen Kt. Uri 54.

V.

Venningen BA. Laudau 35. 36. 57.
Villenbach BA. Wertingen 8. 9. 13.
Vimbuch AB. Bühl 39.
Vollmaringen OA. Horb 11. 24.

W.

Wachendorf OA. Horb 12. 15.
Wagenburg Kt. Zürich 12. 53.
Wagenhardt (l. Wagenstatt) 37. 40.
45. 64.
Wagenhausen OA. Saulgau 79.
Waldstein OA. Wolfach 12.
Wangen in der March 43.
Wankheim OA. Tübingen 11.
Warmbach 33.
Wasseneck OA. Oberndorf 54.
Wehingen OA. Spaichingen 37. 38.
44.
Weiach Kt. Zürich 37. 47.
Weinstetten AB. Staufen 48.
Weissach OA. Vaihingen 5. 9. 14. 24.
Weißenu OA. Ravensburg 78.
Weitenburg OA. Horb 11. 27.
Wellendingen OA. Rottweil 12.

Wendelsheim OA. Rottenburg 5.
Wespersbühl Kt. Zürich 6.
Westendorf BA. Wertingen 36.
Westerheim OA. Geislingen 34.
Wiedergeltingen BA. Mindelheim 55.
Wiesendangen Kt. Zürich 39. 41. 44.
47. 62.
Wildeck OA. Rottweil 7. 12. 23.
Wilzingen OA. Münsingen 79.
Windegg Kt. St. Gallen 54.
Winkel AB. Rastatt 52.
Winzingen OA. Gmünd 20.
Wittlingen OA. Urach 5.
Wössingen AB. Bretten 55.
Wolfenhausen OA. Rottenburg 52.
Wolfswiler (Wolschweiler Kr. Altkirch)
37. 40. 42. 44. 46.
Wolpach 36. 40. 46.
Worms 86.
Worndorf AB. Meßkirch 12.
Wurmlingen OA. Rottenburg 6.
Wurmlingen OA. Tuttlingen 36. 41. 46.
54.

Z.

Zaumberg BA. Sonthofen 54.
Zihlschlacht Kt. Thurgau 16. 17.
Zimmern im Löchle (-Z. unter der
Burg) OA. Rottweil 11.
Zuckenriet Kt. St. Gallen 12. 14. 24.
25.
Zürich 53. 61. 71.
Zufikon Kt. Aargau 43.
Zußdorf OA. Ravensburg 31.
Zuzwil Kt. St. Gallen 58.



Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen

herausgegeben von

Dr. Carl Johannes Fuchs

o. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen.

1. Stephinger, Privatdoz. Dr. L., Die Geldlehre Adam Müllers. Lex.-8°. 1909. geh. M. 8.
2. Brennecke, Dr. W., Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig. Eine agrarpolitische Studie. Lex.-8°. 1909. geh. M. 3.60.
3. Linneweber, Dr. G., Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde. Lex.-8°. 1909. geh. M. 5.40.
4. Kaiser, Dr. C., Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. Lex.-8°. 1909. geh. M. 3.—.
5. Hansen, Dr. N., Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Lex.-8°. 1910. geh. M. 4.40.
6. Maass, Dr. L., Die Brandgilden, insbesondere in Schleswig-Holstein. Lex.-8°. 1910. geh. M. 6.40.
7. Schortmann, Dr. M., Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen. Lex.-8°. 1910. geh. M. 4.—.
8. Scharf, Dr. G., Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. Lex.-8°. 1910. geh. M. 7.40.
9. Hamers, Dr. W., Der Braunkohlenbergbau in der Kölner Bucht. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung seiner Geschichte, gegenwärtigen Lage und Bedeutung. Lex.-8°. 1910. geh. M. 4.60.
10. Heyde, Dr. L., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der techn. Entwicklung in der deutschen Zigarren- u. Zigarettenindustrie. Mit 7 Abb. Lex.-8°. 1910. geh. M. 7.60.
11. Albrecht, Dr. E., Die Beamtenbaugenossenschaften im Rahmen der deutschen Baugenossenschaftsbewegung. Mit 12 Tafelabbild. Lex.-8°. 1911. geh. M. 7.—.
12. v. Johnston, Dr. H., Der Betriebskredit des grösseren Grundbesitzes in Deutschland. Lex.-8°. 1911. geh. M. 3.40.
13. Krüger, Dr. F. K., Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Mit 4 Kurven. Lex.-8°. 1911. geh. M. 6.—.
14. Gerlach, Dr. G., Die wissenschaftliche Entwicklung des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill im XIX. Jahrhundert. Lex.-8°. 1911. geh. M. 3.80.
15. Nastold, Dr. K., Der württembergische Hopfenbau. Seine geschichtliche Entwicklung, sein heutiger Stand und die Bedingungen seiner künftigen Rentabilität. Lex.-8°. 1911. geh. M. 4.80.
16. Bühler, Dr. jur. O., Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im württembergischen Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Lehre von der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung. Lex.-8°. 1911. geh. M. 8.60.
17. Soda, Dr. K., Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze. Lex.-8°. 1911. geh. M. 5.
18. Böhme, Dr. Alfred, Zur Entwicklung der Binnenschifffahrt in der Provinz Posen. Lex.-8°. 1911. geh. M. 3.60.
19. Gemming, Dr. Alfred, Das Handwerker-genossenschaftswesen in Württemberg. Lex.-8°. 1911. geh. M. 4.20.
20. Müller, Dr. Peter, Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Württemberg. Lex.-8°. 1911. geh. M. 12.—.
21. Meyer zu Selhausen, Dr. H., Die Schifffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. Lex.-8°. 1911. geh. M. 11.60.
22. Andler, Dr. Max, Die Städteschulden in Frankreich und Preussen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Lex.-8°. 1911. geh. M. 6.80.
23. Schmidt, Dr. E., Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie. Eine Darstellung der Betriebsformen. Lex.-8°. 1912. geh. M. 7.20.
24. Jacobi, Dr. St., Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepositen. Lex.-8°. 1912. geh. M. 3.60.
25. Enke, Dr. E., Private, genossenschaftl. u. städt. Wohnungspolitik in Essen a. R. Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Lex.-8°. 1912. geh. M. 10.—.
26. Elsas, Dr. F., Die Ausnahmetarife im Güterverkehr der preussisch-hessischen Eisenbahn-Gemeinschaft. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Eisenbahntarifpolitik. Lex.-8°. 1912. geh. M. 6.20.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

TÜBINGER STAATSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Neue Folge

Herausgegeben von

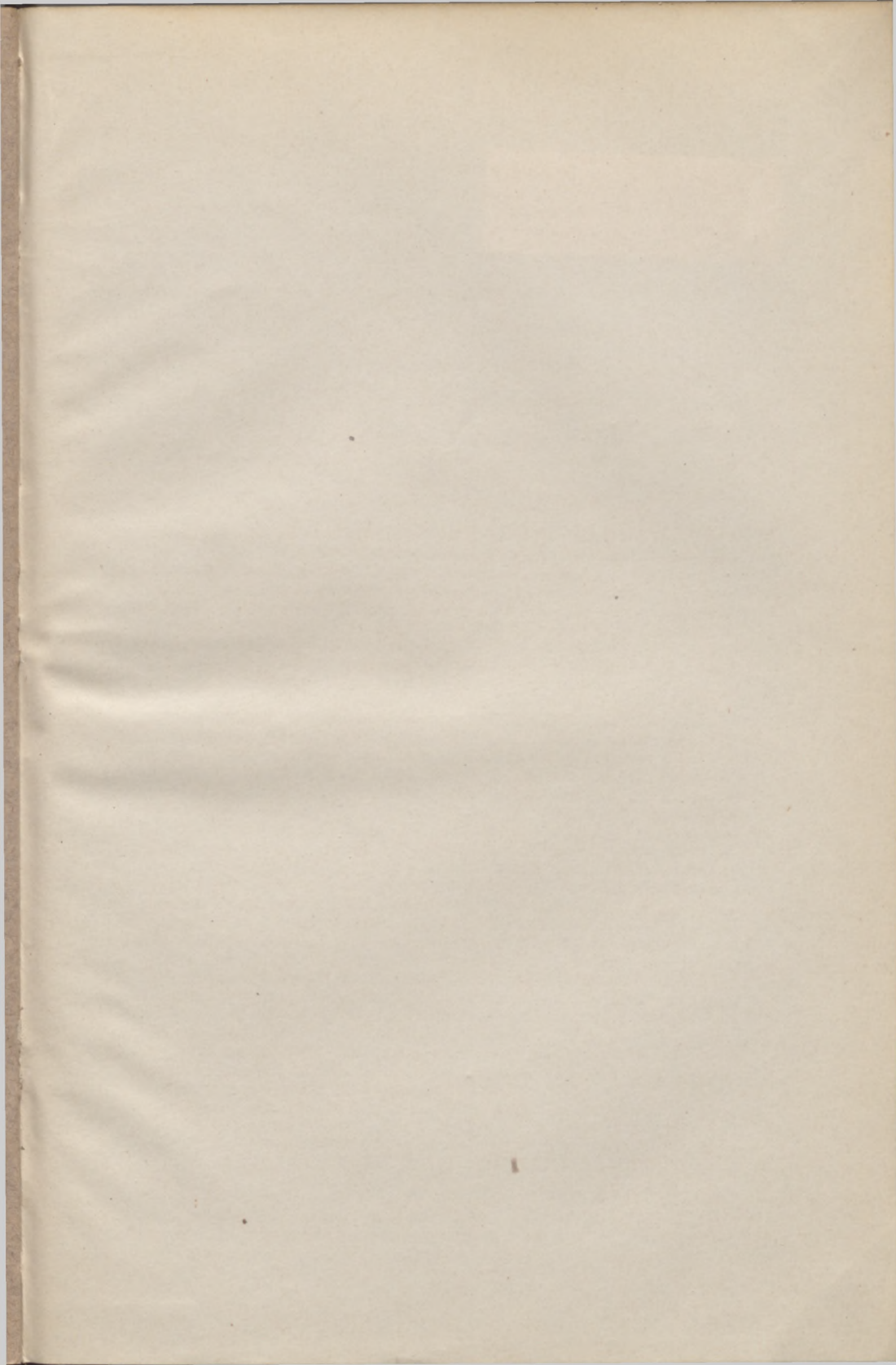
Carl Johannes Fuchs

in Verbindung mit Ludwig Stephinger

- Heft 1. **Jacob, Dr. Eduard**, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. XVII und 401 Seiten. Broschiert Mk. 6.—, gebunden Mk. 7.—.
- Heft 2. **Eickemeyer, Dr. Walter**, Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten grossstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland. XII und 181 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.
- Heft 3. **Frelherr von Crailsheim, Dr. Franz**, Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte (auf Grund archivalischer Quellen). XII und 103 Seiten und 1 Karte. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 4. **Jacobsohn, Dr. Paul**, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluss der staatlichen Förderung. XII und 154 Seiten. Broschiert Mk. 3.80, gebunden Mk. 4.80.
- Heft 5. **Floor, Dr. Franz**, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. X und 167 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.
- Heft 6. **Vockert, Dr. Richard**, Das Baugewerbe in Leipzig vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. VIII und 124 Seiten. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 7. **Krug, Dr. Franz**, Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. VIII und 132 Seiten und 1 Karte. Broschiert Mk. 3.80, gebunden Mk. 4.80.
- Heft 8. **Kretschmar, Dr. Herbert**, Das ländliche Genossenschaftswesen in Sachsen. Eine kritische Untersuchung zwanzigjähriger genossenschaftlicher Entwicklung. XVIII und 501 Seiten. Broschiert Mk. 8.—, gebunden Mk. 9.—.
- Heft 9. **Eychmüller, Dr. Friedrich**, Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. VIII und 87 Seiten und 2 Karten. Broschiert M. 3.—, gebunden Mk. 4.—.
- Heft 10. **Schmidt, Dr. Karl**, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. VIII und 105 Seiten. Broschiert Mk. 3.—, gebunden Mk. 4.—.
- Heft 11. **Schillpp, Dr. Karl**, Die württembergische Akkordeon- und Harmonika-Industrie. VIII und 139 Seiten. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 12. **Goedel, Dr. Herbert**, Verschuldung und Entschuldung des grösseren Grundbesitzes in Westpreussen. VI und 144 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 6.—.

Subskribenten auf die sämtlichen Bände der Neuen Folge erhalten dieselben mit 50 Pf. Ermässigung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.



Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

TÜBINGER STAATSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Neue Folge

Herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs
in Verbindung mit Ludwig Stephinger

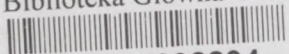
- Heft 1. Jacob, Dr. Eduard, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. XVII und 401 Seiten. Broschiert Mk. 6.—, gebunden Mk. 7.—.
- Heft 2. Eickemeyer, Dr. Walter, Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten grossstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland. XII und 181 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.
- Heft 3. Freiherr von Crallsheim, Dr. Franz, Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte (auf Grund archivalischer Quellen). XII und 103 Seiten und 1 Karte. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 4. Jacobsohn, Dr. Paul, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluss der staatlichen Förderung. XII und 154 Seiten. Broschiert Mk. 3.80, gebunden Mk. 4.80.
- Heft 5. Floer, Dr. Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. X und 157 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.
- Heft 6. Vockert, Dr. Richard, Das Baugewerbe in Leipzig vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. VIII und 124 Seiten. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 7. Krug, Dr. Franz, Das Baugewerbe in Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. VIII und 192 Seiten und 1 Karte. Broschiert Mk. 3.80, gebunden Mk. 4.80.
- Heft 8. Kretzschmar, Dr. Herbert, Das ländliche Genossenschaftswesen in Sachsen. Eine kritische Untersuchung zwanzigjähriger genossenschaftlicher Entwicklung. XVIII und 501 Seiten. Broschiert Mk. 8.—, gebunden Mk. 9.—.
- Heft 9. Eychmüller, Dr. Friedrich, Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. VIII und 87 Seiten und 2 Karten. Broschiert M. 3.—, gebunden Mk. 4.—.
- Heft 10. Schmidt, Dr. Karl, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. VIII und 105 Seiten. Broschiert Mk. 3.—, gebunden Mk. 4.—.
- Heft 11. Schilpp, Dr. Karl, Die württembergische Akkordeon- und Harmonika-industrie. VIII und 139 Seiten. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.
- Heft 12. Goedel, Dr. Herbert, Verschuldung und Entschuldung des grösseren Grundbesitzes in Westpreussen. VI und 144 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 6.—.

Subskribenten auf die sämtlichen Bände der Neuen Folge erhalten dieselben mit 50 Pf. Ermässigung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.



Biblioteka Główna UMK



300022098894

